

MAV-Mitteilungen



MAV Münchener AnwaltVerein e.V. | Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

April 2019



In diesem Heft

**MAV Seminarprogramm
in der Heftmitte**

MAV Intern

Editorial	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	3
Neues aus dem DAV: Kindermann neue DAV-Präsidentin	4
Neues vom Münchener Modell	4
15. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2019: Programm	5
Die Kanzlei als Ausbilder / Vertiefungskurse zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung	7
MAV-Themenstammtische: Termine	8
MAV-Service	10

Aktuelles

.....	10
3. Münchener WEG-Forum: Programm	11
Digitale Anwaltschaft	13

Nachrichten | Beiträge

Gebührenrecht von RA Norbert Schneider	15
Interessante Entscheidungen	16
10. Münchener Mietgerichtstag: Programm	17
Impressum	20
Vorschau: Die Tagungen von MAV und BAV	20
Interessantes	22
Aus dem Ministerium der Justiz	23
Personalia	23
Nützliches und Hilfreiches	24
Neues vom DAV	25

Buchbesprechung

Jurgeleit (Hrsg.) : Betreuungsrecht	25
Hartmut Wächtler : Widerspruch Als Strafverteidiger in politischen Prozessen	26

Kultur | Rechtskultur

Kulturprogramm	27
----------------------	----

Angebot | Nachfrage

Stellenangebote und mehr	31
--------------------------------	----

Abbildung: Pferd mit Reiter, Alexander Fischer, 1956, aufgestellt 1992, München-Westend, Heimeranplatz

MAV Seminare: Seminarprogramm in der Heftmitte



Editorial

Leitbild

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

2 | der Vorstand des DAV hat beschlossen, ein Leitbild für den Verband zu erarbeiten. Über einen Teilaspekt hatte ich bereits in der letzten Ausgabe berichtet. Mit dem Leitbild will der DAV sein Selbstverständnis und seine Grundprinzipien definieren. Es geht um „Vision“, „Mission“ und „Werte“.

Den bisherigen Stand der Diskussion finden Sie auf der Homepage des DAV unter <https://anwaltverein.de/de/leitbild>. Am 16.03.2019 fand in Berlin ein Workshop am Rande der diesjährigen Geschäftsführerkonferenz des DAV statt. Schlagwortartig wurden mehr „thematische Zeitlosigkeit“ und mehr Orientierung an der Satzung des DAV gefordert. § 3 Abs. 1 und 2 der Satzung haben folgenden Wortlaut:

„§ 3 Zweck, Ziel, Aufgaben

(1) Zweck des Vereins als Berufsverband ist die Wahrung, Pflege und Förderung aller beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der Rechtsanwaltschaft und des Anwaltsnotariats, insbesondere durch

- a. Förderung von Rechtspflege und Gesetzgebung auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene;
- b. Wahrung der anwaltlichen Unabhängigkeit, der Verschwiegenheit und der Gewährleistung des Rechts auf Interessensvertretung;
- c. Sicherung und Förderung der Qualität anwaltlicher Leistungen;
- d. Aus- und Fortbildung;
- e. Pflege des Gemeinsinnes;
- f. Pflege des wissenschaftlichen Geistes und des Geschichtsbewusstseins der Rechtsanwaltschaft.

(2) Ziel des Vereins ist die Zusammenfassung aller Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Deutschland und aller deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Ausland. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er will durch die Stärkung des Anwaltsberufs einen Beitrag zur Festigung der verfassungsmäßigen Rechtsordnung leisten und insbesondere zur Wahrung von Grund- und Menschenrechten

beitragen sowie die Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger am Recht fördern. Er setzt sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben für die Gleichstellung von Mann und Frau ein.“

Natürlich soll das Leitbild mit seinen Leitsätzen nicht in kleinen Zirkeln, sondern **unter Beteiligung möglichst vieler Mitglieder** der einzelnen Ortsvereine entwickelt werden. Der DAV hat dazu unter <https://anwaltverein.de/de/leitbild> eine Umfrage eingestellt. Ihre Gedanken zum Leitbild können Sie dem DAV per E-Mail an leitbild@anwaltverein.de übermitteln. Wenn Sie wünschen, dass wir auf Ihre Stellungnahme (immer wieder) Bezug nehmen, setzen Sie uns einfach auf cc. Die überarbeiteten Leitsätze sollen als eine Version 2.0 beim DAT in Leipzig (15. bis 17.05.2019) diskutiert werden.

Der **DAT** wird in diesem Jahr unter dem Motto **„Rechtsstaat leben“** stehen. Das ausführliche Programm finden Sie unter <https://anwaltstag.de/de/ueber-den-anwaltstag>. Bei 50 Vorträgen und Veranstaltungen, 65 FAO-Stunden, 70 Ausstellern auf der Fachausstellung Advotec und 200 Referentinnen und Referenten sollte für jeden etwas dabei sein.

Besonders hinweisen möchte ich auf ein **besonderes Schmankerl** des Forums Anwaltsgeschichte. Am **Freitag, den 17.05.2019** wird in der Zeit **von 10:45 – 17:00 Uhr** im Tagungszentrum Wilhelm-Ostwald-Park in Grimma-Großbothen eine **Veranstaltung „Zum 150. Geburtstag von Martin Drucker, Präsident des DAV 1924 bis 1932“** abgehalten. Aus München wird Herr **Kollege Dr. Wieland Horn** (Zentrum für Berufsrecht des BAV) vortragen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, die kommenden Jahre werden für die Anwaltschaft sicherlich nicht leicht. **Stärken Sie unseren Berufsverband durch Ihre Mitwirkung an der Diskussion zum Leitbild und durch Ihre Teilnahme am DAT in Leipzig.**

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer

Neue Kontodaten, Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat ?

Bitte teilen Sie uns Änderungen Ihrer Daten, z.B. bei Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat, Änderung der Fachgebiete, Fachanwaltschaften, Änderung der Kontodaten etc. mit.

Bitte senden Sie Ihre Änderungsmitteilung an:

Münchener AnwaltVerein e.V., Prielmayerstr. 7, Zi. 63, 80335 München
Fax : 089 55027006, Mail : info@muenchener-anwaltverein.de



Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

Mobiler Schreibtisch im Frühling

Mobilität in geistiger und körperlicher Hinsicht ist immer wichtig – sieht ihr Berufsalltag in der Kanzlei noch aus wie vor 30, 20, 10 oder auch nur 5 Jahren? Ich muss/kann/darf für mich die Frage eindeutig verneinen und denke, dass es auch den Meisten von Ihnen so geht.

Veränderungen beschränken sich nicht nur auf die Digitalisierung und haben schon lange zuvor begonnen. Weil geistige Beweglichkeit in sich ändernden Situationen eine der Kernanforderungen unseres Berufes ist, nimmt man die weniger raschen und weniger dramatischen Veränderungsbewegungen häufig nur dann bewusst wahr, wenn man einmal Zeit hat und innehält.

Vor meinem Hotelzimmerfenster in Berlin (ein Hoch auf ICE und Bahn-Card) geht gerade ein ergiebiger Frühlingsregen nieder. Leider ist mein Regenschirm wieder einmal immobil in München geblieben (leider ist das meine einzige Immobilie in München) – zum Glück bin ich nicht aus Zucker. Gestern bin ich zu meinem fünften beruflichen Termin in fünf Wochen innerhalb von vier Wochen in Berlin angereist und glücklicherweise ist trotzdem im Büro, außer dem Regenschirm, (fast) nichts liegen geblieben. Auch deshalb bin ich mit meinen letzten Wochen zufrieden. Heute tagen zwei Ausschüsse der Satzungsversammlung und die Anreise am Sonntag lag so früh, dass ich nachmittags ein Konzert besuchen und die ersten blühenden Obstbäume ausmachen konnte (vermutlich war ich in München nur zu viel in der Kanzlei oder ist Berlin wirklich früher dran?). Der Schreibtisch sollte eigentlich auf der Bahnfahrt entstehen (da war ich noch müde) oder dann abends im Hotelzimmer (da war ich dann sehr müde), Plan C muss her – mit geistiger Mobilität aber alles kein Problem.

Mitte letzter Woche haben wir im Vorstand des DAV die **neue Präsidentin** gewählt – auch von dieser Stelle einen herzlichen Glückwunsch an **Edith Kindermann**, die mit ihrem Präsidiumsteam und der Geschäftsführung des Verbandes wieder zum Alltag übergeht, sprich die **Ärmel hochkrempeln und ackern** wird. Wer sie und ihre **schier unerschöpfliche Energie** kennt, weiß, dass sie das gut machen wird, ich wünsche ihr zusätzlich warme Frühlingsregen, damit die Saat gut aufgeht.

Nicht nur mit dem Ergebnis der Wahl kann man zufrieden sein, erst recht mit dem Prozess als solchem. Die letzte und vorletzte Sitzung waren **Vorstandsarbeit, wie ich sie mir wünsche: lebhafter und fruchtbarer Meinungs austausch**, in dem sich eine gemeinsame Meinung und Haltung formte, im Anschluss ein mustergültiger demokratischer Auswahlprozess zwischen **zwei hochqualifizierten Kandidatinnen**, für die die Ziele und Themen des Verbandes wichtiger waren und sind

als persönliche Ambitionen. Transparenz und Diskurs sollen auch künftig noch stärker die Arbeit im und zwischen Vorstand und Präsidium sowie Geschäftsführer bestimmen, Arbeitsgruppen zu Geschäftsordnung und Satzung haben die Arbeit aufgenommen, um zu prüfen, wie man dies auch auf Ebene der Regelungen zusätzlich verankern kann. Nebenbei: Auch in unserem Dachverband (der DAV ist der Verein der Vereine) findet ein großer Teil der Arbeit in Ausschüssen und Arbeitsgemeinschaften statt. Im letzten Monat habe ich erstmals persönlich im Rahmen meiner Tätigkeit für den Zivilrechtsausschuss an einer Anhörung als Sachverständige im Rechtsausschuss des Bundestags teilgenommen.

Soviel für heute vom Bericht aus Berlin – auch in München finden wichtige Dinge statt, so im abgelaufenen März unsere **Veranstaltung mit Vorführung des Films über Gao Zhisheng**, den verfolgten chinesischen Menschenrechtsanwalt. Film und Diskussionen gingen wirklich unter die Haut (und wirken dort hoffentlich weiter, mehr ein anderes Mal).

Eher auf der sonnigen Seite des Lebens werden sich die anstehenden Termine im April bewegen – u.a. **Amtseinführungen**, die den bereits vollzogenen Amtswechseln nachfolgen, so bei **Frau Präsidentin Dr. Andrea Schmidt vom Landgericht München I** und **Frau Dr. Edith Mente vom Sozialgericht**.

Auch im April und Mai werde ich München verlassen – spätestens im Mai gilt das hoffentlich auch für Sie, der **Anwaltstag in Leipzig** zum **Thema Rechtsstaat** (gibt es überhaupt ein wichtigeres Thema für uns, sind die anderen Themen nicht sozusagen Hilfsthemata? – Nur mal so gefragt) ruft und sie sollten kommen.

Bis zum Wiedersehen und Wiederlesen allzeit mobile Arbeitsfreude, aber hoffentlich auch noch andere positive Frühlingsgefühle!

Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Aktuelles aus dem DAV-Präsidium

Edith Kindermann ist neue DAV-Präsidentin



Der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins (DAV) hat am 21. März 2019 Rechtsanwältin und Notarin **Edith Kindermann** (56) zur **Präsidentin des Deutschen Anwaltvereins** (DAV) gewählt. Die Preisträgerin des Max-Friedlaender Sonderpreises 2018 des Bayerischen Anwaltverbandes ist damit die erste Präsidentin des DAV.

Schwerpunkte ihrer Tätigkeit werden im Interesse der Anwaltschaft die RVG-Anpassung, die Reform des anwaltlichen Berufsrechts und die zunehmende Digitalisierung sein. Im Bereich der Rechtspflege möchte sie den Zugang zum Recht für Bürgerinnen und Bürger verteidigen und stärken. Die Anwaltschaft sieht sie vor großen Herausforderungen.

Die Bremerin, die seit 2009 dem Vorstand des DAV und seit 2011 dem Präsidium angehört, ist seit 1992 Rechtsanwältin, seit 1999 Fachanwältin für Familienrecht und seit 2007 auch Notarin. Neben dem Familienrecht liegen ihre Schwerpunkte im anwaltlichen Haftungs-, Berufs- und Vergütungsrecht. Ihr ehrenamtliches Engagement begann im Vorstand des Bremischen Anwaltsvereins. Seit 2005 ist sie Vorsitzende des DAV-Ausschusses RVG und Gerichtskosten, seit 2011 Mitglied im Ausschuss Versicherungsrecht und engagiert sich in zahlreichen Arbeitsgemeinschaften im DAV.

„Es ist eine Ehre, mich als Präsidentin des DAV für die Belange der Anwaltschaft und damit für den Rechtsstaat einsetzen zu können“, so Kinder-

mann unmittelbar nach ihrer Wahl. Für sie sei eine starke Anwaltschaft in einem Rechtsstaat unerlässlich. Der DAV werde sich den Herausforderungen für die Anwaltschaft stellen. „Die Anwaltschaft braucht eine auskömmliche Vergütung“, hebt Kindermann hervor. Daher sei es wichtig, dass die RVG-Anpassung zügig komme. Auch die vom DAV angestoßene Reform des anwaltlichen Berufsrechts gehöre zu ihren ersten Zielen. Hilfreich ist dabei, dass ihre beruflichen Schwerpunkte unter anderem im anwaltlichen Berufsrecht und im Vergütungsrecht liegen. „Für die Anwaltschaft ist wichtig, dass die Bürgerinnen und Bürger Zugang zum Recht haben. Wir müssen bestehende oder sich entwickelnde Schranken erkennen und bekämpfen. Nur so kann der Rechtsstaat gelebt und verteidigt werden“, so die Bremer Anwältin weiter.

Zu den größten Herausforderungen für die Anwaltschaft zählt Kindermann den Wandel des Marktes für Rechtsdienstleistungen und die Digitalisierung. „Es ist der Anwaltschaft vorbehalten, Lösungen für einen konkreten Rechtsfall zu entwickeln und die Durchsetzung eines Rechtes zu begleiten“, so Kindermann. Durch die leicht verfügbaren abstrakten rechtlichen Informationen werde eine individuelle Rechtsprüfung nicht entbehrlich. Sie erachte es als notwendig, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auf dem Weg in die Digitalisierung zu unterstützen und Studierende sowie Referendarinnen und Referendare für den Anwaltsberuf zu begeistern. „Anwaltliches Gesellschaftsrecht und digitale Arbeitsmöglichkeiten werden Wege aufzeigen, wie sich Familie und Beruf besser verbinden lassen“, so die neue DAV-Präsidentin. Bei der Führung des Verbandes werden ihr ihre mehr als 25-jährige Anwaltstätigkeit und die damit gewonnenen Erfahrungen helfen. Dabei gehe es ihr darum, unterschiedliche Standpunkte konstruktiv für alle Beteiligten zu einer tragfähigen Lösung zu verbinden. „Mehr als 200 Anwaltsvereine vor Ort sowie die Landesverbände, Auslandsvereine, Arbeitsgemeinschaften, Fachausschüsse und eine engagierte Geschäftsstelle bringen ihre vielfältige Erfahrung in die Arbeit des DAV ein.“, betont Kindermann. Darauf freue sie sich.

Der Münchener Anwaltverein gratuliert **Präsidentin Kindermann** zur Wahl und wünscht ihr viel Erfolg für ihr neues verantwortungsvolles Amt.

(Quelle: DAV, <https://anwaltverein.de/de/der-dav/ueber-uns/vorstand>)

MAV intern

Neues vom Münchener Modell

Das Münchener Modell: bewährt und doch vernachlässigt

Das Münchener Modell als Kooperationsvereinbarung ist bestrebt, in Zusammenarbeit zwischen Familiengericht, Stadt-/Jugendämtern, der Anwaltschaft, Beratungsstellen, Mediatoren, Verfahrensbeiständen und Sachverständigen den Eltern zu helfen, im Interesse ihrer Kinder eigenverantwortlich möglichst rasch eine tragfähige Lösung in Kindschaftsverfahren zu finden, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht, die Herausgabe des Kindes oder Sorgerechtsverfahren gemäß § 155 a Abs. 4 FamFG (gemeinsame elterliche Sorge nicht verheirateter Eltern) betreffen. Für alle im Münchener Modell verbundenen Professionen steht dabei das Kindeswohl an erster Stelle. Ziel ist, in einem konzentrierten, möglichst sachlich geführten sowie schnellen Verfahren die Eltern durch diese enge Kooperation aller Beteiligten in ihrer gemeinsamen Elternverantwortung zu stärken, um das Wohl ihres Kindes – in Bearbeitung bzw. Überwindung ihres Konflikts – wieder in den Fokus nehmen zu können.

1. Historie:

Am 29.01.2007 wurde mit dem Ziel der Kooperation im Kindschaftsrecht ein erstes Gremiumtreffen der Anwaltsinitiative bei der Rechtsan-

waltskammer München initiiert. Im Juni 2007 wurde der Arbeitskreis Münchener Modell gegründet, der sich anfangs alle zwei Monate – jetzt noch regelmäßig zwei- bis dreimal im Jahr – in interdisziplinärer Besetzung (aktuell: vier Rechtsanwältinnen, fünf Erziehungs- und Familienberater/innen, ein Sachverständiger, drei Mitarbeiter/innen des Stadt- und Kreisjugendamts München, ein Sachverständiger, ein Verfahrensbeistand und vier weitere aufsichtsführende Richter/innen des Amtsgerichts München) trifft.

Im April 2008 kam es vor dem Hintergrund des als notwendig erkannten Kooperationsgedankens und zur Stärkung des gegenseitigen Verständnisses zur Gründung des ersten interdisziplinären Arbeitskreises beim Evangelischen Beratungszentrum. Drei vergleichbare Interventionsgruppen sind aktuell aktiv. Eine weitere Folge des Münchener Modells war die Gründung des Bayerischen Familienrechtstag e.V., der 2010 erstmals in Wildbad-Kreuth stattfand. Im Zwei-Jahresrhythmus wurde der Bayerische Familienrechtstag wiederholt u.a. zu den Themen „Gerechtigkeit“, „Umgang“, „Entflechtung-Verflechtung“. Der 6. Bayerische Familienrechtstag 2020 trägt das Thema „Kindeswohl“.

In den Jahren 2011 und 2014 hielten jeweils ein/e Richter/in und ein Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin Vorträge zum Konzept des Münchener Modells im Rahmen von Besuchen aller Sozialbürgerhäuser in München.



15. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2019

Veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband und dem Deutschen Nachlassgerichtstag e.V.

Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erb*

Mittwoch, 26. Juni 2019: 9:00 bis 18:30 Uhr – München, Akademischer Gesangverein, Ledererstr. 5

Leitung: RA FA ErbR FA FamR Dr. Michael Bonefeld und RA FA ArbR Michael Dudek

09:00 bis 09:15 Uhr | Begrüßung

durch den Amtschef des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz, Herrn **Prof. Dr. Frank Arloth** sowie durch den Präsidenten des Bayerischen Anwaltverbandes **RA FA ArbR Michael Dudek**

09:15 bis 10:45 Uhr | RA Dr. Claus-Henrik Horn, Fachanwalt für Erbrecht, HSHB Partnerschaft mbB, Düsseldorf

Methoden der einfachen und ergänzenden Auslegung mit ausgewählten Fallbeispielen

anschließend Diskussion

10:45 bis 11:00 Uhr: Kaffeepause

11:00 bis 12:15 Uhr | Ltd. Oberstaatsanwalt Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Landgericht Traunstein

Ausgewählte Schnittstellen des Erbrechts zum Strafrecht

anschließend Diskussion

12:15 bis 13:15 Uhr: Mittagspause

13:15 bis 14:15 Uhr | Prof. Dr. Stephan Lorenz, Ludwig-Maximilians-Universität München

Der EuGH und § 1371 BGB – Abgrenzungsfragen und Folgen für die Praxis

anschließend Diskussion

14:15 bis 15:45 Uhr | RiOLG Walter Gierl, RiOLG Holger Krätzschel, 31. Zivilsenat OLG München

Ausgewählte Probleme aus der aktuellen Rechtsprechung des OLG München, insbesondere zu Nachlasspflegschaft etc.

anschließend Diskussion

15:45 bis 16:00 Uhr: Kaffeepause

16:00 bis 17:30 Uhr | Prof. Dr. Christina Eberl-Borges, Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Die Erbengemeinschaft vor Gericht – aktuelle Entwicklungen im Rahmen der Verwaltung des Nachlasses und der Erbaueinandersetzung

anschließend Diskussion

17:30 bis 18:25 Uhr | Riin AG Birgit Hensger, Hochschule f. d. öffentlichen Dienst in Bayern, Fachbereich Rechtspflege, Starnberg

Das Europäische Nachlasszeugnis – Ausgewählte praktische Probleme

anschließend Diskussion

18:25 bis 18:30 Uhr | RA Dr. Michael Bonefeld, Präsident des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V.

Zusammenfassung der Thesen des Deutschen Erbrechts- und Nachlassgerichtstages und Verabschiedung

Tagungsort

Akademischer Gesangverein
Ledererstraße 5 (Ecke Sparkassenstraße), 80331 München

Teilnahmegebühr

– für DAV-Mitglieder: € 350,- zzgl. MwSt (= € 416,50)
– für Nichtmitglieder: € 450,- zzgl. MwSt (= € 535,50)

*Bei Teilnahme an allen Programmpunkten werden
8 Fortbildungsstunden bestätigt.



Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

MAV GmbH
Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München

Kanzlei / Firma

Name/Vorname:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

Rechnung an mich die Kanzlei

MAV Mitteilungen HP 04/2019

6 |

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an:

- 15. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag | 26. Juni 2019:** 9:00 bis 18:30 Uhr
für DAV-Mitglieder: € 350,- zzgl. MwSt (= € 416,50) für Nichtmitglieder: € 450,- zzgl. MwSt (= € 535,50)

Teilnahmebedingungen: Anmeldungen werden mit Eingang des Anmeldeformulars bei der MAV GmbH verbindlich. Nach Prüfung Ihres Anmeldestatus erhalten Sie eine Anmeldebestätigung. Die **Rechnung** mit den Zahlungsinformationen, Details zur Veranstaltung und eine Wegbeschreibung erhalten Sie ca. 2 Wochen vor der Veranstaltung. Falls die **begrenzte Teilnehmerzahl** zum Zeitpunkt Ihrer Anmeldung bereits überschritten ist, erhalten Sie einen Wartelistenplatz. Bei Stornierungen können Sie damit in den Teilnehmerkreis nachrücken. Die **Übertragung** der Teilnahmeberechtigung ist möglich (ggfs. zu geänderten Kosten), sofern Sie uns Namen und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitteilen. Machen Sie davon keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn Sie Ihre Anmeldung zurückziehen oder nicht an der Veranstaltung teilnehmen. Bei **Absagen** spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) fällig, bei späteren Absagen die volle Teilnahmegebühr. **Änderungen:** Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Der „Münchner Erbrechts- und Deutsche Nachlassgerichtstag“ ist eine öffentliche Veranstaltung, die ausdrücklich dem freien Austausch von Meinungen der Teilnehmer und deren Wahrnehmung des Rechts auf Informationsfreiheit zu den behandelten Themen dient (Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 110 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Verfassung). Der Veranstalter hat daher ein berechtigtes Interesse (i.S.v. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO, Art. 38 Abs. 1 Satz BayDSG iVm. Art. 85 DSGVO) an der Anfertigung von Bild- und ggf. auch Bild/Tonaufnahmen während der Veranstaltung. Diese werden zu Berichts- und Dokumentationszwecken in folgenden Medien publiziert: Homepage BAV und MAV, MAV Mitteilungen, Anwaltsblatt. Für die Sicherheit der Verarbeitung der Aufnahmen (im Sinne des Satzes 1 Kapitel I, Art. 5 Abs. 1 Buchst. f, Art. 24 und 32, Kapitel VIII, X und XI DSGVO) wird Sorge getragen. Sie können der Anfertigung der o.a. Aufnahmen gleichwohl widersprechen, wenn Sie der Meinung sind, dass in Ihrer Person entsprechende Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Bitte nehmen Sie in diesem Fall, am besten schon im Vorfeld Kontakt mit uns auf.

Aus den oben genannten Gründen der Förderung des freien Austauschs von Meinungen im Rechtskontext händigen wir Ihnen auch die Teilnehmerliste in Papierform aus. Hierbei gehen wir vom Vorliegen eines berechtigten Interesses im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO und Art. 38 Abs. 1 Satz BayDSG iVm. Art. 85 DSGVO aus.

Sie können der Aufnahme in diese Teilnehmerliste widersprechen. Bitte teilen Sie uns dies mindestens 8 Tage vor der Veranstaltung mit.

Bei der Veranstaltung werden wir Ihnen darüber hinaus die Informationen nach Art. 13 DSGVO mitteilen.

Fragen, Wünsche: MAV GmbH

Telefon 089 55 26 32-37 | **Fax** 089 55 26 33-98 | **E-Mail** info@mav-service.de oder geschaeftsstelle@bayerischer-anwaltverband.de

Datum | Unterschrift

Familienrichter/innen hospitierten bei den Sozialbürgerhäusern. Im Gegenzug absolvieren alle Hospitanten der Sozialbürgerhäuser im Rahmen ihrer Ausbildung einen halben Praktikumstag am Familiengericht.

Am 29.01.2019, 12 Jahre nach dem Entstehen des Münchener Modells, wurde in einem interdisziplinär besetzten Vortrag bei der Rechtsanwaltskammer München unter der Moderation eines Gründungsmitglieds des Münchener Modells, Frau Rechtsanwältin Dr. Susan Schäder, zum Thema „Wie wird das Münchener Modell in der Praxis der unterschiedlichen Professionen umgesetzt? Wie kann aus Sicht des Gerichts, der Beratungsstellen, des Jugendamts, der Verfahrensbeistände und des Sachverständigen die Kooperation mit den Anwälten weiter verbessert werden?“ an die Handlungsmodi des Münchener Modells, dessen Notwendigkeit und Effizienz erinnert.

2. Problemstellung:

Die Motivation für diesen Vortrag lag auch in der Erkenntnis der letzten beiden Jahre, dass der Verhaltenskodex nach dem Münchener Modell nicht mehr im notwendigen, das Kindeswohl schützenden Umfang umgesetzt wird. Die Stimmung in Kindschaftsverfahren beginnt sich wieder Richtung Konfrontation zu verschlechtern. Dies verwundert umso mehr, als letztlich mit der Reform des Familienrechts in § 155 FamFG der schon in den Leitfäden des Münchener Modells festgelegte Beschleunigungsgrundsatz gesetzlich normiert wurde.

Mitursächlich hierfür ist das Entstehen einer weniger kooperativen Haltung bei Anwaltschaft, Gericht und Jugendamt, auch getriggert durch häufigen Personalwechsel bei Jugendamt und Familiengericht, zwangsweise verbunden mit einem Kenntnisverlust durch die Generationen. Allein im Stadtjugendamt gibt es aktuell 370 Mitarbeiter/innen im Sozialbürgerhaus, die einem häufigen Wechsel unterliegen und zu Beginn ihrer beruflichen Tätigkeit nach einem Fachhochschulstudium noch über wenig praktisches Wissen verfügen, dann aber in den Kindschaftsverfahren durchaus herausgefordert sind durch die Geschwindigkeit des Verfahrens mit der Zielsetzung einer schnellstmöglichen Unterstützung für die betroffenen Kinder, obwohl ihnen oft das Familiensystem nicht oder noch nicht ausreichend bekannt ist

3. Appell:

Allein zum Wohl der in den Verfahren betroffenen Kinder sollten alle Professionen die Anwendung des Leitfadens und Sonderleitfadens zum Münchener Modell wieder in ihr alltägliches Handeln mit aufnehmen und auch im Wissen, dass Kooperation sich nicht von oben verordnen lässt, diese nie unversucht lassen.

Der Verhaltenskodex der Anwälte für das Münchener Modell sollte wieder präsenter sein. Danach sind die Verfahrensbevollmächtigten gehalten, im Rahmen des Mandantengesprächs auf die Grundzüge des Münchener Modells (Gerichtstermin innerhalb von 4 Wochen, Verfahren ist mündlich, Zurückhaltung ist geboten) hinzuweisen und die gerichtlichen Leitfäden auszuhändigen. Eine Kontaktaufnahme zum Jugendamt ist den Mandanten zu empfehlen.

Die Rechtsanwälte bemühen sich vorab um eine außergerichtliche Einigung. Sollte die Stellung eines gerichtlichen Antrags erforderlich sein, wird dies der Gegenseite angekündigt. Im Antrag erfolgt eine sachliche Darstellung des Sachverhalts. Hierfür gibt es einen Musterantrag für Anwälte unter <https://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/kooperationen/muenchener-modell/musterantrag/>. Herabsetzende Äußerungen über den anderen Elternteil sollten unterbleiben, eine Antragsabweisung ist nicht erforderlich. Bevorzugt sollten schon im Antragschriftsatz zur Gewährleistung der Beschleunigung die Kontaktdaten der beteiligten Eltern (alle Telefonnummern und E-Mail-Kontakte) und Ansprechpartner vom Jugendamt dem Familiengericht bekannt gegeben werden.

4. Sonderleitfaden:

Ein anderes Procedere gilt für den Sonderleitfaden, der anzuwenden ist in den Sonderfällen häusliche Gewalt (auch in Form mit erlebter Gewalt), Gewalt gegen Kinder, Verdacht auf sexuellen Missbrauch und bei das Kindeswohl im Sinne von deutlich eingeschränkter Elternfunktion gefährdenden psychischen Erkrankungen sowie Sucht, und den allgemeinen Leitfäden ablöst. Auch er gilt bei Streitigkeiten über den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht, die Herausgabe des Kindes oder über das gemeinsame Sorgerecht gemäß § 155 a Abs. 4 FamFG in diesen Sonderfällen. Anders als im beschleunigten Verfahren der Standardfälle ist Sicherung des Kindeswohls und der Opferschutz von Vorrang. Beweisbarkeit ist beim konkreten Verdacht zunächst nachrangig, Entschleunigung ist hier zum Schutz von Kindern und Opfern ein Prinzip der Verfahrensführung. Auch hier wird der Anwaltschaft eine neutrale Sachverhaltsschilderung empfohlen, allerdings sollten die Kontaktdaten des Gewaltopfers von keiner Profession bekanntgegeben werden.

5. Zusammenfassung:

Bei Anwendung des Münchener Modells wird von einer Gleichwertigkeit aller im Verfahren Beteiligten ausgegangen. Unter Beachtung der Wohlverhaltensklausel kommunizieren die Rechtsanwälte fair, sachlich und frei von Abwertung mit lösungsorientierter Tendenz. Die persönliche Anhörung der Eltern im Termin ist entscheidend. Die BSA nimmt am Termin teil, berichtet dort mündlich, ein Vorschlag für einen ersten Beratungstermin bei einer im Erziehungsverband München angegliederten Beratungsstelle, bevorzugt zunächst die regionale, wird zur Verhandlung mitgebracht. Gegebenenfalls nimmt auch bereits ein Berater/eine Beraterin daran teil. Im Regelfall schließt sich die Beratung der Eltern an. Nur wenn diese scheitert, wird das Verfahren mit einer Begutachtung und einer Gerichtsentscheidung fortgesetzt, wobei auch die Gutachter zunächst in der Regel lösungsorientiert nach § 163 Abs. 2 FamFG arbeiten.

Zum Schutz des Kindeswohls sollten wir alle zurückkehren zu den Grundsätzen des Münchener Modells unter Einhaltung unserer eigenen Rollen in Wertschätzung der Aufgaben und Fähigkeiten der anderen Professionen. Der effektivste Wert des Münchener Modells liegt in der Interdisziplinarität mit Blick auf das Kindeswohl.

Richterin Ulrike Sachenbacher,

weitere aufsichtsführende Richterin, Amtsgericht München

Die Kanzlei als Ausbilder

Abschlussprüfung der RA-Fachangestellten 2019/II

Aufgrund einer Änderung der Ausbildungsverordnung für Rechtsanwaltsfachangestellte (ReNoPatAusbVO) wird die Abschlussprüfung derzeit nach zwei verschiedenen Prüfungsordnungen abgenommen.

Der schriftliche Teil der Abschlussprüfung 2019/II nach der neuen Ausbildungsverordnung:

- Montag, 27.05.2019** Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich III
- Dienstag, 28.05.2019** Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich III
- Mittwoch, 29.05.2019** Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich III
- Dienstag, 04.06.2019** Vergütung und Kosten, Geschäfts- und Leistungsprozesse I + II
- Mittwoch, 05.06.2019** Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich I + II, Wirtschafts- und Sozialkunde

Forts. nächste Seite

Der schriftliche Teil der Abschlussprüfung 2019/II nach der alten Ausbildungsverordnung:

Mittwoch, 29.05.2019 Fachbezogene Informationsverarbeitung

Dienstag, 04.06.2019 RVG, Rechnungswesen

Mittwoch, 05.06.2019 ZPO, Recht- Wirtschafts- und Sozialkunde

MAV-Prüfungsvorbereitungskurs zur Abschlussprüfung der RA-Fachangestellten 2019/II

Der Münchener AnwaltVerein bietet auch in diesem Jahr wieder Prüfungsvorbereitungskurse für die Abschlussprüfung RA-Fachangestellten 2019/II an. Die Kurse legen ihren Fokus auf Prüfungsschwerpunkte, die in beiden Prüfungsordnungen Prüfungsgegenstand sind und geben im Übrigen Tipps zu beiden Prüfungsabläufen, so dass die Veranstaltungen für alle Prüflinge geeignet sind.



Vertiefungskurse

zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung für Rechtsanwaltsfachangestellte 2019/II

Ort: Rechtsanwaltskammer München,
Tal 33, 80331 München
Raum III (Untergeschoss)
jeweils von 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr

Zeit: Mittwoch	03. April 2019	17.00 Uhr
Montag	29. April 2019	17.00 Uhr
Donnerstag	02. Mai 2019	17.00 Uhr
Montag	06. Mai 2019	17.00 Uhr

**Die Veranstaltung ist kostenlos,
eine Anmeldung ist nicht erforderlich!**

MAV-Themenstammtische

Themenstammtisch Geistiges Eigentum & Medien

Der Stammtisch Geistiges Eigentum & Medien der Regionalgruppe München findet **regelmäßig am 2. Donnerstag eines Monats** statt. Der nächste Stammtisch ist geplant für **Donnerstag, 11. April 2019 um 19.30 Uhr im Augustiner am Dom, Frauenplatz 8, 80331 München**. Die jeweils aktuellen Termine erfahren Sie unter <http://agem-dav.de/termine/stammtisch-regionalgruppe-muenchen/>.

Anmeldung und Kontakt:

RA Stephan Wiedorfer
sw@wiedorfer.eu, Tel. 089 / 20 24 568 0

RA Christian Röhl
christian.roehl@rdp-law.de, Tel. 0821 / 319 53 88

Themenstammtisch Familienrecht

Auf Grund der Osterferien Ende April findet der nächste Stammtisch Familienrecht am **Mittwoch, den 08. Mai 2019 um 18.30 Uhr**, im Lokal Nigin, Altheimer Eck 12, München statt.

Anmeldung und Kontakt:

RAin Ulrike Köllner, Fachanwältin für Familienrecht
koellner@kkfam.de

Themenstammtisch Strafrecht

Der Themenstammtisch Strafrecht trifft sich **jeweils am dritten Donnerstag des Monats**. Der nächste Themenstammtisch Strafrecht findet am **Donnerstag, den 16. Mai 2019 um 19.00 Uhr im „Donisl“**, Weinstraße 1, 80333 München statt.

Anmeldung und Kontakt:

RA Berthold Braunger
braunger@ra-braunger.de

Themenstammtisch Arbeitsrecht

Der Termin für den nächsten Themenstammtisch Arbeitsrecht stand bei Redaktionsschluss noch nicht fest. Sobald dieser bekannt gegeben wird, veröffentlichen wir ihn an dieser Stelle bzw. auf der Homepage des MAV unter <https://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/termine/>

Anmeldung und Kontakt:

RA Christian Koch
info@bosskoch.de

Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht

Der Termin für den nächsten MAV-Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht ist der **16. Mai 2019**. Der Stammtisch findet **um 18.30 Uhr im Palaiskeller im Bayerischen Hof, Tiroler Stube, Promenadeplatz 2-6, 80333 München** statt.

Anmeldung und Kontakt:

RA Julian Stahl, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
stahl@lutzabel.com (Tel. 544147-20) oder

RA Peter Bräuer, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
braeuer@wollmann.de (Tel. 5434356-0)

Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Der Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht trifft sich regelmäßig in der Gaststätte „Zum Augustiner“ in der Neuhauser Straße 27.

Ein neuer Termin steht aktuell noch nicht fest. Sobald dieser veröffentlicht wird, geben wir ihn hier bekannt.

Termine finden Sie auch unter <https://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/termine/>.

Anmeldung und Kontakt:

RA Martin Klimesch und RA Thomas B. Tegelkamp
info@kanzlei-tegelkamp.de

Themenstammtisch Erbrecht

Der Themenstammtisch Erbrecht findet regelmäßig in der „Bierhalle“ der Augustinergaststätte Neuhauser Straße 27 statt. Das nächste Stammtischtreffen wird am **Mittwoch, den 24. April 2019 ab 19:00 Uhr** wiederum in der „Bierhalle“ der Augustinergaststätte stattfinden (Reservierungs-Nr. 56511 Münchner Anwaltverein, Martin Lang). Diskussionsthema werden erste Erfahrungen mit der DSGVO sein.

Anmeldung und Kontakt:

RA Martin Lang, Fachanwalt für Erbrecht
info@recht-lang.de

Themenstammtisch Cooperative Praxis CP

Das Münchner Netzwerk für Cooperative Praxis (MNCP) lädt alle interessierten Kollegen und Mediatoren, Coaches und Steuerberater

sowie weitere Interessierte zum **Lunchtreffen des Themenstammtischen Cooperative Praxis CP** ein.

Das Lunchtreffen findet alle zwei Monate, jeweils am letzten Dienstag eines geraden Monats **ab 12.30 Uhr** im Café Kreuzkamm, Pacellistr. 5 in 80333 München statt. Der nächste Termin ist geplant für **Dienstag, den 30. April 2019**. Die Termine finden Sie auch auf der Homepage des MAV unter "Termine".

Anmeldung und Kontakt:

RAin Liane Frank und RAin Claudia Stühmeier
(für das Münchner Netzwerk für Cooperative Praxis MNCP)
kontakt@recht-und-familie.de (Tel: 139266-0) oder
stuehmeier@muenchen-familienrecht.de (Tel: 54 32 97-0)

Weitere Informationen: www.cooperative-praxis.de oder www.pro-cp.de.

Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

Bitte wenden Sie sich bei Interesse direkt an den Ansprechpartner.

Anmeldung und Kontakt:

RA Andreas Fritzsche
mail@fritzsche.eu

ISDN ENDE!!!

Kein Grund zur Panik! Wir helfen Ihnen bei der Umstellung!

KEINE NEUE TELEFONANLAGE! → Komplette aus der Cloud

ÜBERALL ERREICHBAR! → Ob im Büro, Home-Office oder unterwegs – überall unter derselben Nummer

HOHES EINSARPOTENTIAL! → Bis zu 50% → Keine Vertragsbindung

SICHER & EINFACH! → Rechenzentrum → Einfache Bedienung

NFON – die Telefonanlage der neuen Generation:

- ✓ NFON ist umfangreicher als Ihre bisherige Telefonanlage – zu einem deutlich geringeren Preis.
- ✓ NFON ist rundum sicher und „Made in Germany“.
- ✓ NFON ist leistungsfähiger, flexibler und günstiger als andere Lösungen auf dem Markt.

Alles, was Sie dafür brauchen, ist ein Internetanschluss.

Anrufen statt Anschluss verpassen: 08165 94 06-0

Gemeinsam finden wir die perfekte Lösung, wie Sie von der Umstellung profitieren.
Rufen Sie mich an!

Ihr Ansprechpartner:
Philipp Treffer
Mail: nfon@jurteam.de

brück IT
MITGLIED DER SPACENET FAMILIE

NFON
The Cloud Telephone

Qualified Partner

www.jurteam.de

Themenstammtisch Einzelkanzlei

Der Themenstammtisch Einzelkanzlei findet in regelmäßigem Abstand von etwa zwei Monaten statt. Konkrete Termine werden nach einer Dudle-Abfrage (<https://dudle.inf.tu-dresden.de/>) festgelegt, die an alle Interessenten/Interessentinnen gesandt wird, die sich per Mail für den Stammtisch anmelden.

Anmeldung und Kontakt:

RAin Erika Lorenz-Loeblein
info@lorenz-loeblein.de

Stammtisch FORUM Junge Anwaltschaft

Der Stammtisch des FORUM Junge Anwaltschaft findet **jeden ersten Mittwoch im Monat ab 20.00 Uhr** statt.

Anmeldung und Kontakt:

RAin Johanna Schmit
Regionalbeauftragte des
FORUMs Junge Anwaltschaft im DAV e.V.
schmit.rb@gmail.com (Tel.: 089 / 200 60 70 – 14)
<https://davforum.de>

MAV-Service

Service für Mitglieder – Mediationsprechstunde

"Mediation!

Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/Parteivertreter?"

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen **Frau Anke Beyer**, Rechtsanwältin & Solicitor (England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden **2. und 4. Donnerstag im Monat** (Ausnahme Feiertage)
von **8.30 Uhr bis 10.30 Uhr**
Telefon: 0175 915 70 33.

Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband

Der Münchener Anwaltverein e.V. bietet seinen Mitgliedern seit einer Reihe von Jahren Beratung und Beistand in berufsrechtlichen Fragen. Dieser Service ist jetzt integriert in das **Centrum für Berufsrecht**, das von Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn geleitet wird, zuletzt Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer beim BGH. Ihm zur Seite steht ein Beirat, für den Prof. Dr. Johannes Hager (Ludwig-Maximilians-Universität München), Prof. Dr. Winfried Kluth (Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg), Rechtsanwalt beim BGH Dr. Siegfried Mennemeyer (Karlsruhe), Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht Prof. Dr. Eckhart Müller (München) sowie Prof. Dr. Reinhard Singer (Humboldt-Universität Berlin) gewonnen werden konnten. Außerdem kooperiert das Centrum für Berufsrecht mit der Internationalen Rechtsbibliothek im Institut für internationales Recht an der Universität München sowie den **MAV Seminaren** und den Isar Fachseminaren Jungbauer.

Für die Kontaktaufnahme steht wie bisher Frau Prinz im **Anwalt-ServiceCenter, Zimmer 63 im Erdgeschoss des Justizpalastes am Stachus in München, unter der Tel.-Nr. 089 / 55 86 50** bereit.

Außerdem ist ein Jour fixe eingerichtet und zwar jeden Dienstag, ab 14.00 Uhr, ebenfalls im AnwaltServiceCenter im Justizpalast (dazu wird Voranmeldung bei Frau Prinz erbeten).

Aktuelles

Weitere Zuständigkeitsübergänge auf das Bayerische Oberste Landesgericht

Mit Wirkung vom 15. September 2018 wurde das Bayerische Oberste Landesgericht wiedererrichtet. Über erste Zuständigkeitsübergänge zum 15. September 2018 und zum 1. Februar 2019 haben wir in den MAV-Mitteilungen August/September 2018 und Oktober 2018 informiert.

Folgende weitere Zuständigkeitsübergänge auf das Bayerische Oberste Landesgericht zum 1. Februar 2019 sind erfolgt:

1. Entscheidung über Rechtsbeschwerden gegen Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern nach den § 50 Abs. 5, §§ 116, 138 Abs. 3 des Strafvollzugsgesetzes und der Jugendkammern nach § 92 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes

Nach Maßgabe des neu eingeführten § 54a der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz (GZVJu) werden dem Bayerischen Obersten Landesgericht zum 1. Februar 2019 anstelle der Oberlandesgerichte die Entscheidungen nach § 121 Abs. 1 Nr. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) über Rechtsbeschwerden gegen Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern nach den § 50 Abs. 5, §§ 116, 138 Abs. 3 des Strafvollzugsgesetzes und der Jugendkammern nach § 92 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes zugewiesen. Die örtliche Zuständigkeit für diese Verfahren liegt nach der neuen Fassung von Art. 5 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes (AGGVG) bayernweit bei den auswärtigen Senaten des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Nürnberg.

Für Verfahren, die am 31. Januar 2019 anhängig sind, bleibt die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gemäß § 54a Satz 2 GZVJu bestehen.

2. Entscheidung als Berufsgesicht im zweiten Rechtszug in Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

Ferner wird das Bayerische Oberste Landesgericht ab dem 1. Februar 2019 nach § 59 Satz 1 GZVJu n. F. das Berufsgesicht für Entscheidungen im zweiten Rechtszug in Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen. In örtlicher Hinsicht sind bayernweit die Senate in München zuständig.

Die Zuständigkeit für Verfahren, die am 31. Januar 2019 anhängig sind, und für etwaige Folgeentscheidungen bleibt gemäß § 59 Satz 2 GZVJu n. F. bei den Oberlandesgerichten.

3. Entscheidung über Disziplinarsachen gegen Notare

Des Weiteren geht die Zuständigkeit für die Entscheidung in Disziplinarsachen gegen Notare, die bisher bayernweit beim Oberlandesgericht München lag, gemäß § 2 Satz 1 der Verordnung zur Regelung von Angelegenheiten auf dem Gebiet des Notarwesens (NotV) n. F. zum 1. Februar 2019 auf das Bayerische Oberste Landesgericht über.

3. Münchener WEG-Forum

5 Fortbildungsstunden
nach § 15 FAO möglich!

Landgericht München I | Münchener AnwaltVerein e.V.

**Montag, 06. Mai 2019, von 10.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr, Justizpalast München
Konferenzsaal (Saal 270 / 2. Stock), Prielmayerstr. 7, 80335 München**

- | | | |
|-----------------------|---|----|
| 9.30 Uhr – 10.00 Uhr | Anmeldung und Begrüßungskaffee | 11 |
| 10.00 Uhr – 10.15 Uhr | Begrüßung | |
| 10.15 Uhr – 11.15 Uhr | Aktuelle Rechtsprechung des BGH zum WEG
RiBGH Dr. Bettina Brückner, Karlsruhe | |
| 11.15 Uhr – 12.00 Uhr | Unvermeidlichkeit des Nachteils als Voraussetzung für das
Zustimmungserfordernis gem §§ 22 I, 14 Nr. 1 WEG
Prof. Dr. Martin Häublein, Innsbruck | |
| 12.00 Uhr – 12.30 Uhr | Aktuelles zur Reform des WEG
Dr. Katrin Herresthal, Bayer. Staatsministerium der Justiz | |
| 12.30 Uhr - 13.30 Uhr | Mittagspause Kaffee und Imbiss im Vestibül im Erdgeschoss | |
| 13.30 Uhr – 14.15 Uhr | Die Vermietung einer Eigentumswohnung
Christian Stadt, RiAG München, Leiter der Abt. IV | |
| 14.15 Uhr – 15.00 Uhr | Information als Rechtmäßigkeitsvoraussetzung
eines Wohnungseigentümerbeschlusses
Prof. Dr. Arnold Lehmann-Richter, Berlin | |
| 15.00 Uhr – 15.45 Uhr | Hinweise aus der Praxis der Rechtsprechung
Maximiliane Kuhmann, VRiLG, LG München I (36. ZK) | |
| 15.45 Uhr – 16.00 Uhr | Diskussion und Verabschiedung | |

Teilnahmegebühr

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

* Bei Teilnahme an allen Vorträgen werden 5 Std. nach § 15 FAO bestätigt.

Anmeldeformular: → bitte wenden

MAV GmbH
Garmischer Str. 8/4.Stock
80339 München

Kanzlei/Firma: _____

Titel/Name: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

E-Mail: _____

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr. | | | | | | | | | |

Rechnung an mich die Kanzlei

MAV Mitt. HP IV/2019

Anmeldung weiterer Teilnehmer mit gleicher Anschrift
Bitte kreuzen Sie an: Mitglied des DAV?

ja nein

ja nein

Anmeldung

Ich melde mich / Wir melden uns unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an:

3. Münchener WEG-Forum | 06. Mai 2019: 10:00 bis ca. 16:00 Uhr, Justizpalast München, Prielmayerstr. 7, 80335 München
für DAV-Mitglieder: € 210,- zzgl. MwSt (= € 249,90) für Nichtmitglieder: € 250,- zzgl. MwSt (= € 297,50)
im Preis enthalten: Erfrischungsgetränke, Kaffee und kleiner Imbiss zur Mittagspause im Vestibül im EG des Justizpalastes

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Teilnehmerzahl für die Veranstaltung ist begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen. **Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung** ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt. **Bei Absagen** länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) in Rechnung gestellt. **Änderungen:** Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Das „Münchener WEG-Forum“ ist eine öffentliche Veranstaltung, die ausdrücklich dem freien Austausch von Meinungen der Teilnehmer und deren Wahrnehmung des Rechts auf Informationsfreiheit zu den behandelten Themen dient (Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 110 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Verfassung). Der Veranstalter hat daher ein berechtigtes Interesse (i.S.v. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO, Art. 38 Abs. 1 Satz BayDSG iVm. Art. 85 DSGVO) an der Anfertigung von Bild- und ggf. auch Bild/Tonaufnahmen während der Veranstaltung. Diese werden zu Berichts- und Dokumentationszwecken in folgenden Medien publiziert: Homepage BAV und MAV, MAV Mitteilungen, Anwaltsblatt. Für die Sicherheit der Verarbeitung der Aufnahmen (im Sinne des Satzes 1 Kapitel I, Art. 5 Abs. 1 Buchst. f, Art. 24 und 32, Kapitel VIII, X und XI DSGVO) wird Sorge getragen. Sie können der Anfertigung der o.a. Aufnahmen gleichwohl widersprechen, wenn Sie der Meinung sind, dass in Ihrer Person entsprechende Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Bitte nehmen Sie in diesem Fall, am besten schon im Vorfeld Kontakt mit uns auf. **Aus den oben genannten Gründen** der Förderung des freien Austauschs von Meinungen im Rechtskontext händigen wir Ihnen auch die Teilnehmerliste in Papierform aus. Hierbei gehen wir vom Vorliegen eines berechtigten Interesses im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO und Art. 38 Abs. 1 Satz BayDSG iVm. Art. 85 DSGVO aus. Sie können der Aufnahme in diese Teilnehmerliste widersprechen. Bitte teilen Sie uns dies mindestens 8 Tage vor der Veranstaltung mit. Bei der Veranstaltung werden wir Ihnen darüber hinaus die Informationen nach Art. 13 DSGVO mitteilen.

Fragen, Wünsche

MAV GmbH, Telefon 089. 55 26 32-37 | Fax 089. 55 26 33-98 | E-Mail info@mav-service.de

Datum | Unterschrift

Die Senate in München sind insoweit bayernweit örtlich zuständig.

Für die am 31. Januar 2019 anhängigen Verfahren und etwaige Folgeentscheidungen besteht die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts München nach § 17a NotV n. F. fort.

Unberührt bleibt die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts München in Notarverwaltungssachen nach § 111 a Satz 1 und 2 der Bundesnotarordnung (§ 2 Satz 2 NotV).

(Quelle: Informationsschreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz, Eingegangen am 15. Februar 2019)

Digitale Anwaltschaft

Vorsicht vor Scheckbetrugsmasche gegen Anwälte

In den Mitteilungen Oktober 2016 und Oktober 2017 haben wir über eine gezielt gegen Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen gerichtete Betrugsmasche berichtet. Angebliche Darlehensverbindlichkeiten aus den USA oder Kanada, auf die deutsches Recht anwendbar sei, sollten beigetrieben werden. Mittels Scheck des auswärtigen Schuldners wurden Anwälte „abgezockt“. Die vermeintlich beigetriebene Summe wurde an den Mandanten ausgekehrt und kurz darauf „platzt“ der amerikanische oder kanadische Scheck.

Kollege Helmut Beck hat uns berichtet, dass sowohl er, als auch ein Kollege kürzlich über eine online-Plattform, über die sich Rechtsratsuchende per Mail an dort registrierte Rechtsanwälte wenden können, von einer vermeintlich Ratsuchenden angeschrieben wurden. Die Anfragen kamen aus Amerika bzw. aus Irland wo die „Mandantinnen“ jeweils nach eigener Angabe ansässig seien. Bei beiden Anfragen ging es um beizutreibende Ansprüche aus Scheidungsvereinbarungen in nicht unerheblicher Höhe, wobei die jeweiligen Ex-Ehemänner aktuell in Deutschland wohnten. In beiden Fällen war der Text und auch die vom angeschriebenen Anwalt beizutreibende Summe (Vereinbarung 180.450 USD, bereits bezahlt 44.000 USD) nahezu identisch.

Nach Kontaktaufnahme seitens des Anwalts berichtete die „Mandantin“, sie habe zwischenzeitlich mit dem Exmann sprechen können und dieser sei kurzfristig zu einer Teilzahlung von 24.000 Euro bereit. Die Mandantin habe den Exmann angewiesen jede weitere Korrespondenz und die Zahlung über ihren deutschen Anwalt abzuwickeln. Dieser sei ein-

Feiern Sie mit unseren Stammdozenten

10 Jahre

Rechtsfachwirtekurse

Die ersten 5 Anmeldungen erhalten einen Jubiläumrabatt von

100,00 € zusätzlich zum Frühbucherrabatt

(Berücksichtigung nach Eingang der verbindlichen Anmeldung)

www.rechtsfachwirt-münchen.de

verstanden und schicke einen Scheck über die Summe und benötige die Angaben wie Namen des Scheckeinreichers, Adresse, Telefonnummer.

Kollege Beck bat die „Mandantin“, der Ehemann möge der Einfachheit halber die Summe auf sein Konto überweisen. Einen weiteren Kontakt gab es danach nicht mehr.

In den Fällen, die aus 2016 und 2017 bekannt sind, wurden die Schecks tatsächlich sehr schnell per Post an den jeweiligen Anwalt geschickt. Sie stellten sich jedoch nach kurzer Zeit als Fälschung heraus. Im schlimmsten Fall wird der Scheck bei der eigenen Bank eingereicht und die Summe wird auf dem Konto (vorbehaltlich) gutgeschrieben. Nach dem Auskehren des Betrages an die Mandantin/den Mandanten „platzt der Scheck“ und es erfolgt eine Rückbuchung. Die Folge sind ein Fehlbetrag und hohe Gebühren.

Wichtig zu wissen: Auslandsschecks können, je nach dem, aus welchem Staat der Scheck kommt, bis zu zehn Jahre (z.B. Schecks, die dem anglo-amerikanischen Recht unterliegen) rückbelastet werden, wenn z.B. ein Betrug vorliegt. Der Scheckeinreicher bleibt hier gegenüber seiner Bank haftbar. Das Risiko einer möglichen Rückbelastung kann im Gegensatz zur Inlandsscheckverrechnung nicht auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt werden. Unterschiedliche Vorlegungsfristen und gesetzliche Bestimmungen führen – auch im EU-Ausland – dazu, dass Schecks noch nach Monaten und Jahren unbezahlt zurückbelastet werden können.

Bei Schecks in Fremdwährung kann eine negative Kursentwicklung den Rückbelastungsbetrag zusätzlich noch erhöhen. Auch das Kursrisiko liegt beim Scheckeinreicher.

Das Einlösungsrisiko ist grundsätzlich sehr hoch und richtet sich u.a. nach der Höhe und Währung des Scheckbetrages, nach der bezogenen Bank



AUSBILDUNG IN COOPERATIVER PRAXIS (CP)

Bescheinigung nach § 15 FAO für Fachanwalt Familienrecht möglich

Cooperative Praxis ist ein effizientes, außergerichtliches Konfliktlösungsverfahren mit sehr hoher Einigungsrate im Familien-, Erb- und Wirtschaftsrecht. Wie in der Mediation werden die Interessen herausgearbeitet und wertschätzend verhandelt, weshalb Mediationskenntnisse vorausgesetzt werden. Anders als in der Mediation ist hier jedoch der Anwalt parteilicher Berater und kann im Falle einer Einigung den Klienten auch im einvernehmlichen Scheidungsverfahren vertreten. Die meist interdisziplinäre Zusammenarbeit und der direkte Austausch auf der Verfahrensebene machen dieses ausschließlich außergerichtliche Arbeiten so effektiv.

Praxisorientierte Zertifikatsausbildung durch erfahrene, IACP-lizenzierte Trainer. 22 Ausbildungsstunden vom 22.05. bis 24.05.2019 590,00 € zzgl. MwSt. zzgl. Tagungspauschale im Landhaus Café, Restaurant, Hotel, Sauerlacherstraße 10, 82515 Wolfratshausen.

Ausbildungsinstitut Frank & Lehmann, Rechtsanwältin Liane Frank, Nymphenburger Str. 47, 80335 München, Telefon: 089 / 1392660, Fax: 089 / 139266-10, Email: kontakt@recht-und-familie.de

und dem Scheckaussteller. Bei Auslandsschecks handelt es sich grundsätzlich um Orderschecks, die auf der Rückseite mit einem vollständigen Indossament versehen werden müssen. Ferner muss der Scheckeinreicher exakt die in der Order genannte private oder juristische Person sein oder einwandfrei aus der lückenlosen Indossamentenkette hervor gehen.

Weicht ein Indossament von der Order auch nur geringfügig ab, kann es zu kostspieligen Scheckrückgaben kommen.

Es empfiehlt sich auf die Begleichung fälliger Forderungen durch Überweisung zu bestehen. Bei Überweisungseingängen sind die geschilderten Risiken ausgeschlossen und eine Rückbelastung nach erfolgter Gutschrift auf dem Konto nicht mehr möglich.

(Quellen: RA Helmut Beck, HypoVereinsbank, BBBank, PSD Bank Kiel)

Neue Betrugsmails in Umlauf

Betrügerische E-Mails, die Anhänge mit Schadsoftware enthalten oder mit Links auf falsche Webseiten führen sind zu Hauf in Umlauf. Tückisch daran ist, dass die E-Mails mittlerweile so gut gemacht sind, dass man sie kaum von echten Mails unterscheiden kann. Auch werden immer häufiger Absendeadressen missbraucht, die der Empfänger durchaus kennt. Ein schönes Beispiel dafür hat uns Kollege Wilser zukommen lassen. Die E-Mail kommt vermeintlich als mit „sendinc“ verschlüsselte „Sichere Nachricht“ von der MAV GmbH. Die MAV GmbH selbst erreichte eine ähnliche Nachricht, die vorgab vom DAV zu stammen.



Abbildung: Screenshot, zur Verfügung gestellt von RA Christian Wilser

Der Dienst sendinc bietet auf seiner Webseite die – je nach Nutzung auch kostenlose – Möglichkeit E-Mails verschlüsselt zu versenden. Dies geschieht entweder direkt über die Webseite in Verbindung mit einem anzulegenden Benutzerkonto oder mittels eines Add-in für Outlook.

In der vermeintlich „Sicheren Nachricht“ soll der Empfänger auf den Button „Sichere Nachricht empfangen“ klicken. Das „Ablaufdatum“ baut zusätzlich ein wenig Zeitdruck auf. Der Empfänger soll nicht lange nachdenken, sondern zu schnellem Handeln verleitet werden.

Bei einer über den Dienst sendinc verschlüsselten E-Mail würde der Link zur Webseite von sendinc führen. Dort müsste der Empfänger seinerseits einen Benutzer anlegen, um die E-Mail entschlüsseln zu können. In der betrügerischen Mail führt der Link jedoch auf eine völlig andere Seite. Schön zu sehen, in dem man mit der Maus langsam über den Button „Sichere Nachricht erhalten“ fährt **ohne zu klicken**. Es öffnet sich ein Feld, in dem die tatsächliche Verlinkung zu erkennen ist.




Abbildung: Screenshot MAV GmbH

Diese E-Mail stammt nicht von der MAV GmbH und wurde vermutlich auch nicht mit sendinc verschlüsselt. Sollten Sie im Namen des Münchener Anwaltverein e.V. oder der MAV GmbH diese E-Mail erhalten, handelt es sich um eine Fälschung. Sollten Sie unaufgefordert E-Mails erhalten, die eine Rechnung oder eine Mahnung im Word-Format im Anhang enthalten, öffnen Sie den Anhang dieser E-Mails bitte nicht, sondern löschen Sie die gesamte E-Mail umgehend.

Weder der Münchener Anwaltverein e.V., noch die MAV GmbH versenden Rechnungen oder Mahnungen als Word-Dokument (.doc) oder als Link zum Download per E-Mail.

Rechnungen oder Anmeldebestätigungen für Seminare werden nur in Ausnahmefällen und in der Regel in Absprache mit dem Empfänger als pdf per E-Mail verschickt, **niemals jedoch als Word-Dokument oder als Link**.

E-Mails der MAV GmbH enthalten immer eine aussagekräftige Signatur mit allen nötigen Angaben und unseren korrekten Kontaktdaten. Sie sind nicht über sendinc verschlüsselt sondern sind mit einer **einer zertifizierten digitalen Signatur versehen, zu erkennen an diesem Symbol .**

Im Zweifel rufen Sie uns bitte jederzeit einfach an und klären, ob die E-Mail tatsächlich von uns stammen kann.

Phishing-Gefahr auf eBay-Seite

Laut einem Bericht von heise online versuchen Betrüger mit Phishing-Mails gezielt eBay-Anmeldedaten abzugreifen. Für die Opfer ist der Betrugsversuch nur schwer zu erkennen, denn die gefälschten Login-Seiten sehen dem Original nicht nur zum Verwechseln ähnlich – den Betrüger ist es zudem gelungen diese auf einem eBay-Server abzulegen.

Wie heise online erklärt, nutzen die Betrüger den Umstand, dass eBay Artikelbeschreibungen als Iframe einbindet. Dadurch haben diese eine eigene URL und können als eigenständige HTML-Seite aufgerufen werden. Die Betrüger hinterlegen als Artikelbeschreibung eine gefälschte Login-Seite und versenden den Link dazu in einer gut gemachten Phishing-Mail, die scheinbar von eBay stammt. Diese informiert darüber, dass ein Kunde einen Artikel bezahlt habe oder eine Rückabwicklung fordere. Wird dann auf einen der Links geklickt, wird nicht eBay geöffnet, sondern die täuschend echt aussehende Anmeldeseite, aber unter der eBay-Domain "ebaydesc.com". Zum Teil wird diese Seite sogar mit HTTPS und einem gültigem SSL-Zertifikat von eBay geladen. Das Formular hinter der Anmeldemaske sendet die Daten jedoch nicht an eBay, sondern an einen Server, auf dem die Betrüger die Daten abgreifen.

Mittlerweile hat eBay die betroffenen Seiten gesperrt. Heise online empfiehlt Nutzern dennoch bei E-Mails von Online-Plattformen wie z.B. eBay genau hinschauen. Die Anmeldung bei eBay läuft ausschließlich über die Domain "signin.eBay.de. Um sicher zu gehen sollten Nutzer

besser über den Webbrowser die Website von eBay aufrufen statt über einen in einer E-Mail angegebenen Link. Alle von eBay versendeten E-Mails finden sich dort in den Nachrichten. Wer gar befürchtet, dass seine Daten abgegriffen wurden, sollte umgehend sein Passwort ändern. Phishing-Mails oder verdächtige Artikel können unter spoofo@eBay.de gemeldet werden.

Den Bericht von heise online finden Sie unter <https://www.heise.de/security/meldung/eBay-Phishing-auf-eBay-Seite-4324266.html>

(Quelle: heise online, heise Security)

beA:

eBroschüre Elektronischer Rechtsverkehr

Die erste Ausgabe des Jahres 2019 der eBroschüren-Reihe ERV ist unter <https://www.anwaltverlag.de/elektronischer-rechtsverkehr/1290/elektronischer-rechtsverkehr-1/2019-ebroschuere-pdf-von-ksw-schnittstellen-zum-bea-bis-zu-ki-in-der-justiz> kostenlos zum Download erhältlich.

Seit Anfang des Jahres werden Nutzer des beA immer wieder mit Ausfällen, der Installation neuer Versionen, Problemen bei der Anmeldung o.Ä. konfrontiert. Die aktuelle Ausgabe fasst u.a. zusammen, was es mit den beA-Updates auf sich hat, was Sie bei Betriebsstörungen des beA tun können und welche Fortschritte sich beim Thema „beA-Kanzleipostfach“ abzeichnen.

Der Blick in die aktuelle eBroschüre ERV lohnt sich auch im Hinblick auf die Aktivierung der automatischen Löschfunktion des beA zum 1. April 2019, die sämtliche Postfächer (auch noch nicht registrierte!) betrifft. Das System verschiebt (gesendete und empfangene) Nachrichten vom 1.1.2019 oder früher automatisch in den Papierkorb und löscht diesen. Dadurch gehen Nachrichten, die nicht vom Postfachinhaber exportiert wurden, unwiederbringlich verloren.

Die Themen der Ausgabe 1/2019 sind:

- Aktuelles zum beA
- beA-Nutzer aufgepasst! – Wichtige Hinweise für die Praxis
- beA und Kanzleisoftware-Schnittstellen
- Der Einsatz von „Cognitive Computing“ in der Justiz – Teil 1: Einführung
- Ausgewählte Rechtsprechung zum ERV

(Quelle: eBroschüre ERV, Ausgabe 1/2019)

Personenbezogene Daten im beA-Journal?

Die seit dem 25.5.2018 geltende Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sorgt nach wie vor für viel Diskussionsstoff. Auch auf die Datenverarbeitung im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs hat das Auswirkungen, denn auch innerhalb des beA findet an mehreren Stellen eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten statt.

Im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs muss darauf geachtet werden, die angefallenen personenbezogenen Daten nach Wegfall des Verarbeitungszwecks regelmäßig zu löschen, vgl. etwa Art. 5 I lit. f, Art. 17 DSGVO. Dem trägt das beA mit den seit dem 1.4.2019 geltenden Löschrufen (beA-Newsletter 8/2019) Rechnung. Das bedeutet, dass Nachrichten im Papierkorb, die älter als 90 Tage sind, automatisch gelöscht werden.

Aber auch über die sogenannten Journale (beA-Newsletter 8/2017) werden personenbezogene Daten, z.B. von Kollegen und Mitarbeitern, ge-

speichert. Nachrichtenjournale werden regelmäßig mit der Nachricht gelöscht (vgl. beA-Newsletter 24/2018). Jedoch sollten die Nutzer- und Postfachjournale in regelmäßigen Abständen exportiert und dann innerhalb des beA gelöscht werden. Anhand der exportierten Datei kann anschließend geprüft werden, ob und welche Einträge noch benötigt werden.

(Quelle: beA-Newsletter | Ausgabe 10/2019 v. 14.3.2019)

Interessante Informationen, Tipps und Tricks rund um die Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs bietet der beA-Newsletter der Bundesrechtsanwaltskammer. Sie finden alle Ausgaben unter: <https://www.brak.de/bea-newsletter/>

Gebührenrecht

Terminsgebühr im Verfahren nach § 495a ZPO

Nach § 495a ZPO kann das Gericht in sog. „Bagatellfällen“ das Verfahren nach § 495a ZPO anordnen. Das Gericht kann dann sein Verfahren nach billigem Ermessen bestimmen (§ 495a S. 1 ZPO). Dies beinhaltet insbesondere, dass das Gericht nicht mündlich verhandeln muss, sondern auch eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren treffen kann. Da das Gericht aber auf Antrag einer Partei nach § 495a S. 2 ZPO die mündliche Verhandlung durchführen muss, gilt dieses Verfahren als ein Verfahren mit vorgeschriebener mündlicher Verhandlung, so dass hier eine Terminsgebühr auch dann entsteht, wenn ohne eine solche entschieden wird (Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV RVG).

Beispiel: Nach Klageerhebung (Wert: 500,00 EUR) ordnet das Gericht das schriftliche Verfahren nach § 495a ZPO an und entscheidet durch Urteil.

Der Anwalt verdient jetzt auch eine Terminsgebühr, obwohl es keinen gerichtlichen Termin gegeben hat.

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 500,00 EUR)	58,50 EUR
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG (Wert: 500,00 EUR)	54,00 EUR
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 EUR
Zwischensumme	132,50 EUR
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	25,18 EUR
Gesamt	157,68 EUR

Voraussetzung ist allerdings eine Entscheidung. Kommt es im Verfahren nach § 495a ZPO nicht zu einer Entscheidung, etwa wegen Klagerücknahme oder Erledigung der Hauptsache, dann entsteht keine Terminsgebühr. Nicht das „schriftliche Verhandeln“, steht der mündlichen Verhandlung gleich, sondern erst die Entscheidung im schriftlichen Verfahren.

Erforderlich ist ferner, dass die Entscheidung in der Hauptsache ergeht. Daher reicht eine Kostenentscheidung nach Erledigung der Hauptsache oder Klagerücknahme nicht aus, da solche Entscheidungen auch in regulären Verfahren ohne mündliche Verhandlung ergehen können.

Andererseits ist es nicht erforderlich, dass eine Endentscheidung ergeht. Auch andere Entscheidungen, die ansonsten üblicherweise aufgrund mündlicher Verhandlung ergehen, lösen die Terminsgebühr aus, etwa ein Hinweis- oder Beweisbeschluss, der nach Ablauf der Schriftsatzfrist ergeht.

Strittig war anfangs, ob eine volle 1,2-Terminsgebühr anfällt, wenn sich der Beklagte am Verfahren nicht beteiligt. Einige Gerichte waren der Auffassung, dass die Nichtbeteiligung des Beklagten am Verfahren nach § 495a ZPO einer Säumnis gleichstehe und haben dann nur eine 0,5-Ter-

mingsgebühr bewilligt (AG München AGS 2007, 442 m. abl. Anm. Schons; AG Freising AGS 2008, 71 = JurBüro 2008, 142; AG Cloppenburg JurBüro 2007, 79). Dabei haben diese Gerichte jedoch übersehen, dass in diesen Fällen kein Versäumnisurteil ergeht, sondern ein Schlussurteil und damit die Ermäßigungsvorschrift der Nr. 3105 VV RVG schon tatbestandlich gar nicht anwendbar ist.

Die Terminsgebühr ermäßigt sich nicht nach Nr. 3105 VV RVG, wenn das Gericht im Verfahren nach § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung anstelle eines möglichen Versäumnisurteils ein streitiges Endurteil erlassen hat.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 19. 3. 2009 – I-10 W 22/09, AGS 2009, 172 = JurBüro 2009, 364 = NJW-Spezial 2009, 284 = RVGprof. 2009, 96 = RVGreport 2009, 185

Anders verhält es sich dagegen, wenn ein Versäumnisurteil im schriftlichen Vorverfahren ergeht, was auch im Verfahren nach § 495a ZPO möglich ist. In diesem Fall gilt dann Anm. Abs. 1 Nr. 2 zu Nr. 3105 VV RVG, so dass nur eine ermäßigte 0,5-Terminsgebühr anfällt.

Ermäßigte Terminsgebühr bei Versäumnisurteil im Verfahren nach § 495a ZPO

Der Anwalt erhält nur eine 0,5-Terminsgebühr nach Nr. 3105 VV RVG, wenn im Verfahren nach § 495a ZPO auf Antrag des Klägers ein Versäumnisurteil und kein streitiges Urteil ergeht.

AG Pforzheim, Beschl. 7. 12. 2018 - 8 C 121/18, AGS 2019, 6 = NJW-Spezial 2019, 125 = RVGprof. 2019, 37

Beispiel: Das Gericht ordnet das schriftliche Verfahren nach § 495a ZPO an (Streitwert: 500,00 EUR). Es fordert ferner den Beklagten auf, seine Verteidigungsbereitschaft innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen und weist darauf hin, dass nach Ablauf der Frist ein Versäumnisurteil im schriftlichen Vorverfahren in Betracht komme. Der Beklagte meldet sich nicht, so dass das Gericht auf Antrag ein Versäumnisurteil erlässt.

Es gilt Anm. Abs. 1 Nr. 2 zu Nr. 3105 VV RVG. Die Terminsgebühr entsteht nur zu 0,5.

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 500,00 EUR)	58,50 EUR
2. 0,5-Terminsgebühr, Nrn. 3104, 3105 VV RVG (Wert: 500,00 EUR)	22,50 EUR
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	16,20 EUR
Zwischensumme	97,20 EUR
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	18,47 EUR
Gesamt	115,67 EUR

Praxistipp: Will der Anwalt vermeiden, dass das Gericht im Verfahren nach § 495a ZPO ein Versäumnisurteil im schriftlichen Vorverfahren erlässt, dann darf der Anwalt keinen Antrag auf Erlass des Versäumnisurteils stellen. In diesem Fall muss das Gericht dann letztlich durch Endurteil entscheiden. Der Anwalt erhält die volle 1,2-Terminsgebühr.

Der Vorteil liegt dann darin, dass der Anwalt einerseits höhere Gebühren bekommt und andererseits das Urteil nicht mehr anfechtbar ist. Ansonsten ergibt sich kein Unterschied. Schlüssig sein muss die Klage in beiden Fällen.

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen

Interessante Entscheidungen

AG München: Genehmigung der Hundehaltung darf vom Vermieter nur aus gewichtigen Gründen versagt werden

Das Amtsgericht München verurteilte am 03.08.2018 die Vermieterergemeinschaft, der Hundehaltung für einen Hund der Kläger in deren Viereinhalb-Zimmer-Wohnung in München-Neuhausen für eine Hunderrasse Magyar Vizsla, Deutsch-Drahthaar/Deutsch-Kurzhaar, Weimaraner oder entsprechende Mischlinge dieser Rassen mit einer Widerristhöhe von ca. 52 - 64 cm zuzustimmen.

Das klagende Ehepaar möchte seinen 13 und 15 alten Kindern die Haltung eines Hundes ermöglichen. Mit einer Hündin erstgenannter Rasse hatte man – von einer Hundetrainerin unterstützt – im Tierheim bereits mehrfach Kontakt. Vor dem Antrag vom Oktober 2017 auf die mietvertraglich erforderliche Einwilligung des Vermieters in die beabsichtigte Tierhaltung hätten sie die Nachbarn um ihre Zustimmung gebeten. Diese hätten sämtlich bei telefonischer Befragung zugestimmt und zum Teil selber im Haus früher Katzen und Hunde gehalten. Die Kläger legten Empfehlungen der Hundetrainerin und des Tierheims bei und beriefen sich auf eigene langjährige Erfahrung im Halten von Hunden.

Der Hausverwalter verweigerte namens der Vermieter mit Schreiben vom November 2017 seine Einwilligung und berief sich darauf, dass jedenfalls die jetzigen Vermieter noch nie eine Einwilligung zur Hundehaltung gegeben hätten, die Kinder nach ihren Beobachtungen erst um 16 Uhr aus der Schule zurückkämen, ihre Meerschweinchen nach Angaben der Kläger früher nicht selbst versorgen hätten wollen, so dass diese weggegeben wurden, die Eltern als reisender Fotograf und Büroangestellte die Versorgung des Hundes tagsüber auch nicht sicherstellen könnten, die Wohnungen so hellhörig seien, dass sich die Kläger über Klavierspiel in einer unter ihnen gelegenen Wohnung beschwert hätten, und die Nachbarn sich bereits an die Hausverwaltung gewandt hätten, da sie völlig überrumpelt zwar zunächst um des nachbarlichen Friedens willen zugestimmt aber der Hausverwaltung gegenüber massivste Einwände gegen die geplante Hundehaltung geäußert hätten. Im Übrigen seien Kleinkinder im Haus. Das zweieinhalbjährige Kind des Verwalters sei unlängst selbst von einem Hund gebissen worden.

Die Kläger bestritten, sich je über Klavierspiel beschwert zu haben. Die Ehefrau arbeite nur Teilzeit, der Ehemann reise nur selten und könne dabei den Hund mitnehmen, die Kinder besuchten die Schule nur bis mittags und in Urlaubszeiten stünden die Großeltern bereit.

Die zuständige Richterin am Amtsgericht München gab den Klägern Recht.

„Der Klageantrag ist (...) ausreichend bestimmt. Die Kläger können nicht gezwungen werden, den gewünschten Hund schon vor Erteilung der Zustimmung durch die Vermieter zu erwerben, um ihn für den Klageantrag genauer bestimmen zu können. (...)“

Es „... liegen keine ausreichenden sachlichen Gründe vor, die es den Vermietern erlauben, die Zustimmung zu der begehrten Hundehaltung den Klägern zu verweigern.“

Unstreitig bewohnen die Kläger eine sehr große Wohnung mit mehreren Zimmern. Zwar verfügt die Wohnung nicht über einen Garten, aber es entspricht eher der Ausnahme, dass Hunde – auch größere – tagsüber und nachts nur im Freien gehalten werden. Zudem sind von der Wohnung aus größere Grünflächen leicht und schnell zu erreichen. (...) Bei artgerechter Haltung, d.h. wenn der Hund ausreichend Ausgang erhält, richtig erzogen ist und nicht wiederholt längere Zeiten allein in der



10. Münchener Mietgerichtstag

Amtsgericht München | Münchener Anwaltverein e.V.

15.07.2019 – 09:00 Uhr bis ca. 16:00 Uhr ■ **Bescheinigung*** nach § 15 FAO für FA Mietrecht

Justizpalast München, Konferenzsaal (Saal 270 / 2. Stock)
Prielmayerstr. 7, 80335 München

08:30 – 9:00 Uhr **Anmeldung und Begrüßungskaffee**

09:00 – 10:00 Uhr **Grußworte**

Beate Ehrt, Präsidentin des Amtsgerichts München
Georg Eisenreich, Bayerischer Staatsminister der Justiz
RAin Petra Heinicke, 1. Vorsitzende des Münchener Anwaltvereins
Kristina Frank, Kommunalreferentin Landeshauptstadt München

10:00 – 11:00 Uhr **VRiBGH Dr. Karin Milger**, Bundesgerichtshof Karlsruhe

Die aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Wohnraummietrecht

11:00 – 11:30 Uhr | Kaffeepause

11:30 – 12:15 Uhr **Prof. Dr. Alain Thierstein**, Technische Universität München

Die Region München im Wandel: Wohnen, Arbeiten, Mobilität

12:15 – 13:00 Uhr **RiAG Prof. Dr. Ulf Börstinghaus**, Gelsenkirchen

Die „nachgeschärfte“ Mietpreisbremse in der Praxis

13:00 – 13:45 Uhr **RAin Beatrix Zurek**, Vorsitzende des Mietervereins München e. V.

RA Rudolf Stürzer, Vorsitzender von Haus und Grund, München
RA Jörg Weißker, München
RiAG (waRi) Christian Stadt, Amtsgericht München
Mietrecht aktuell: Stellungnahmen und Standpunkte

13:45 – 14:30 Uhr | Kaffeepause

14:30 – 15:15 Uhr **RA Prof. Dr. Wolf-Rüdiger Bub**, München

Mietverhältnisse zwischen einer AG und Aktionären

15:15– 16:00 Uhr **VRiLG Hubert Fleindl**, Landgericht München I

Kündigungssalven im Mietprozess

16:00 Uhr **Verabschiedung**

Teilnahmegebühr

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

* Bei Teilnahme an allen Vorträgen werden 6 Std. nach § 15 FAO bestätigt.

Anmeldeformular: → **bitte wenden**

MAV GmbH
Garmischer Str. 8/4.Stock
80339 München

Kanzlei/Firma: _____

Titel/Name: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

eMail: _____

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr. | | | | | | |

Rechnung an mich die Kanzlei

MAV Mitt HP 4/ 2019

Anmeldung weiterer Teilnehmer mit gleicher Anschrift
Bitte kreuzen Sie an: Mitglied des DAV?

 ja nein ja nein

Anmeldung

unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) von

Person/en zum **10. Münchener Mietgerichtstag | 15. Juli 2019**: 9:00 bis ca. 16:00 Uhr
für DAV-Mitglieder: € 210,- zzgl. MwSt (= € 249,90) für Nichtmitglieder: € 250,- zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Teilnehmerzahl für die Veranstaltung ist begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen. **Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung** ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt. **Bei Absagen** länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) in Rechnung gestellt. **Änderungen:** Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Der „Münchener Mietgerichtstag“ ist eine öffentliche Veranstaltung, die ausdrücklich dem freien Austausch von Meinungen der Teilnehmer und deren Wahrnehmung des Rechts auf Informationsfreiheit zu den behandelten Themen dient (Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 110 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Verfassung). Der Veranstalter hat daher ein berechtigtes Interesse (i.S.v. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO, Art. 38 Abs. 1 Satz BayDSG iVm. Art. 85 DSGVO) an der Anfertigung von Bild- und ggf. auch Bild/Tonaufnahmen während der Veranstaltung. Diese werden zu Berichts- und Dokumentationszwecken in folgenden Medien publiziert: Homepage BAV und MAV, MAV Mitteilungen, Anwaltsblatt. Für die Sicherheit der Verarbeitung der Aufnahmen (im Sinne des Satzes 1 Kapitel I, Art. 5 Abs. 1 Buchst. f, Art. 24 und 32, Kapitel VIII, X und XI DSGVO) wird Sorge getragen. Sie können der Anfertigung der o.a. Aufnahmen gleichwohl widersprechen, wenn Sie der Meinung sind, dass in Ihrer Person entsprechende Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Bitte nehmen Sie in diesem Fall, am besten schon im Vorfeld Kontakt mit uns auf. **Aus den oben genannten Gründen** der Förderung des freien Austauschs von Meinungen im Rechtskontext händigen wir Ihnen auch die Teilnehmerliste in Papierform aus. Hierbei gehen wir vom Vorliegen eines berechtigten Interesses im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO und Art. 38 Abs. 1 Satz BayDSG iVm. Art. 85 DSGVO aus. Sie können der Aufnahme in diese Teilnehmerliste widersprechen. Bitte teilen Sie uns dies mindestens 8 Tage vor der Veranstaltung mit. Bei der Veranstaltung werden wir Ihnen darüber hinaus die Informationen nach Art. 13 DSGVO mitteilen.

Fragen, Wünsche

MAV GmbH, Telefon 089. 55 26 32-37 | Fax 089. 55 26 33-98 | eMail info@mav-service.de

Datum | Unterschrift

mandatsorientiert: Praxis-Know-how kompakt oder intensiv
Seminare: April 2019 bis September 2019

(Stand 01. April 2019)

Inhalt

Familie und Vermögen: Familien- und Erbrecht	3
Sozialrecht	7
Unternehmensrechtliche Beratung	9
Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz	12
Internationales Wirtschaftsrecht	13
Bank- und Kapitalmarktrecht	14
Insolvenzrecht / Vollstreckung	15
Steuerrecht	17
Verwaltungsrecht	19
Strafrecht	20
IT-Recht/Urheberrecht	21
Stimmbildung	22
Immobilien: Miet-, Bau- und Vergaberecht	23
Arbeitsrecht	26
Veranstaltungsort und Preise	29
Teilnahmebedingungen und Wegbeschreibung	30
Anmeldeformular	31

Teilnahmegebühr

sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben:

– für DAV-Mitglieder:

Kompakt-Seminare:

3,5 Stunden: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)

4 Stunden: € 135,00 zzgl. MwSt. (= € 160,65)

Intensiv-Seminare:

5 oder 5,5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompakt-Seminare:

3,5 Stunden: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)

4 Stunden: € 158,00 zzgl. MwSt. (= € 188,02)

Intensiv-Seminare:

5 oder 5,5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen, Getränke

Veranstaltungsort

sofern nicht anders angegeben:

MAV GmbH, Garmischer Str. 8, 4. OG, 80339 München
Wegbeschreibung → Seite 30

April 2019

■ 02.04.2019, 13.00 - 18.30 Uhr VRiLG Dietrich Weder Baurecht spezial Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Bau- und Architektenrecht	23
■ 04.04.2019, 13.00 - 18.30 Uhr RA Prof. Dr. Jochen Schneider Softwarelizenzen – Spezial Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA IT-Recht oder FA Urheberrecht	21
■ 10.04.2019, 14.00 - 17.30 Uhr RiArbG Dr. Christoph Betz Arbeitnehmerdatenschutz i. d. digitalen Arbeitswelt Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden): für FA Arbeitsrecht	26

■ 11.04.2019, 13.00 - 18.30 Uhr WP /StB Dirk Uwe Gurn Methoden der Unternehmensbewertung für Rechtsanwälte Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlw. für FA Handels- u. Gesellschaftsrecht o. FA Steuerrecht	9
■ 30.04.2019, 13.00 - 18.30 Uhr Prof. Dr. Bastian Fuchs, LL.M. (CWSL) Update zum Internationalen Wirtschaftsrecht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Internationales Wirtschaftsrecht oder FA Handels- u. Gesellschaftsrecht	13

Mai 2019

■ 13.05.2019, 13.00 - 18.30 Uhr, Zusatztermin 14.05.2019 VRiLG Hubert Fleindl Aktuelle Rechtsprechung im Wohnraummietrecht – Erste Infos zum Münchener Mietspiegel 2019 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): FA Miet- u. WEG-Recht	24
--	----

<p>■ 20.05.2019, 13.00 - 18.30 Uhr <i>Prof. Dr. Michael Huber, Präsident des LG Passau a.D.</i> Insolvenzanfechtungsrecht 2018 in zwei Teilen Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>FA Insolvenzrecht</i></p>	15
<p>■ Zusatztermin: 21.05.2019, 13.00 - 18.30 Uhr <i>Notar Dr. Thomas Wachter</i> Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2019 – ErbR, GesR und SteuerR Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>wahlw. für FA Handels- u. GesR, FA ErbR oder FA SteuerR</i></p>	3
<p>■ Ersatztermin: 22.05.2019, 13.00 - 18.30 Uhr <i>Dr. Rainer Hülstege, VRiOLG a.D.</i> Internationales Güterrecht 29.01.2019: Was bleibt? Was ändert sich? Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>FA Familienrecht</i></p>	4

Juni 2019

<p>■ 04.06.2019, 13.00 - 18.30 Uhr <i>RA Dr. Ralf Hackbarth LL.M. (London)</i> Neues Markenrecht und Landmark Decisions im Marken- und Designrecht 2018/2019 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>FA Gewerblicher Rechtsschutz</i></p>	12
<p>■ 05.06.2019, 13.00 - 18.30 Uhr <i>RA Dr. Rainer Spatscheck</i> <i>RA StB Dr. Stefan Hackel</i> Beherrschung steuerlicher und strafrechtlicher Haftungsrisiken von GmbH-Geschäftsführern Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>wahlweise für FA Strafrecht, Steuerrecht o. Handels- u. GesR</i></p>	10
<p>■ 06.06.2019, 14.00 - 17.30 Uhr <i>RiOLG Christine Haumer</i> Schwerpunktfortbildung Ziviles Baurecht Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden): <i>FA Bau- und Architektenrecht</i></p>	25
<p>■ Wiederholung: 28.06.2019, 13.00 - 18.30 Uhr <i>RAin Bettina Schmidt</i> Fremdpersonaleinsatz, Werkverträge, Scheinselbständigkeit – Neuregelungen im AÜG/§ 611a BGB und die sozialrechtlichen Konsequenzen Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht</i></p>	7

Juli 2019

<p>■ 03.07.2019, 12.00 - 17.30 Uhr <i>RiAG Dr. Andreas Schmidt</i> Moderne InsVV Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>FA Insolvenzrecht</i></p>	15
<p>■ 04.07.2019, 13.00 - 18.30 Uhr <i>VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann</i> Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>FA Bank- und Kapitalmarktrecht</i></p>	14

<p>■ Zusatztermin: 05.07.2019, 13.00 - 18.30 Uhr <i>VRiBayLSG Stephan Rittweger,</i> <i>RiBayLSG Dunja Barkow von Creytz</i> Das arbeitsrechtliche Beratungsmandat – Schnittstelle von Arbeits- und Sozialrecht, Hinweis- und Aufklärungspflichten aktuell Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>wahlw. für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht</i></p>	8
<p>■ 09.07.2019, 13.00 - 18.30 Uhr <i>Ltd. Oberstaatsanwalt Prof. Dr. Ludwig Kroiß</i> Internationales Erb- und Güterrecht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht</i></p>	5
<p>■ 11.07.2019, 13.00 - 18.30 Uhr <i>Christine Hüttenhofer</i> Stimmtraining für Rechtsanwälte</p>	22
<p>■ 19.07.2019, 13.00 - 18.30 Uhr <i>Prof. Dr. Christian Alexander</i> Update Wettbewerbsrecht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>FA Gewerblicher Rechtsschutz</i></p>	13

September 2019

<p>■ 17.09.2019, 13.00 - 18.30 Uhr <i>Notar Dr. Thomas Wachter</i> Gesellschaftsrecht 2019 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>wahlw. f.FA Handes- u. GesR, FA ErbR, FA StR o. FA Inso</i></p>	5
<p>■ 18.09.2019, 13.00 - 18.30 Uhr <i>RA Dr. André Schneeweiß</i> Aktuelle Rechtsprechung im Bereich des öffentlichen Baurechts Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>FA Verwaltungsrecht</i></p>	19
<p>■ 24.09.2019, 13.00 - 18.30 Uhr <i>RiBayLSG Dr. Christian Zieglermeier</i> Beitragsrisiko Betriebsprüfung bei modernen Formen des (Fremd-)Personaleinsatzes Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>wahlweise für FA Sozialrecht o. FA Arbeitsrecht</i></p>	8
<p>■ 25.09.2019, 13.00 - 18.30 Uhr <i>RA Dr. Michael Bonefeld</i> Aktuelles zum notariellen Nachlassverzeichnis Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>FA Erbrecht</i></p>	6
<p>■ 26.09.2019, 13.00 - 18.30 Uhr <i>Prof. Dr. Markus Artz</i> Das Mietrechtsanpassungsgesetz 2019 in der Praxis Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>FA Miet- und WEG-Recht</i></p>	25
<p>■ 30.09.2019, 13.00 - 18.30 Uhr <i>Dipl.-Psych. Dr. Anita Plattner</i> Erziehungsfähigkeit psychisch kranker Eltern Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>FA Familienrecht</i></p>	6

Alle Seminartermine finden Sie ständig aktualisiert unter:
www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/termine/mav-schweitzer-seminare/

Familie und Vermögen

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Intensiv-Seminar

Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2019 – Erbrecht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht –

Zusatztermin: 21.05.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA ErbR, FA SteuerR o. FA Handels- u. GesR

Das Seminar bietet einen aktuellen Überblick über neuere Entwicklungen in allen Bereichen der (privaten und unternehmerischen) Vermögensnachfolge. Neben den klassischen Gebieten des Erbrechts und Steuerrechts werden auch Fragen aus angrenzenden Rechtsgebieten wie dem Gesellschafts-, Umwandlungs- und Insolvenzrecht behandelt. Alle Teilnehmer erhalten ein ausführliches Skriptum mit Formulierungsvorschlägen in elektronischer Form (pdf). Es besteht ausreichend Zeit für persönliche Fragen und Gespräche.

1. Aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung

2. Internationales

- Erste Rechtsprechung des EuGH zur Europäischen Erbrechtsverordnung
- Neue EU Güterrechtsverordnungen
- EU Company Law Package und Unternehmensnachfolge

3. Erbschaftsteuerrecht

- Neue ErbSt-Richtlinien 2019
- Aktuelle Rechtsprechung
- Probleme bei Immobilienvermögen

4. Unternehmensnachfolge

- Minderjährige Gesellschafter
- Verstorbene und verschollene Gesellschafter
- Alzheimer, Demenz & Co.

5. Transparenzregister

- Erste Erfahrungen mit d. Bundesverwaltungsamt
- Umgang mit Treuhänderverhältnissen
- Umsetzung der 5. EU-Geldwäscherichtlinie in Deutschland

6. Geglückte und weniger geglückte Fälle aus der Gestaltungspraxis

Notar Dr. Thomas Wachter

- Notar in München
- Erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Dr. Rainer Hüßtege, VRiOLG a.D.

Intensiv-Seminar

Internationales Güterrecht: Was bleibt, was ändert sich ab 29.01.2019?

Ersatztermin: 22.05.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Familienrecht

A. Überblick

B. Internationale Zuständigkeit für Verfahren, die bis zum 28.1.2019 eingeleitet wurden

- I. Isolierte Güterrechtsverfahren, § 105 FamFG
- II. Güterrecht im Scheidungsverband, § 98 III FamFG

C. Internationale Zuständigkeit für Verfahren, die ab 29.1.2019 eingeleitet werden

- I. Anwendungsbereich der EuGüVO/EuPartVO
 1. Zeitlich
 2. Sachlich
 3. Räumlich
- II. Bestimmung der Internationalen Zuständigkeit nach der EuGüVO/EuPartVO
 1. Vorrangige akzessorische Zuständigkeiten.
 - a. Tod eines Ehegatten (Art. 4)
 - b. Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebands oder Ungültigerklärung einer Ehe (Art. 5)
 2. Gerichtsstandsvereinbarung (Art. 7)
 3. Rügelelose Einlassung (Art. 8)
 4. Zuständigkeit in anderen Fällen (Art. 6)
 5. Alternative Zuständigkeit (Art. 9)
 6. Notzuständigkeiten (Art. 10 oder 11)
 7. Gerichtsstand der Widerklage (Art. 12)
 8. Perpetuatio fori

III. Probleme der doppelten Rechtshängigkeit (Art. 14, 17–18)

D. Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Entscheidungen

- I. Entscheidungen, die vor dem 29.1.2019 ergangen sind: § 110 FamFG
- II. Entscheidungen in Verfahren, die vor dem 29.1.2019 eingeleitet wurden, aber ab dem 29.1.2019 erlassen wurden: Art. 69 II EuGüVO
- III. Entscheidungen in Verfahren, die ab dem 29.1.2019 eingeleitet wurden: Art. 36 ff EuGüVO/EuPartVO i. V. m. IntGüRVG

E. Anwendbares Recht

- I. Ehe/Partnerschaften, die vor dem 29.1.2019 geschlossen wurden: Art. 69 III EuGüVO/EuPartVO i. V. m. Art. 15, 14, 17b Abs. 1, 220 III EGBGB a.

F.

1. Staatsangehörigkeitsfragen
2. Bestimmung des Güterrechtsrechtsstatuts für „Altehen“- eine Haftungs fälle
3. Güterstatut Angehöriger des ehemaligen Jugoslawiens

- II. Ehe/Partnerschaften, die ab dem 29.1.2019 geschlossen wurden: Art. 20 ff EuGüVO/EuPartVO

- III. Staatsvertrag zum deutsch-französischen Wahlgüterstand

Dr. Rainer Hüßtege

- von April 2003 bis März 2018 Vorsitzender des 12. Familien senats des OLG München
- Mitkommentator des Kommentars Thomas/Putzo, ZPO, FamFG, EU-Recht
- Mitherausgeber des Bd. 1 (AT und EGBGB) und Bd. 6 (Rom-Verordnungen) des Nomos-Kommentar zum BGB
- Referent der Deutschen Richterakademie
- Referent in der bayerischen Richterfortbildung
- Referent in der Anwaltsfortbildung
- Zahlreiche Veröffentlichungen zum Internationalen Privat- und Verfahrensrecht.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Leitender Oberstaatsanwalt Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Staatsanwaltschaft Traunstein

Intensiv-Seminar

Internationales Erb- und Güterrecht

09.07.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

1. Europäische Erbrechtsverordnung und die neuen europäischen Güterrechtsverordnungen
2. Anwendungsbereich
3. Zuständigkeiten
4. Ermittlung des anwendbaren Rechts
5. das Europäische Nachlasszeugnis
6. Abgrenzung Erb-/Güterrecht (Qualifikation des § 1371 BGB)

Prof. Dr. Ludwig Kroiß

- Leitender Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Traunstein
- davor Vizepräsident des LG Traunstein
- Honorarprofessor an der Universität Passau für Zivilverfahrensrecht
- Autor von u. a. "Der Erbprozess", Angelbachtal, 5. Aufl. 2016; Nomoskommentar BGB Erbrecht, Baden-Baden, 5. Aufl. 2018; Nomoskommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Baden-Baden 7. Aufl. 2018
- Autor diverser Aufsätze und Rezensionen
- Referent in der Anwaltsfortbildung mit den Themenschwerpunkten Erbscheinsverfahren, Erbprozess und Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
- Mitglied im Beirat der Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV) und der Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis (Zerb) sowie Vizepräsident des Deutschen Nachlassgerichtstages

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Intensiv-Seminar

Gesellschaftsrecht 2019

17.09.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Handels- u. GesR, SteuerR, ErbR oder InsolvenzR

I. Aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung

1. Europa, u.a. EU Company Law Package
2. Deutschland, u.a. Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie

II. Personengesellschaften

1. Neues zur Einheitsgesellschaft
2. Geltung von § 179a AktG bei Immobilienfonds
3. Einbringung von Einzelunternehmen

III. Kapitalgesellschaften

1. Kapitalmaßnahmen bei der GmbH
2. Einziehung von Geschäftsanteilen
3. Insolvenzverwalter vs. Gesellschafter bei Verwertung der Firma

IV. Umwandlungen

1. Formwechsel der GmbH & Co. KG in KG
2. Haftungsrisiken bei Verschmelzung von insolvenzreifen GmbH

V. Transparenzregister

1. Erste Erfahrungen mit dem Bundesverwaltungsamt
2. Umsetzung der 5. EU Geldwäsche-Richtlinie

VI. Organschaft - Schnittstellen zum Gesellschaftsrecht

1. Verunglückte Organschaft wegen verspäteter Eintragung
2. Eintragung im Handelsregister bei Organgesellschaft und/oder Organträger

Notar Dr. Thomas Wachter

- Notar in München
- Erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 30

RA FA ErbR FAFamR Dr. Michael Bonefeld (BONJUR Rechtsanwälte, München)

Intensiv-Seminar

Aktuelles zum notariellen Nachlassverzeichnis

25.09.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Erbrecht

Auswertung der Rechtsprechung zu den Praxisproblemen:

1. Darf Notar Erstellung verweigern?
2. Welcher Notar ist zuständig?
3. Besteht ein Anwesenheitsrecht des Pflichtteilsberechtigten bei den Vorermittlungen?
4. Besteht ein Einsichtsrecht in Unterlagen?

5. Welche Ermittlungen muss der Notar selbst durchführen?
6. Wie wird vollstreckt, wenn kein ordnungsmäßiges Verzeichnis erstellt wurde?
7. Was ist mit einer Eidesstattlichen Versicherung? Durchführung - Zuständigkeit

RA Dr. Michael Bonefeld

- Erfahrener Referent
- Mitglied der ARGE Familien- und Erbrecht
- Mitbegründer der ARGE Erbrecht im DAV
- Vorsitzender des Deutschen Nachlassgerichtstages e. V.
- Autor, Co-Autor und Herausgeber vieler erbrechtlicher Bücher (alle: Zerb-Verlag)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Dipl. Psychologin Dr. Anita Plattner, München

Intensiv-Seminar

Erziehungsfähigkeit psychisch kranker Eltern

30.09.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Familienrecht

In diesem Seminar werden die aus psychologischer Sicht gültigen Kriterien der Erziehungsfähigkeit sowie die zugehörigen Methoden vorgestellt.

Im Folgenden wird ein kurzer Überblick über die in Fragen des Kindeswohls häufigsten psychischen Erkrankungen gegeben, vor allem in Hinblick auf spezifische und unspezifische Reaktionen der betroffenen Kinder. Hierzu gehören Psychosen, Depressionen/ Angststörungen, Zwangsstörungen, Suchterkrankungen, posttraumatische Störungen und Persönlichkeitsstörungen mit krankheits-spezifischen Beeinträchtigungen der Erziehungsfähigkeit. Praxisnahe Fragen, wie Verlauf, Prognose und Risikofaktoren für Rückfälle, Krankheits- und Behandlungseinsicht, Suizid oder erweiterten Suizid werden erörtert.

Dipl. Psych. Dr. Anita Plattner

- Diplom-Psychologin, Öffentlich bestellte und beidigte Sachverständige für Sorge- und Umgangsrechtsfragen
- seit 2002 Familienpsychologische Sachverständige
- Ausbildung u.a. an der Psychiatrischen Klinik Nussbaumstraße/ Erwachsenenpsychiatrie
- wissenschaftliche Mitarbeiterin im Kompetenznetz Depression
- seit 2012 Konzeption und Leitung der Fortbildungsreihe „Erziehungsfähigkeit psychisch kranker Eltern“, <http://www.sachverstaendigenring.de/>

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 31/32

Sozialrecht

RAin FAin ArbR FAin SozR Bettina Schmidt, Bonn

Intensiv-Seminar

Fremdpersonaleinsatz, Werkverträge, Scheinselbständigkeit – Neuregelungen im AÜG/§ 611a BGB und die sozialrechtlichen Konsequenzen

Wiederholung: 28.06.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

Zum 01.04.2017 ist die gesetzliche Reform der Arbeitnehmerüberlassung in Kraft getreten. Das Gesetzespaket umfasst neben der Reform des AÜG auch die erstmalige gesetzliche Definition des Arbeitsvertrages und damit mittelbar auch die eines Arbeitnehmers in § 611a BGB.

Das Seminar gibt einen Überblick über die Abgrenzung der Arbeitnehmerüberlassung von anderen Formen des Fremdpersonaleinsatzes unter Berücksichtigung der neuen Regelungen im AÜG und in § 611a BGB. Ein Schwerpunkt liegt auch auf der Abgrenzung von Arbeitsvertrag und Werkvertrag bzw. freier Mitarbeit (Scheinselbständigkeit) unter Berücksichtigung der neuen gesetzlichen Regelung in § 611a BGB sowie der zugrundeliegenden arbeitsgerichtlichen und auch sozialgerichtlichen Rechtsprechung. Daneben werden ausführlich die sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen der sog. Scheinselbständigkeit von freien Mitarbeitern dargestellt, die jeder im Arbeitsrecht und in der betrieblichen Praxis Tätige kennen sollte. Die unzutreffende Einordnung von freien Mitarbeitern und Fremdpersonal kann in sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfungen zu hohen Beitragsnachforderungen der Sozialversicherungsträger führen. Das Seminar gibt einen umfassenden Überblick über die Haftungsfallen, Handlungskonzepte und die Absicherungsmöglichkeiten in der betrieblichen Praxis.

Als Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht und Buchautorin im Bereich Scheinselbständigkeit und freie Mitarbeit sowie sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung bringt die Referentin durch ihre langjährige Praxis große Erfahrung in den Vortrag ein.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

- I. Abgrenzung der Arbeitnehmerüberlassung von anderen Formen des Fremdpersonaleinsatzes unter Berücksichtigung der Neuregelungen im AÜG und in § 611a BGB
- II. Abgrenzung zwischen Werk- bzw. Dienstvertrag und Arbeitnehmerüberlassung
- III. Versicherungs- u. Beitragspflicht als abhängig Beschäftigter - Entstehungsprinzip
- IV. Abgrenzung abhängige Beschäftigung - Freie Mitarbeit
- V. Sozialversicherungsrechtliche Folgen einer unzutreffenden Einordnung
- VI. Abgrenzungskriterien
- VII. Konsequenzen und Absicherungsmöglichkeiten für den Auftraggeber

Die Teilnehmer erhalten eine aktuelle Arbeitsunterlage mit aktueller Rechtsprechung und wichtigen Praxistipps.

Bei diesem Seminar handelt es sich auf Grund der großen Nachfrage um eine Wiederholung des Seminars vom 18.06.2018, jedoch unter Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung zum Thema.

RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Auf. 2018) C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Intensiv-Seminar

VRiBayLSG Stephan Rittweger, RiBayLSG Dunja Barkow von Creyzt, Bayerisches Landessozialgericht München

Das arbeitsrechtliche Beratungsmandat – Schnittstelle von Arbeits- und Sozialrecht, Hinweis- und Aufklärungspflichten aktuell

Zusatztermin: 05.07.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

1. Aktuelle Anforderungen des BGH

- Haupt- und Nebenpflichten im Leistungsrecht
- Transfer vom Leistungs- ins Beitragsrecht
- Handlungsbedarf im Brutto-Entgelt-Mandat
- BSG, Säumniszuschlag, Verschulden und Bestandskraft

2. Risiken der EuGH-Rechtsprechung beherrschen

- Urlaub und Urlaubsentgelt
- Verfall, Verjährung und Beitragsverjährung
- Verantwortung und Regress

3. Leistungsgeminderte Arbeitnehmer (m/w/d)

- EM-Rente und Teilzeitanpruch
- BAG, Bedingungskontrolle und neue Teilhaberechte
- Beteiligung der SBV

4. Internationaler Fremdpersonaleinsatz

- A1-Bescheinigung
- Entsendeverordnung und AEntG-Novelle

Wiederholung des Seminars vom
06. Februar 2019.

RiBayLSG D. Barkow v. Creyzt

- Richterin am Bayerischen Landessozialgericht München
- zahlreiche Veröffentlichungen zu den Schnittstellen zwischen Arbeits- und Sozialrecht
- erfahrene Referentin
- Richtermediatorin seit 2006

VRiBayLSG Stephan Rittweger

- Vors. Richter am Bayerischen Landessozialgericht München
- zahlreiche Veröffentlichungen zu den Schnittstellen zwischen Arbeits- und Sozialrecht
- erfahrener Referent
- seit 2006 Richtermediator

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RiBayLSG Dr. Christian Zieglmeier, Bayerisches Landessozialgericht München

Intensiv-Seminar

Beitragsrisiko Betriebsprüfung bei modernen Formen des (Fremd-)Personaleinsatzes

24.09.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

Das Beitragsrecht des Sozialgesetzbuches entwickelt sich zu einem besonderen Tätigkeitsfeld der Anwaltschaft. Hauptzollämter und Deutsche Rentenversicherung haben zur Aufdeckung von Schwarzarbeit und Scheinwerkverträgen ihre Zusammenarbeit intensiviert.

Auch die Leiharbeit boomt. So waren 2018 über eine Millionen Menschen als Leiharbeiter beschäftigt, mehr als je zuvor. Auf Grund des hohen Gefälles von Arbeitsentgelten und Sozialabgaben zwischen den Mitgliedstaaten, hat insbesondere der grenzüberschreitende Fremdpersonaleinkauf immer weiter zugenommen.

Aber auch moderne Formen des Fremdpersonaleinsatzes z.B. Einbindung externer Expertise durch projektbasierte Zusammenarbeit spielen eine immer größere Rolle. Mit Schlagworten wie Sharing-Economy, Gig-Economy, Plattformökonomie oder auch Crowdworking werden neue Arbeitsformen bezeichnet, bei denen einzelne Arbeitsleistungen außerhalb üblicher Hierarchien und Organisationsformen und auch außerhalb des eigenen Mitarbeiterstabs durchgeführt werden. Nach einer Risikoanalyse dieser Formen des Personal-

einsatzes, werden die Maßnahmen (Risikomanagement) vorgestellt, die der Mandantschaft die erforderliche Rechtssicherheit für die Zukunft bieten. Ein Ausblick auf die Impulse, die aus der Compliance und den §§ 30, 130 OWiG kommen, runden das Seminar ab.

I. Beitragsrechtliche Grundlagen

1. Verfahren Zoll und Deutsche Rentenversicherung
2. Entstehungsprinzip
3. Neue Rechtsprechung des BSG zum Verschulden des Arbeitgebers in der Betriebsprüfung (Einheitliches Haftungssystem §§ 14, 24 und 25 SGB IV)
4. Rechtsprechungsänderung des BGH zu § 266a StGB (Tatbestandsirrtum) und Querverbindung zum Beitragsrecht

II. Aktuelle Statusfragen in der digitalisierten Arbeitswelt

1. Beschäftigung/Freier Mitarbeiter/AÜG/Heimarbeit
2. On-Demand-Economy/Crowdwork(ing)
3. „Beschäftigung“ von IT-Fachkräften

RiBayLSG Dr. Chr. Zieglmeier

- Richter am BayLSG München, und stellvertretender Vorsitzender des 1. Senats
- Mitautor des Kasseler Kommentars zum Sozialversicherungsrecht (SGB IV und SGB V)
- Autor zahlreicher Beiträge in Fachzeitschriften für den Bereich des Arbeits- und Sozialrechts
- Prüfer im Ersten Bayerischen Staatsexamen

→ Forts. siehe nächste Seite

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@maav-service.de

Anmeldeformular: S. 31/32

Forts. Zieglmeier: Beitragsrisiko Betriebsprüfung bei modernen Formen des (Fremd-)Personaleinsatzes

III. Europäisches Sozialversicherungsrecht bei grenzüberschreitenden Personaleinsatz

1. Grenzen der Entsendung und A-1 Bescheinigung
2. Entscheidung EuGH Alpenrind I und II

2. Statusklärung bei Dreipersonen-Verhältnissen
3. Aktuelle Rechtsprechung zum Innenregress (Compliance-Haftung)
4. Unternehmensinterne Reaktion auf Verstöße („react“)

Referent

→ siehe vorherige Seite

IV. Rechtsschutz und Compliance

1. Einstweiliger Rechtsschutz und Überprüfungsverfahren

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Unternehmensrechtliche Beratung

- Seite 7: **Schmidt B., Fremdpersonaleinsatz, Werkverträge, Scheinselbständigkeit – ...**
28.06.2019, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht
- Seite 8: **Rittweger, Barkow von Creyzt, Das arbeitsrechtliche Beratungsmandat – Schnittstelle ArbR/SozR**
Zusatztermin: 05.07.2019, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. f. FA SozR oder FA ArbR
- Seite 8: **Zieglmeier, Beitragsrisiko Betriebsprüfung bei modernen Formen des (Fremd-)Personaleinsatzes**
24.09.2019, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. f. FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht
- Seite 15: **Huber, Insolvenzanfechtungsrecht 2018 in zwei Teilen**
20.05.2019, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO Insolvenzrecht
- Seite 15: **Schmidt, Moderne InsVV**
03.07.2019, 12.00 bis ca. 17.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO Insolvenzrecht
- Seite 26: **Betz, Arbeitnehmerdatenschutz in der digitalen Arbeitswelt**
10.04.2019, 14.00 bis ca. 17.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO Arbeitsrecht

geänderter Referent: WP/StB Dirk Uwe Gurn (Göller, Methmann & Hansen StBgesellschaft mbH) Potsdam

Intensiv-Seminar

Methoden der Unternehmensbewertung für Rechtsanwälte

11.04.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Handels- u. Gesellschaftsrecht oder FA Steuerrecht

I. Einführung

1. Relevanz der Unternehmensbewertung in der Rechtsberatung
2. Der Unternehmenswert
3. Äquivalenzanforderungen
4. Berufsrechtliche Verlautbarungen (IDW, BStBK)/Besonderheiten bei KMU
5. Bewertungsmethoden im Überblick
6. Bewertungsstichtag
7. Abgrenzung betriebsnotwendiges und nicht betriebsnotwendiges Vermögen

II. Steuerliche Unternehmensbewertung nach dem BewG

1. Allgemeines
2. Rechtsformunabhängige Bewertung
3. Vereinfachtes Ertragswertverfahren

4. Wertuntergrenze

5. Würdigung
6. Musterfall

III. Gesamtbewertungsverfahren nach betriebswirtschaftlicher Methodik

1. Grundlagen
2. Ertragswertverfahren vs. DCF-Methode
3. Vergangenheitsanalyse
5. Bestimmung Kalkulationszinsfuß (CAPM, WACC etc.)
6. Musterfall

IV. Einzelbewertungsverfahren

1. Liquidationswertverfahren
2. Substanzwertverfahren

Forts. nächste Seite

WP/StB Dirk Uwe Gurn

- Diplom-Betriebswirt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Landwirtschaftliche Buchstelle in Potsdam
- Geschäftsführender Gesellschafter der Göller, Methmann & Hansen Steuerberatungsgesellschaft in Potsdam und Düsseldorf und der DGWP Wirtschaftspartner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Potsdam
- langjähriger Referent zu steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Themen für verschiedene Steuerberaterverbände

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 30

Forts. Gurn, Methoden der Unternehmensbewertung für Rechtsanwälte

V. Multiplikatorverfahren und weitere praxisrelevante „Sonderbewertungen“

1. Generelle Hinweise zu Multiplikatoren
2. Umsatzmultiplikator
3. EBIT-/EBITDA-Multiplikator
4. Kammermethoden/Mischverfahren

VI. Rechtsprechung zur Unternehmensbewertung**VII. Literaturempfehlungen**

WP/StB Dirk Uwe Gurn

→ siehe vorherige Seite

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Intensiv-Seminar**Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2019**

– Erbrecht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht –

Zusatztermin: 21.05.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA ErbR, FA SteuerR o. FA Handels- u. GesR

Das Seminar bietet einen aktuellen Überblick über neuere Entwicklungen in allen Bereichen der (privaten und unternehmerischen) Vermögensnachfolge. Neben den klassischen Gebieten des Erbrechts und Steuerrechts werden auch Fragen aus angrenzenden Rechtsgebieten wie dem Gesellschafts-, Umwandlungs- und Insolvenzrecht behandelt. Alle Teilnehmer erhalten ein ausführliches Skriptum mit Formulierungsvorschlägen in elektronischer Form (pdf). Es besteht ausreichend Zeit für persönliche Fragen und Gespräche.

1. Aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung
2. Internationales
 - Erste Rechtsprechung des EuGH zur Europäischen Erbrechtsverordnung
 - Neue EU Güterrechtsverordnungen

– EU Company Law Package und Unternehmensnachfolge

3. Erbschaftsteuerrecht

- Neue ErbSt-Richtlinien 2019
- Aktuelle Rechtsprechung
- Probleme bei Immobilienvermögen

4. Unternehmensnachfolge

- Minderjährige Gesellschafter
- Verstorbene und verschollene Gesellschafter
- Alzheimer, Demenz & Co.

5. Transparenzregister

- Erste Erfahrungen mit d. Bundesverwaltungsamt
- Umgang mit Treuhandverhältnissen
- Umsetzung der 5. EU-Geldwäscherichtlinie in Deutschland

6. Geglückte und weniger geglückte Fälle aus der Gestaltungspraxis

Notar Dr. Thomas Wachter

- Notar in München
- Erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar

(5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Intensiv-Seminar

RA FASr FAStrafR Dr. R. Spatscheck, RA FA HGR Dr. S. Hackel (Kantenwein Zimmermann Spatscheck & Partner PartmbH)

Beherrschung steuerlicher und strafrechtlicher Haftungsrisiken von GmbH-Geschäftsführern – Risikobeschreibung und Abwehrstrategien –**05.06.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für wahlweise FAGesR, FASsteuerR oder FAStrafR****I. Einleitung**

1. Relevanz haftungs- und strafrechtlicher Risiken von Geschäftsführern
2. Grundverständnis der wesentlichen Begriffe

II. Innenhaftung des Geschäftsführers gegenüber der Gesellschaft

1. Haftung wegen allgemeiner Sorgfaltsverstöße nach § 43 Abs. 2 GmbHG
2. Haftung wegen Verstößen gegen das Gebot der Kapitalerhaltung nach § 43 Abs. 3 GmbHG

a. Problembereich Eigenkapitalersatz nach altem Recht

b. Problembereich Verletzung des Stammkapitals nach aktuellem Recht

c. Insolvenzzrechtliche Konsequenzen der Neuregelung

3. Haftung aufgrund falscher Angaben bei Errichtung der Gesellschaft nach § 9a Abs. 1 GmbHG**4. Haftung im Zusammenhang mit der Erhöhung des Stammkapitals nach § 57 Abs. 4 GmbHG**

RA StB Dr. Stefan Hackel

- Fachanwalt für Handels und Gesellschaftsrecht
- Salary Partner der Münchener Kanzlei „Kantenwein Zimmermann Spatscheck & Partner PartmbH

→ Forts. siehe nächste Seite

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 31/32

Forts. Spatscheck/Hackel, Beherrschung steuerlicher und strafrechtlicher Haftungsrisiken von GmbH-Geschäftsführern

5. Haftung wegen Verstößen gegen Zahlungsverbote und Anmeldepflichten nach Eintritt der Insolvenz gem. § 64 Sätze 1 und 3 GmbHG
 - a. Haftung für Zahlungen an Gesellschaftsgläubiger nach Insolvenzreife (§ 64 Satz 1 GmbHG)
 - b. Zahlungen an Gesellschafter, die (unmittelbar) zur Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft führen
 - c. Haftung gegenüber der Gesellschaft aus der Verletzung der Insolvenzantragspflicht (§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 15 a InsO)
 6. Haftung aus Delikt, insbesondere aus „existenzvernichtendem Eingriff“ (§ 826 BGB)
 7. Haftung wegen Insolvenzverschleppung
 8. Strafbarkeit im Zusammenhang mit Innenhaftungs-Fällen
- III. Außenhaftung des Geschäftsführers gegenüber Dritten**
1. Vertragliche Haftung
 2. Haftung nach Rechtsscheingrundsätzen
 3. Haftung aus §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 3 BGB
 4. Haftung aus Deliktsrecht
 5. Haftung im Bereich des Terminhandels
 6. Haftung des Geschäftsführers gegenüber den Gesellschaftern
 7. Haftung wegen der Verkürzung von Sozialversicherungsbeiträgen, § 266 a StGB

8. Haftung für Steuern der GmbH
 9. Haftung wegen Insolvenzverschleppung
 10. Haftung wegen Steuerhinterziehung nach § 71 AO
- IV. Strafbarkeit**
1. Strafbarkeit wegen Verkürzung von Sozialversicherungsbeiträgen, § 266 a StGB
 2. Strafbarkeit wegen Steuerhinterziehung
 3. Strafbarkeit wegen Untreue
- V. Tax-Compliance als strafrechtliches und haftungsrechtliches Risikomanagement des GmbH-Geschäftsführers**
1. Worum geht es?
 2. Tax Compliance im Spannungsfeld zwischen Corporate Governance, Steueroptimierung und Interessen der Finanzverwaltung
 3. Steueranwaltliche Beratung als Bestandteil von Tax Compliance
 4. Funktionen der Tax Compliance
 5. Praxiserfahrung: Inhaltliche Schwerpunkte von Tax Compliance im unternehmerischen Bereich
 6. Garantienstellung des Compliance Officers
 7. Exkurs: D&O-Versicherung als Risikoabsicherung des Geschäftsführers?
 8. Eigene Ermittlungen im Unternehmen und Steuer(straf)recht

RA Dr. Rainer Spatscheck

– Fachanwalt für Steuerrecht und Fachanwalt für Strafrecht
 – Partner der Münchener Kanzlei „Kantenwein Zimmermann Spatscheck & Partner PartmbB
 – durch Veröffentlichungen und Vorträge auf dem Gebiet des Steuer- und Wirtschaftsstrafrechts, Steuerverfahrensrechts und des – vor allem steuerlichen – Haftungsrechts bekannt, wo er auch in der Praxis fast ausschließlich tätig ist

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar

(5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00

zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00

zzgl. MwSt. (= € 297,50)

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Gesellschaftsrecht 2019**Intensiv-Seminar**

17.09.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA Handels- u. GesR, SteuerR, ErbR oder InsolvenzR

- I. Aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung**
 1. Europa, u.a. EU Company Law Package
 2. Deutschland, u.a. Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie
- II. Personengesellschaften**
 1. Neues zur Einheitsgesellschaft
 2. Geltung von § 179a AktG bei Immobilienfonds
 3. Einbringung von Einzelunternehmen
- III. Kapitalgesellschaften**
 1. Kapitalmaßnahmen bei der GmbH
 2. Einziehung von Geschäftsanteilen
 3. Insolvenzverwalter vs. Gesellschafter bei Verwertung der Firma

- IV. Umwandlungen**
 1. Formwechsel der GmbH & Co. KG in KG
 2. Haftungsrisiken bei Verschmelzung von insolvenzreifen GmbH
- V. Transparenzregister**
 1. Erste Erfahrungen mit dem Bundesverwaltungsamt
 2. Umsetzung der 5. EU Geldwäsche-Richtlinie
- VI. Organschaft - Schnittstellen zum Gesellschaftsrecht**
 1. Verunglückte Organschaft wegen verspäteter Eintragung
 2. Eintragung im Handelsregister bei Organgesellschaft und/oder Organträger

Notar Dr. Thomas Wachter

– Notar in München
 – Erfahrener Referent
 – Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 30

Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz

RA Dr. Ralf Hackbarth LL.M. (London), (Klaka Rechtsanwälte München)

Intensiv-Seminar

Neues Markenrecht und Landmark Decisions im Marken- und Designrecht 2018/2019

04.06.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für EA Gewerblicher Rechtsschutz

Das Fortgeschrittenen-Seminar *behandelt das neue Markenrecht und aktuelle Entscheidungen zum Marken- und Designrecht (Änderungen aufgrund aktueller Entwicklungen vorbehalten).*

I. Markenrechtliche Entscheidungen:

1. EuGH-Vorlage: „wahrscheinlichste Benutzungsform“ und Unterscheidungskraft
2. Update 3D-Marken (inklusive EuGH Birkenstock-Muster)
3. Gewährleistungsmarken und Vorlage des OLG Düsseldorf zu Testsiegeln
4. Trefferlisten bei Amazon (BGH-Entscheidungen ORTLIEB und goFit)
5. Benutzung für Waren und Dienstleistungen als Voraussetzung des Markenverletzungstatbestands (OLG Frankfurt, Casellapark)
6. Debranding/Rebranding (Benutzungsbegriff bei Entfernen der Marke nach EuGH Mitsubishi)
7. Markenmäßiger Gebrauch bei
 - Marken mit beschreibendem Anklang (Cafissimo MINI, Think Green)
 - Spielzeugmodellen (OLG Hamburg „CAT“)
 - Bestellzeichen
8. Schutzzumfang von Buchstabenmarken
9. Vorteile des Schutzes von Firmenschlagworten im Vergleich zu Marken
10. Update Täterhaftung des Geschäftsführers

11. Verfahrensprivilegien für den Markeninhaber i. Grenzbeschlagnahmeverfahren

II. Designrechtliche Entscheidungen:

1. Anforderungen an Wiedergaben nach dem Mast-Jägermeister-Urteil des EuGH
2. Ausschließliche technische Bedingtheit nach dem DOCERAM-Urteil des EuGH
3. Beispielsfälle zur ausschließlichen technischen Bedingtheit
4. Eigenart und Schutzzumfang bei technischen Merkmalen
5. „Übertragungsmuster“ und Eigenart nach EuGH „Duschabflusrinne“
6. Informierter Benutzer und bestimmungsgemäße Verwendung (BGH GRUR 2018, 832 - Ballerinaschuh, OLG Frankfurt Küchenmesser)
7. Darlegungs- und Beweislast zum Formenschutz
8. Kein Vorbenutzungsrecht bei Auslandshandlungen (BGH GRUR 2018, 76 – Bettgestell)
9. Reparaturklausel nach BGH „Kraftfahrzeugfelgen II“
10. Anwendbares Recht bei Schadensersatz und Auskunft (EuGH Nintendo/BigBen)

Das Seminar wendet sich an Rechtsanwälte aus dem Bereich IP sowie Patentanwälte, Führungskräfte und Mitarbeiter von Marken- und IP-Abteilungen, die sich mit Fragen des Marken- und Designrechts häufig befassen.

RA Dr. Ralf Hackbarth LL.M.

- Partner der Münchner IP-Kanzlei Klaka Rechtsanwälte
- vertritt zahlreiche Mandanten in Angelegenheiten des Markenrechts, des Designrechts sowie des unlauteren Wettbewerbs
- spezialisiert auf die gerichtliche Durchsetzung von Marken- und Designrechten bei deutschen und europäischen Gerichten
- Vorstandsmitglied der deutschen Landesgruppe der AIPPI
- Mitglied im ECTA Design Committee, der GRUR sowie der INTA
- Mitautor des BeckOK UMV Büscher/Kochendörfer und des Fezer „Handbuch der Markenpraxis“
- Autor zahlreicher Beiträge zum Marken- und Designrecht
- erfahrener Referent, u.a. zahlreiche Fachvorträge zum Markenrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@maav-service.de

Anmeldeformular: S. 31/32

Prof. Dr. Christian Alexander, Universität Jena

Intensiv-Seminar

Update Wettbewerbsrecht

19.07.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz

Das Sommerseminar zum Wettbewerbsrecht gibt einen Überblick über die aktuellen Gesetzesinitiativen auf europäischer und nationaler Ebene.

Des Weiteren werden neuere Entscheidungen des EuGH zu den wettbewerbsrechtlichen Richtlinien vorgestellt. Einen weiteren thematischen Schwerpunkt bildet die aggressive Einflussnahme gemäß § 4a UWG. Schließlich stehen Entscheidungen im Fokus, die sich mit unlauteren geschäftlichen Handlungen im Internet befassen. Vorbehaltlich aktueller Anpassungen ist die folgende Gliederung vorgesehen:

1. Wettbewerbsrechtliche Gesetzesvorhaben in der EU

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

2. Wettbewerbsrechtliche Gesetzesvorhaben in Deutschland

3. Wettbewerbsrechtliche Entscheidungen des EuGH

4. Aggressive Einflussnahme auf Verbraucher und sonstige Marktteilnehmer

5. Unlautere Handlungen im Internet

Prof. Dr. Christian Alexander

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Medienrecht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
- Forschungsinteressen: Europäisches und deutsches Recht gegen unlauteren Wettbewerb; Kartellrecht; Medienrecht
- Langjähriger Dozent im Fachanwaltslehrgang Gewerblicher Rechtsschutz sowie in der Fortbildung von Fachanwälten und Richtern
- Zahlreiche Veröffentlichungen im Lauterkeitsrecht, insbesondere Mitarbeit am Münchener Kommentar zum Lauterkeitsrecht und Autor eines Lehrbuches zum Wettbewerbsrecht (Lauterkeitsrecht)

Internationales Wirtschaftsrecht

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Bastian Fuchs, LL.M. (CWSL), FA für Internationales Wirtschaftsrecht, Attorney-at-Law (TOPJUS RAe), München

Update zum Internationalen Wirtschaftsrecht

30.04.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Int. Wirtschaftsrecht o. FA Handels- u. GesR

Die vielfältigen Veränderungen im Wirtschaftsrecht bedürfen von Zeit zu Zeit in Bezug auf die vertragsrechtliche Gestaltung einer Neuorientierung. Auch die regelmäßigen Veränderungen in Europa und darüber hinaus machen für den (angehenden) Fachanwalt die regelmäßige Information unumgänglich.

In diesem Seminar werden die in der Praxis sich häufig ergebenden Thematiken angesprochen.

Schwerpunkte:

1. Status und Veränderungen im europäischen Gesellschaftsrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

2. Vertragliche Gestaltungen bei grenzüberschreitenden Transaktionen

3. IPR-Praxis anhand aktueller Fallgestaltungen

4. Mögliche Folgen des Brexit für den europäischen Rechtsrahmen

5. Rechtsprechungsüberblick

Prof. Dr. Bastian Fuchs LL.M (CWSL), Attorney-at-Law

- Fachanwalt für Internationales Wirtschaftsrecht und Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
- Attorney-at-Law in New York, USA
- Honorarprofessor an der Universität der Bundeswehr für Deutsches und Internationales Bau- und Architektenrecht
- Mitglied in versch. Normungsausschüssen
- Autor versch. Standard-Literatur bei C.H. Beck, Wolters Kluwer, u.a.
- Autor zahlreicher Aufsätze zu wirtschaftsrechtlichen Themen in Fachzeitschriften

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 30

Bank- und Kapitalmarktrecht

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Intensiv-Seminar

Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht

04.07.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

Erörtert werden neuere Entscheidungen und Grundfragen zur Darlehensgewährung und allgemeine Beratungspflichten der Banken anhand folgender Problemschwerpunkte, die sich je nach Aktualität ändern können:

1. Haustürgeschäfte
2. Kreditverträge
3. Kontokorrent
4. Zahlungsdienstleistungen
5. Widerrufsbelehrungen
6. Kündigungsrecht Sparverträge
7. Aufklärungs(neben-)pflichtverletzungen
8. Beratungs(haupt-)pflichtverletzungen
9. Verbundene Geschäfte
10. Eigenschaft als Mitdarlehensnehmer
11. Bürgschaftsforderungen
12. Haftung für Darlehen von Publikumsgesellschaften

13. Keine Kondizierung von Schuldversprechen gegenüber Banken
14. Sittenwidrige Geschäfte
15. Bereicherungszinsen
16. Vorteilsanrechnung
17. Verjährung
18. Verwirkung
19. Einwendungsverzicht
20. Abtretung notleidender Darlehen
21. AGB
22. Streitwert
23. Schadensersatzansprüche der Bank
24. Sonstiges

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript mit einer Rechtsprechungsübersicht in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, vgl. etwa Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht, NJW 2018, 2366 oder Beckssches Prozessformularbuch, 14. Aufl. 2019, Teil II. H. Bank- und Kapitalmarktrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Insolvenzrecht / Vollstreckung

Prof. Dr. Michael Huber, Präsident des LG Passau a.D.

Intensiv-Seminar

Insolvenzanfechtungsrecht 2018 in zwei Teilen

20.05.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO Insolvenzrecht

I. Teil:

Insolvenzanfechtungsrisiko nach Ratenzahlungsvereinbarungen zwischen Gläubiger und Schuldner – Die Rechtslage zur Durchsetzung der Vorsatzanfechtung aus Sicht der Insolvenzverwaltung bzw. zur Abwehr aus Gläubigersicht

1. Lösung des Gesetzgebers im Anfechtungsrecht 2017
2. Lösung des IX. Zivilsenats des BGH in seiner anschließenden Rechtsprechung 2017
3. praktische Folgen für Taktik sowohl von klagendem Verwalter wie beklagtem Insolvenzgläubiger

II. Teil:

Aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung in 2018, insbesondere:

1. Zahlungen aufgrund eines später gescheiterten Sanierungskonzepts
2. Vergleich mit dem Insolvenzverwalter und Insolvenzzweckwidrigkeit
3. Nutzungsüberlassung eines Grundstücks durch Schuldner an Dritten
4. Sicherheitenbestellung für eigene, entgeltlich begründete, (aber) künftige Verbindlichkeiten
5. Kostenübernahme für vom Insolvenzverwalter geführten Rechtsstreit durch Insolvenzgläubiger?

Prof. Dr. Michael Huber

- Präsident des Landgerichts Passau a.D.
- Alleinautor von „Anfechtungsgesetz (AnfG). 11. Aufl. 2016 (C.H.Beck)
- Mitautor z.B. bei „Münchener Kommentar zur InsO“ §§ 103, 119 (C.H.Beck); §§ 129–134 InsO bei „Graf-Schlicker (Hrsg.) InsO, Kommentar zur Insolvenzordnung (RWS Verlag); und bei „Gottwald, Insolvenzsicherheitsrechtshandbuch“ Gegenseitige Verträge und Insolvenzanfechtung (C.H.Beck) und bei „Musielak/Voit“, ZPO, §§ 288 – 299a, §§ 371 – 594a, §§ 916 – 945b (Verlag Vahlen)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Intensiv-Seminar

Moderne InsVV –

Vergütungsanträge optimieren – Nachfragen vermeiden – gerichtliche Bearbeitungszeit verkürzen

03.07.2019: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Insolvenzrecht

Vergütungsanträge erfordern ein sicheres Gespür für gerichtsinterne Befindlichkeiten.

Häufig gerät angesichts der Vielzahl möglicher Zu- und Abschläge der Blick für den gesamten Fall aus dem Auge. Auch sind Aktenlage und Vergütungsantrag nicht immer kongruent. In Zeiten rückläufiger Verfahrenszahlen kann es zudem wichtig sein, dass der Vergütungsantrag zeitnah beschieden wird, und dass eine häufig zeitaufwändige Beauftragung eines Schlussrechnungsprüfers möglichst vermieden wird.

Das Seminar zeigt aus Sicht des Insolvenzgerichts auf, was meistens durchläuft, was gerade noch machbar ist und was man besser lassen sollte. Schlagworte: Die plausible Bemessungsgrundlage – Vergleichsrechnungen bei Betriebsfortführung und bei Massemehrung – Die „saubere“ Akte: Stimmigkeit vom Gutachten bis zum

Schlussbericht – Die übersichtliche Schlussrechnung als Grundlage für die schnelle Bescheidung des Vergütungsantrages.

A. Vergütung im eröffneten Verfahren

I. Umgang des Insolvenzgerichts mit Vergütungsanträgen

1. „Harte“ Faktoren
 - Gesamteindruck: Vergütungsantrag und restliche Akte
 - Berechnungsgrundlage, insb. bei Betriebsfortführungen
 - Zuschläge
 - Vergleichsrechnungen

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht Hamburg
- Herausgeber des in siebter Auflage erschienenen „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“
- Mitherausgeber der Zeitschrift „ZVI – Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht“

Forts. nächste Seite

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 30

Forts. Schmidt A., Moderne InsVV

2. „Weiche“ Faktoren

- Ruf des Insolvenzverwalters
- Übersichtlichkeit des Antrags
- (keine) kleinteilige Zergliederung des Lebenssachverhalts

3. Exkurs: Vom Gutachten bis zum Vergütungsantrag

- vergütungsrelevante Faktoren im Gutachten
- Vergütungsfälle Schriftliches Verfahren, § 5 Abs.2 InsO?

4. Praxistipps

- Gerichtliche Arbeitszeit verkürzen / „Fensterbankablagen“ vermeiden

- Berücksichtigung v. gerichtlichen Befindlichkeiten
- Was geht, was geht nicht?
- Vermeidung einer externen Schlussrechnungsprüfung

B. Vergütung im Eröffnungsverfahren

- I. Berechnungsgrundlage, insb. bei Aus- und Absonderungsrechten**
- II. Abzug von Fortführungskosten?**
- III. Einbeziehung von Sonderaktiva?**

C. Vergütung und Vergütungsoptimierung in der Privatinsolvenz

RiAG Dr. Andreas Schmidt

→ siehe vorherige Seite

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Intensiv-Seminar

Gesellschaftsrecht 2019

17.09.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Handels- u. GesR, SteuerR, ErbR oder InsolvenzR

I. Aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung

- 1. Europa, u.a. EU Company Law Package
- 2. Deutschland, u.a. Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie

II. Personengesellschaften

- 1. Neues zur Einheitsgesellschaft
- 2. Geltung von § 179a AktG bei Immobilienfonds
- 3. Einbringung von Einzelunternehmen

III. Kapitalgesellschaften

- 1. Kapitalmaßnahmen bei der GmbH
- 2. Einziehung von Geschäftsanteilen
- 3. Insolvenzverwalter vs. Gesellschafter bei Verwertung der Firma

IV. Umwandlungen

- 1. Formwechsel der GmbH & Co. KG in KG
- 2. Haftungsrisiken bei Verschmelzung von insolvenzreifen GmbH

V. Transparenzregister

- 1. Erste Erfahrungen mit dem Bundesverwaltungsamt
- 2. Umsetzung der 5. EU Geldwäsche-Richtlinie

VI. Organschaft - Schnittstellen zum Gesellschaftsrecht

- 1. Verunglückte Organschaft wegen verspäteter Eintragung
- 2. Eintragung im Handelsregister bei Organgesellschaft und/oder Organträger

Notar Dr. Thomas Wachter

- Notar in München
- Erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Steuerrecht

Intensiv-Seminar
geänderter Referent: WP/StB Dirk Uwe Gurn (Göller, Methmann & Hansen StBgesellschaft mbH) Potsdam

Methoden der Unternehmensbewertung für Rechtsanwälte

11.04.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Handels- u. Gesellschaftsrecht oder FA Steuerrecht

I. Einführung

1. Relevanz der Unternehmensbewertung in der Rechtsberatung
2. Der Unternehmenswert
3. Äquivalenzanforderungen
4. Berufsrechtliche Verlautbarungen (IDW, BStBK)/Besonderheiten bei KMU
5. Bewertungsmethoden im Überblick
6. Bewertungsstichtag
7. Abgrenzung betriebsnotwendiges und nicht betriebsnotwendiges Vermögen

II. Steuerliche Unternehmensbewertung nach dem BewG

1. Allgemeines
2. Rechtsformunabhängige Bewertung
3. Vereinfachtes Ertragswertverfahren
4. Wertuntergrenze
5. Würdigung
6. Musterfall

III. Gesamtbewertungsverfahren nach betriebswirtschaftlicher Methodik

1. Grundlagen
2. Ertragswertverfahren vs. DCF-Methode
3. Vergangenheitsanalyse
5. Bestimmung Kalkulationszinsfuß (CAPM, WACC etc.)
6. Musterfall

IV. Einzelbewertungsverfahren

1. Liquidationswertverfahren
2. Substanzwertverfahren

V. Multiplikatorverfahren und weitere praxisrelevante „Sonderbewertungen“

1. Generelle Hinweise zu Multiplikatoren
2. Umsatzmultiplikator
3. EBIT-/EBITDA-Multiplikator
4. Kammermethoden/Mischverfahren

VI. Rechtsprechung zur Unternehmensbewertung

VII. Literaturempfehlungen

WP/StB Dirk Uwe Gurn

- Diplom-Betriebswirt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Landwirtschaftliche Buchstelle in Potsdam
- Geschäftsführender Gesellschafter der Göller, Methmann & Hansen Steuerberatungsgesellschaft in Potsdam und Düsseldorf und der DGWP Wirtschaftspartner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Potsdam
- langjähriger Referent zu steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Themen für verschiedene Steuerberaterverbände

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):
für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Notar Dr. Thomas Wachter, München
Intensiv-Seminar

Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2019

– Erbrecht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht –
21.05.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA Erbrecht, FA Steuerrecht oder FA Handels- u. GesR

Das Seminar bietet einen aktuellen Überblick über neuere Entwicklungen in allen Bereichen der (privaten und unternehmerischen) Vermögensnachfolge. Neben den klassischen Gebieten des Erbrechts und Steuerrechts werden auch Fragen aus angrenzenden Rechtsgebieten wie dem Gesellschafts-, Umwandlungs- und Insolvenzrecht behandelt. Alle Teilnehmer erhalten ein ausführliches Skriptum mit Formulierungsvorschlägen in elektronischer Form (pdf). Es besteht ausreichend Zeit für persönliche Fragen und Gespräche.

1. Aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung
2. Internationales
 - Erste Rechtsprechung des EuGH zur Europäischen Erbrechtsverordnung
 - Neue EU Güterrechtsverordnungen

– EU Company Law Package und Unternehmensnachfolge

3. Erbschaftsteuerrecht

- Neue ErbSt-Richtlinien 2019
- Aktuelle Rechtsprechung
- Probleme bei Immobilienvermögen

4. Unternehmensnachfolge

- Minderjährige Gesellschafter
- Verstorbene und verschollene Gesellschafter
- Alzheimer, Demenz & Co.

5. Transparenzregister

- Erste Erfahrungen mit dem Bundesverwaltungsamt
- Umgang mit Treuhandverhältnissen
- Umsetzung der 5. EU-Geldwäscherichtlinie in Deutschland

6. Geglückte und weniger geglückte Fälle aus der Gestaltungspraxis

Notar Dr. Thomas Wachter

- Notar in München
- Erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar
(5 Fortbildungsstunden):
für DAV-Mitglieder: € 210,00

zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00

zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen:

Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 30

RA FASr FAStrafR Dr. R. Spatscheck, RA FAHGR Dr. S. Hackel (Kantenwein Zimmermann Spatscheck & Partner PartmbH)

Beherrschung steuerlicher und strafrechtlicher Haftungsrisiken von GmbH-Geschäftsführern – Risikobeschreibung und Abwehrstrategien –

05.06.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für wahlweise FAGesR, FASsteuerR oder FAStrafR

I. Einleitung

1. Relevanz haftungs- und strafrechtlicher Risiken von Geschäftsführern
2. Grundverständnis der wesentlichen Begriffe

II. Innenhaftung des Geschäftsführers gegenüber der Gesellschaft

1. Haftung wegen allgemeiner Sorgfaltsverstöße nach § 43 Abs. 2 GmbHG
2. Haftung wegen Verstößen gegen das Gebot der Kapitalerhaltung nach § 43 Abs. 3 GmbHG
 - a. Problembereich Eigenkapitalersatz nach altem Recht
 - b. Problembereich Verletzung des Stammkapitals nach aktuellem Recht
 - c. Insolvenzzrechtliche Konsequenzen der Neuregelung
3. Haftung aufgrund falscher Angaben bei Errichtung der Gesellschaft nach § 9a Abs. 1 GmbHG
4. Haftung im Zusammenhang mit der Erhöhung des Stammkapitals nach § 57 Abs. 4 GmbHG
5. Haftung wegen Verstößen gegen Zahlungsverbote und Anmeldepflichten nach Eintritt der Insolvenz gem. § 64 Sätze 1 und 3 GmbHG
 - a. Haftung für Zahlungen an Gesellschaftsgläubiger nach Insolvenzzreife (§ 64 Satz 1 GmbHG)
 - b. Zahlungen an Gesellschafter, die (unmittelbar) zur Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft führen
 - c. Haftung gegenüber der Gesellschaft aus der Verletzung der Insolvenzantragspflicht (§ 823 Abs. 2 BGB i. V.m. § 15 a InsO)
6. Haftung aus Delikt, insbesondere aus „existenzvernichtendem Eingriff“ (§ 826 BGB)
7. Haftung wegen Insolvenzverschleppung
8. Strafbarkeit im Zusammenhang mit Innenhaftungs-Fällen

III. Außenhaftung des Geschäftsführers gegenüber Dritten

1. Vertragliche Haftung
2. Haftung nach Rechtsscheingrundsätzen
3. Haftung aus §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 3 BGB
4. Haftung aus Deliktsrecht
5. Haftung im Bereich des Terminhandels
6. Haftung des Geschäftsführers gegenüber den Gesellschaftern
7. Haftung wegen der Verkürzung von Sozialversicherungsbeiträgen, § 266 a StGB
8. Haftung für Steuern der GmbH
9. Haftung wegen Insolvenzverschleppung
10. Haftung wegen Steuerhinterziehung nach § 71 AO

IV. Strafbarkeit

1. Strafbarkeit wegen Verkürzung von Sozialversicherungsbeiträgen, § 266 a StGB
2. Strafbarkeit wegen Steuerhinterziehung
3. Strafbarkeit wegen Untreue

V. Tax-Compliance als strafrechtliches und haftungsrechtliches Risikomanagement des GmbH-Geschäftsführers

1. Worum geht es?
2. Tax Compliance im Spannungsfeld zwischen Corporate Governance, Steueroptimierung und Interessen der Finanzverwaltung
3. Steueranwaltliche Beratung als Bestandteil von Tax Compliance
4. Funktionen der Tax Compliance
5. Praxiserfahrung: Inhaltliche Schwerpunkte von Tax Compliance im unternehmerischen Bereich
6. Garantstellung des Compliance Officers
7. Exkurs: D&O-Versicherung als Risikoabsicherung des Geschäftsführers?
8. Eigene Ermittlungen im Unternehmen und Steuer(straf)recht

RA Dr. Rainer Spatscheck

– *Fachanwalt für Steuerrecht und Fachanwalt für Strafrecht*
 – *Partner der Münchener Kanzlei „Kantenwein Zimmermann Spatscheck & Partner PartmbH*
 – *durch Veröffentlichungen und Vorträge auf dem Gebiet des Steuer- und Wirtschaftsstrafrechts, Steuerverfahrensrechts und des – vor allem steuerlichen – Haftungsrechts bekannt, wo er auch in der Praxis fast ausschließlich tätig ist*

RA StB Dr. Stefan Hackel

– *Fachanwalt für Handels und Gesellschaftsrecht*
 – *Salary Partner der Münchener Kanzlei „Kantenwein Zimmermann Spatscheck & Partner PartmbH*

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Verwaltungsrecht

Intensiv-Seminar

RA FA BauR, FA VerwR Dr. jur. André Schneeweiß (TOPJUS Rechtsanwälte Kupferschmid & Partner mbB), Pfaffenhofen

Aktuelle Rechtsprechung im Bereich des öffentlichen Baurechts

18.09.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Verwaltungsrecht

Das öffentliche Baurecht unterliegt einem ständigen Wandel. Die zu Grunde liegenden Vorschriften, insbesondere das Baugesetzbuch (BauGB), die Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie die Landesbauordnungen werden regelmäßig den sich stetig verändernden gesellschaftlichen Herausforderungen und europäischen Vorgaben angepasst. Dem - wenn auch zeitlich versetzt - folgend muss sich auch die Rechtsprechung mit immer wieder neuen Fragestellungen auseinandersetzen und scheinbar Altbewährtes auf den Prüfstand stellen.

Das Seminar greift neuere Entscheidungen aus den Bereichen des Bauplanungs- sowie des Bauordnungsrechts auf und versucht für aktuelle Themen zu sensibilisieren.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

I. Bauplanungsrecht

1. Baunutzungsverordnung

2. Baugesetzbuch

II. Bauordnungsrecht

III. Verwaltungsprozessrecht und Bürgerbegehren

Änderungen bleiben vorbehalten.

RA Dr. jur. André Schneeweiß

- Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht und Fachanwalt für Verwaltungsrecht
- Partner der Kanzlei TOPJUS Rechtsanwälte Kupferschmid & Partner mbB
- Lehrbeauftragter für Baurecht und Baustrafrecht an der Technischen Hochschule Deggendorf
- Mitglied der ARGE Baurecht im DAV
- Autor und Mitautor mehrerer Publikationen u. a.:
Wirth/Schneeweiß „Öffentliches Baurecht praxisnah“, 2. Aufl.;
Englert/Grauvogl/Mauer, „Handbuch des Baugrund- und Tiefbaurechts“, 5. Aufl.;
„Beck'scher VOB- und Vergaberichtskommentar, VOB Teil C“, 3. Aufl.; Englert/Motzke/Wirth, „Baukommentar“, 2. Aufl.

Strafrecht

Intensiv-Seminar

RA FASrR FAStraFR Dr. R. Spatscheck, RA FAHGR Dr. S. Hackel (Kantenwein Zimmermann Spatscheck & Partner PartmbH)

Beherrschung steuerlicher und strafrechtlicher Haftungsrisiken von GmbH-Geschäftsführern – Risikobeschreibung und Abwehrstrategien –

05.06.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für wahlweise FAGesR, FASteuerR oder FAStraFR

I. Einleitung

1. Relevanz haftungs- und strafrechtlicher Risiken von Geschäftsführern
2. Grundverständnis der wesentlichen Begriffe

II. Innenhaftung des Geschäftsführers gegenüber der Gesellschaft

1. Haftung wegen allgemeiner Sorgfaltsverstöße nach § 43 Abs. 2 GmbHG
2. Haftung wegen Verstößen gegen das Gebot der Kapitalerhaltung nach § 43 Abs. 3 GmbHG
 - a. Problembereich Eigenkapitalersatz nach altem Recht
 - b. Problembereich Verletzung des Stammkapitals nach aktuellem Recht
 - c. Insolvenzzrechtliche Konsequenzen der Neuregelung
3. Haftung aufgrund falscher Angaben bei Errichtung der Gesellschaft nach § 9a Abs. 1 GmbHG
4. Haftung im Zusammenhang mit der Erhöhung des Stammkapitals nach § 57 Abs. 4 GmbHG
5. Haftung wegen Verstößen gegen Zahlungsverbote und Anmeldepflichten nach Eintritt der Insolvenz gem. § 64 Sätze 1 und 3 GmbHG
 - a. Haftung für Zahlungen an Gesellschaftsgläubiger nach Insolvenzreife (§ 64 Satz 1 GmbHG)
 - b. Zahlungen an Gesellschafter, die (unmittelbar) zur Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft führen
 - c. Haftung gegenüber der Gesellschaft aus der Verletzung der Insolvenzantragspflicht (§ 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 15 a InsO)
6. Haftung aus Delikt, insbesondere aus „existenzvernichtendem Eingriff“ (§ 826 BGB)
7. Haftung wegen Insolvenzverschleppung
8. Strafbarkeit im Zusammenhang mit Innenhaftungs-Fällen

III. Außenhaftung des Geschäftsführers gegenüber Dritten

1. Vertragliche Haftung
2. Haftung nach Rechtsscheingrundsätzen
3. Haftung aus §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 3 BGB
4. Haftung aus Deliktsrecht
5. Haftung im Bereich des Terminhandels
6. Haftung des Geschäftsführers gegenüber den Gesellschaftern
7. Haftung wegen der Verkürzung von Sozialversicherungsbeiträgen, § 266 a StGB
8. Haftung für Steuern der GmbH
9. Haftung wegen Insolvenzverschleppung
10. Haftung wegen Steuerhinterziehung nach § 71 AO

IV. Strafbarkeit

1. Strafbarkeit wegen Verkürzung von Sozialversicherungsbeiträgen, § 266 a StGB
2. Strafbarkeit wegen Steuerhinterziehung
3. Strafbarkeit wegen Untreue

V. Tax-Compliance als strafrechtliches und haftungsrechtliches Risikomanagement des GmbH-Geschäftsführers

1. Worum geht es?
2. Tax Compliance im Spannungsfeld zwischen Corporate Governance, Steueroptimierung und Interessen der Finanzverwaltung
3. Steueranwaltliche Beratung als Bestandteil von Tax Compliance
4. Funktionen der Tax Compliance
5. Praxiserfahrung: Inhaltliche Schwerpunkte von Tax Compliance im unternehmerischen Bereich
6. Garantienstellung des Compliance Officers
7. Exkurs: D&O-Versicherung als Risikoabsicherung des Geschäftsführers?
8. Eigene Ermittlungen im Unternehmen und Steuer(straf)recht

RA Dr. Rainer Spatscheck

– *Fachanwalt für Steuerrecht und Fachanwalt für Strafrecht*
 – *Partner der Münchener Kanzlei „Kantenwein Zimmermann Spatscheck & Partner PartmbH*
 – *durch Veröffentlichungen und Vorträge auf dem Gebiet des Steuer- und Wirtschaftsstrafrechts, Steuerverfahrensrechts und des – vor allem steuerlichen – Haftungsrechts bekannt, wo er auch in der Praxis fast ausschließlich tätig ist*

RA StB Dr. Stefan Hackel

– *Fachanwalt für Handels und Gesellschaftsrecht*
 – *Salary Partner der Münchener Kanzlei „Kantenwein Zimmermann Spatscheck & Partner PartmbH*

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | [info@mav-service.de](mailto:info@ mav-service.de)

Anmeldeformular: S. 31/32

IT-Recht/Urheberrecht

RA Prof. Dr. Jochen Schneider (SSW Schneider Schiffer Weihermüller, München)

Intensiv-Seminar

Softwarelizenzen – Spezial

04.04.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA IT-Recht oder FA Urheberrecht

Softwarelizenzen wurden in den letzten 10 Jahren v.a. durch die Rspr. zu „Gebrauchtssoftware“ urheberrechtlich intensiv behandelt. Manches ist nun geklärt. Die Hersteller haben andererseits im Laufe der Jahre ihre Verträge und ihre Vergütungsmodelle geändert und auch der technischen Entwicklung Rechnung zu tragen versucht. Dadurch ergeben sich z.T. neue Aspekte bei der Beurteilung von Vertragstyp, Rechten des Kunden und Wirksamkeit der Klauseln.

Im Seminar sollen die urheberrechtliche und die AGB-rechtliche Beurteilung zusammengeführt werden. Anhand typischer Klauseln und Probleme werden Vertragskonstellationen und -situationen – auch unter Berücksichtigung der Leistungsbeschreibung – behandelt.

- 1. Urheberrechtliche Sichtweise auf „Standard-Software“, Abgrenzungen zu**
 - Computerspielen
 - Ideen, Methoden
 - Oberfläche, Webseiten
 - Dateiformat, Programmiersprachen, Schnittstellen
 - Entwurfsmaterial, Vorstufen, Dokumentationen
 - Algorithmen
 - Daten, Datenbanken
- 2. Vertragliche Sichtweise: Typische Vertragsgestaltungen und AGB-Klauseln**
- 3. Urheberrechtlich relevante und Vergütungsauslösende Handlungen, je nach Vertrag**

- 4. Arten der Softwarelizenzen nach Rechtseinräumung und Vergütung, Nutzungsarten**
- 5. Was ist der richtige Vertragstyp für welche Lizenz?**
- 6. Spezialthemen:**
 - Erschöpfung
 - Cores u.ä., Sperren, Keys (Produktschlüssel),
 - „indirekte Nutzung“, Zugriff,
 - Vergütungen für Zukäufe und für Access,
 - Vertragsbestandteile, u.a. AGB und PKL und deren Entwicklung im Lauf der Vertragsbeziehungen
- 7. Traditionelles Vertragsrecht: Dokumentationen, Mangel, Pflege, Verjährung, Lebenszyklus (Version, Update, Patch)**
- 8. Exkurs: SaaS, Online-Nutzung; AGB bei Access-Lösungen**
- 9. Anpassung von Software: Bearbeitung, Parametrierung, Selbsthilfe, vertragliche Sicherungen**
- 10. Software und Insolvenz des Lizenzgebers: Quellcode, Rechte des Lizenznehmers, Escrow**

RA Prof. Dr. Jochen Schneider

- Rechtsanwalt in München
- Honorarprofessor an der Ludwig-Maximilians-Universität München
- Vorsitzender des Beirats ARGE IT des DAV
- Autor von Schneider, Handbuch EDV-Recht, 5. Aufl. 2017 (Verlag Dr. Otto Schmidt)
- Herausgeber ITRB
- Mit-Herausgeber ZD
- Mitglied der Schriftleitung CR

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 30

Stimmbildung

Christine Hüttenhofer, München

Intensiv-Seminar

Stimmtraining für Rechtsanwälte

11.07.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Intensivseminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte**

Richtig sprechen: Das klingt so einfach. Wer beruflich viel spricht, denkt häufig gar nicht so sehr darüber nach, auf welche Weise er es tut. Sprechen ist eine Selbstverständlichkeit, die Stimme und Sprechweise wird als gegeben betrachtet. Dabei steckt viel mehr dahinter: Unsere Stimme ist unsere Visitenkarte. Sie bestimmt den ersten Eindruck, den unser Gegenüber von uns bekommt, entscheidend mit.

Rechtsanwälte setzen Ihre Stimme häufig, ohne es zu bemerken, starken und langanhaltenden Belastungen aus. Erste Warnzeichen und Beschwerden mit der Stimme und der Atmung, z.B. Räuspern, Heiserkeit, Hochatmung oder Kloßgefühl im Hals werden oft als berufsbedingt hingenommen und nicht weiter beachtet. Jabrelange Überlastung der Stimme führt in der Folge oft zu Stimmkrankungen und Erkrankungen der Stimmorgane.

Es ist selbstverständlich, dass inhaltliche und strategische Vorbereitungen ins Leere laufen, wenn Sie sich stimmlich nicht durchsetzen können: Undeutliche Aussprache, unangenehme, z.B. schrille oder blecherne Stimmlage, zu leises oder zu lautes Sprechen, eintönige Tonalität und Modulation, schnelles Herunterleiern, Kurzatmigkeit oder hektisches Sprechen, all dies schwächt die Außenwirkung eines Sprechers enorm und macht jede noch so perfekte inhaltliche Vorbereitung weitgehend zunichte.

Fortbildungsziel ist, dem entgegenzuwirken und zu lernen, wie man besser auf die eigene Stimme achtet. Dazu gehören zum Beispiel die richtige Stimmlage, Atmung, Haltung und Artikulation. Vermittelt wird, die Stimme als wichtiges Instrument richtig einzusetzen.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Seminarinhalte:

- **Einführung**
Wozu hat der Mensch die Stimme?
- **Anatomie und Physiologie**
So funktioniert Ihre Stimme
- **Klangvolle Stimme durch richtige Atmung**
- **Artikulation, Haltung, Prosodie**
Nützliche Übungen für bleibenden Erfolg
- **Sich selbst besser Hören und Gehörtes beurteilen**
- **Stimmgesundheit erhalten**
Stimmhygiene/Warm-up
- **Erkennen der Zusammenhänge von unterschiedlichen körperlichen und seelischen Befindlichkeiten und Ihrer Stimme, z.B. Stimme bei Stress, Stimme bei Müdigkeit, Stimme bei hoher Belastung**
- **Anwendung im Alltag**
- **Stimmtraining für die Arbeit am Telefon unter Berücksichtigung der hier geltenden besondere Bedingungen:**
Stimme & Sprechen = Wirkung am Telefon

Christine Hüttenhofer

- Staatlich geprüfte Logopädin
- Viele Jahre in eigener Praxis tätig
- Langjährige Erfahrung als Stimm- u. Sprechbildnerin für Erwachsene (Ärzte, Manager, Lehrer ...)
- Zahlreiche Vorträge über "Stimme im Beruf und Alltag" im Rahmen eines Präventionsprogrammes einer namhaften Privatklinik.
- Fortbildungen/Workshops u.a. bei Stimmexpertin Eva Loschky
- Mein Anliegen: Menschen an ihre Stimme behutsam heranzuführen und sie für diese zu begeistern, ihren eigenen Fortschritt zu hören und sich ihrer stimmlichen Wirkung auf andere bewusst werden zu lassen

Immobilien

→ Seite 19: **Schneeweiß, Aktuelle Rechtsprechung im Bereich des öffentlichen Baurechts**
18.09.2019, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für Verwaltungsrecht**

VRiLG Dietrich Weder, Landgericht München I

Intensiv-Seminar

Baurecht spezial

02.04.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht**

A. Bewegung bei Bauzeit-Claims?

Gehäuft ist in der Rechtsprechung neuerdings zu lesen, eine „bauablaufbezogene Darstellung“ brauche es im Entscheidungsfall nicht, und es könne offen bleiben, was „bauablaufbezogen“ überhaupt heißt. Bahnen sich hier neue Tendenzen der Rechtsprechung an? Das Seminar versucht zu zeigen, dass die obergerichtliche Rechtsprechung durchaus als „Linie“ begriffen werden kann. Die neueren Entscheidungen sollen hiermit verglichen und an den bekannten Grundstrukturen gemessen werden. Untersucht werden soll bei dieser Gelegenheit auch, was die einschlägigen Anspruchsgrundlagen in der Praxis des Bauprozesses „leisten“ und was sie an Darstellung erfordern.

B. Die Teilerfolgs-Theorie im Planerrecht

Verlangt der Planer Honorar, so hält ihm der Auftraggeber oft vor, es seien doch gar nicht alle Leistungen erbracht, die die HOAI als Programm der betreffenden Leistungsphasen aufzählt. Und oft ist dieser Einwand für sich genommen zutreffend. Nur: Sind schon deshalb Abzüge vom Werklohn („Honorarminderungen“) veranlasst? Wenn ja: Kann dann in der Praxis jemals ein „Komplethonorar“ zu erzielen sein? In dies Spannungsfeld gehört die „Teilerfolgs“-Theorie. Nur: Was besagt die Teilerfolgs-Theorie wirklich? Was setzt sie voraus? Wohin führt sie? Das Seminar will diesen Fragen nachgehen und sie mit Blick auf den praktischen Prozessalltag strukturieren.

C. Sanieren im Bestand

Wird ein Bestandsgebäude saniert, so kann Streit entstehen: Muss das Ergebnis den aktuellen Regeln der Technik entsprechen? Oder reicht es, den Standard einzuhalten, der bei Errichtung galt? Aus der Rechtsprechung kann man Faustregeln ableiten.

D. Der flankierende Feststellungsantrag im Baurecht: Tücken, Lücken, Strategien

Alltag in Bausachen: Der Auftraggeber will Schadensersatz vom Bauunternehmer und begehrt in Klageantrag 1 Zahlung von 50.000 €; in Klageantrag 2 will er festgestellt wissen, dass ihm der An auch über die 50.000 € hinaus haftet. Ist der Feststellungsantrag zulässig, wenn die 50.000 € als Kostenvorschuss verlangt werden? Und was gilt, wenn von den 50.000 € ein Teilbetrag entscheidungsreif ist: Kann ein Grund- oder/und Teilverteil ergeben? Das Seminar will Lösungsvorschläge für praxisrelevante Streitfragen entwickeln.

VRiLG Dietrich Weder

- Vorsitzender Richter einer Baukammer des Landgerichts München I
- Autor des Verlags C.H.Beck
- Vorträge zu Problemen des zivilen Bau- und Architektenrechts
- außergerichtliche Tätigkeit als Schiedsrichter und Schlichter
- erfahrener Referent in der Aus- und Fortbildung von Fachanwälten und Bausachverständigen sowie in der juristischen Aus- und Fortbildung (z.B. Deutsche Richterakademie)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 30

VRiLG Hubert Fleindl, Landgericht München I

Intensiv-Seminar

Aktuelle Rechtsprechung im Wohnraummietrecht – Erste Infos zum Münchener Mietspiegel 2019

Ausgebucht: 13.05.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet- u. Wohnungseigentumsrecht
Zusatztermin: 14.05.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet- u. Wohnungseigentumsrecht

Erörtert wird die aktuelle Rechtsprechung im Wohnraummietrecht unter besonderer Berücksichtigung der neuesten Entscheidungen des für Wohnraummietssachen zuständigen VIII. Zivilsenats des BGH.

Der Referent zeigt hierbei auch die Konsequenzen der BGH-Urteile für die Rechtsprechung der Münchener Instanzgerichte auf und weist auf die tatsächlichen und rechtlichen Folgen für den angespannten Münchener Mietmarkt hin. Im Gewerberaummietrecht werden die wichtigsten Entscheidungen des XII. Senats des BGH ebenfalls besprochen und die Folgen für die anwaltliche Praxis erörtert.

Darüber hinaus gibt der Referent als Vorsitzender Richter der 14. Zivilkammer des Landgerichts München I erste Hinweise zum neu erschienenen Münchener Mietspiegel 2019.

Je nach Stand des Gesetzgebungsverfahrens erörtert der Referent auch die geplanten Änderungen durch das von der Bundesregierung mit Entwurf vom 05. September 2018 auf den Weg gebrachte Mietrechtsanpassungsgesetz (MietAnpG).

I. Aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung in Wohnraummietssachen

1. Vertragsschluss und Parteien des Mietvertrags
2. Mieterhöhungen im Wohnraummietverhältnis
 - a. Mieterhöhungen nach §§ 558 ff. BGB
 - b. Staffel- und Indexmiete
 - c. Modernisierungsmieterhöhungen

3. Mietmängel, Betriebskosten und Schönheitsreparaturen
4. Verjährungsfragen
5. Beendigung des Mietverhältnisses
 - a. Zahlungsverzug
 - b. Kündigung wegen Pflichtverletzung
 - c. Eigenbedarf
 - d. Verwertungskündigung
6. Mietprozess und Räumungsvollstreckung
7. Wichtige neue Entscheidungen des BGH im Gewerberaummietrecht

II. Mietspiegel für München 2019

1. Mietspiegel 2019:
Die wesentlichen Neuerungen
2. Sachlicher und zeitlicher Anwendungsbereich des Mietspiegels
3. Vermutungswirkung des § 558b Abs. 3 BGB
4. Voraussetzungen für ein formwirksames Mieterhöhungsverlangen
5. Zu- und Abschlagskriterien
6. Ökologischer Mietspiegel
7. Begründeter und freier Spannenanteil
8. Konsequenzen für bereits laufende Mieterhöhungsverfahren

III. Mietrechtsanpassungsgesetz (je nach Stand des Gesetzgebungsverfahrens)

1. Überblick über die geplanten Änderungen
2. Auswirkungen auf die anwaltliche Beratung bei der Vertragsgestaltung

VRiLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender Richter einer Mietberufungskammer am Landgericht München I
- Mitautor des „Fachanwaltshandbuchs für Miet- und WEG-Recht“
- Mitautor des „Beck’schen Online-Kommentars Mietrecht (MietOK)“
- Mitautor des „Bub/Treier“-Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete
- Mitautor des „Beck’schen Online Großkommentars zum BGB“ (BeckOGK BGB)
- Verfasser diverser Aufsätze im Miet- und Prozessrecht
- Beirat und Referent des Deutschen Mietgerichtstags
- Mitberausgeber der ZMR – Zeitschrift für Miet- und Raumrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | [info@mav-service.de](mailto:info@ mav-service.de)

Anmeldeformular: S. 31/32

RiOLG Christine Haumer, Oberlandesgericht München

Kompakt-Seminar

Schwerpunktfortbildung Ziviles Baurecht

06.06.2019: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht

1. Sachmangelbegriff
2. Abnahme
3. Geltendmachung von Mängelansprüchen im Bauvertragsrecht bzw. im VOB/B-Vertrag, einschließlich technischer Normen und Verjährungsfragen unter Berücksichtigung der obergerichtlichen Rechtsprechung.

RiOLG Christine Haumer

- Beisitzende Richterin im 9. Bausenat am Oberlandesgericht München
- Mitautorin des Beck'schen Online-Kommentars „Mietrecht im Bereich des Prozessrechts“
- Mitautorin des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozessvergleich“, Verlag C.H. Beck
- Mitautorin „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, Werner Verlag
- Mitautorin beim Beck'schen „Richter-Handbuch“

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Prof. Dr. Markus Artz, Universität Bielefeld

Intensiv-Seminar

Das Mietrechtsanpassungsgesetz 2019 in der Praxis

26.09.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet- und WEG-Recht

- I. Neues zur sogenannten Mietpreisbremse
 1. Verschärfung der Mietpreisbremse
 - Aufklärungspflicht
 - Rügeobliegenheit
 2. Rechtsprechung zahlreicher Landgerichte: Umgang mit unwirksamen Verordnungen
 3. Einführung einer neuen Ermächtigungsgrundlage auf Bundesebene
- II. Begrenzung des Mieterhöhungsrechts nach Wohnungsmodernisierung
 1. Absenkung der Modernisierungumlage
 2. Neue absolute Kappungsgrenze
 3. Neues vereinfachtes Verfahren zur Mieterhöhung nach der Modernisierung
- III. Probleme des Übergangsrechts zur Mietrechtsanpassung
- IV. Landesrechtliche Sonderregelungen zur Begrenzung der Miethöhe
- V. Reform des Mietspiegelrechts
- VI. Aktuelle Rechtsprechung des BGH zur Wohnraummiete

Prof. Dr. Markus Artz

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Europäisches Privatrecht, Handels- und Wirtschaftsrecht sowie Rechtsvergleichung an der Universität Bielefeld
- Leiter der Forschungsstelle für Immobilienrecht an der Universität Bielefeld
- Vorsitzender des Deutschen Mietgerichtstags
- Herausgeber der Neuen Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht (NZM)
- Autor in Artz/Börstinghaus, AGB in der Wohnraummiete (2019)
- Autor in folgenden Kommentaren: Mietrechtliche Vorschriften im Münchener Kommentar und im Staudinger Großkommentar zum BGB

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 30

Arbeitsrecht

RiArbG Dr. Christoph Betz, Arbeitsgericht Regensburg

Arbeitnehmerdatenschutz in der digitalen Arbeitswelt

Kompakt-Seminar

10.04.2019: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

Die Verarbeitung von Arbeitnehmerdaten erfolgt in Unternehmen bereits seit vielen Jahren. Allerdings war die Einhaltung des Arbeitnehmerdatenschutzes dabei früher in erster Linie lediglich bei der Personalsachbearbeitung zu beachten. Die fortschreitende Digitalisierung der Arbeitswelt führt nunmehr zu einer Verarbeitung personenbezogener Daten in allen Stadien und in den verschiedensten Kontexten eines Arbeitsverhältnisses. Der sichere Umgang mit dem seit 25.05.2018 geltenden Arbeitnehmerdatenschutzrecht gehört daher mittlerweile zum Grundbandwerkszeug einer umfassenden arbeitsrechtlichen Beratung.

1. Rechtlicher Rahmen / Neues Datenschutzrecht

2. Arbeitnehmerdatenschutz bei Begründung eines Arbeitsverhältnisses

- Backgroundchecks
- E-Recruiting

3. Arbeitnehmerdatenschutz im bestehenden Arbeitsverhältnis

- Einsatz digitaler Arbeitsmittel
 - Mitbestimmung
 - Erlaubnis nach Datenschutzrecht
- Überwachung von Mitarbeitern
 - Auswertung von Internetverläufen und E-Mails
 - Videoüberwachung
 - Ortung des Arbeitnehmers
- Rechtliche Folgen unzulässiger Ermittlungsmaßnahmen
 - Materielle Folgen
 - Prozessuale Folgen
 - Beweis-/Sachvortragsverwertungsverbot
 - Fernwirkung
 - Zufallsfunde

RiArbG Dr. Christoph Betz

- Richter am Arbeitsgericht Regensburg
- Nebenamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter für Rechtsreferendare
- Lehrbeauftragter der Universität Regensburg

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar

(3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00

zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00

zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RAin FAin ArbR FAin SozR Bettina Schmidt, Bonn

Fremdpersonaleinsatz, Werkverträge, Scheinselbständigkeit – Neuregelungen im AÜG/§ 611a BGB und die sozialrechtlichen Konsequenzen

Intensiv-Seminar

Wiederholung: 28.06.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

Zum 01.04.2017 ist die gesetzliche Reform der Arbeitnehmerüberlassung in Kraft getreten. Das Gesetzespaket umfasst neben der Reform des AÜG auch die erstmalige gesetzliche Definition des Arbeitsvertrages und damit mittelbar auch die eines Arbeitnehmers in § 611a BGB.

Das Seminar gibt einen Überblick über die Abgrenzung der Arbeitnehmerüberlassung von anderen Formen des Fremdpersonaleinsatzes unter Berücksichtigung der neuen Regelungen im AÜG und in § 611a BGB. Ein Schwerpunkt liegt auch auf der Abgrenzung von Arbeitsvertrag und Werkvertrag bzw. freier Mitarbeit (Scheinselbständigkeit) unter Berücksichtigung der neuen gesetzlichen Regelung in § 611a BGB sowie der zugrundeliegenden arbeitsgerichtlichen und auch sozialgerichtlichen Rechtsprechung. Daneben werden ausführlich die sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen der sog. Scheinselbständigkeit von freien Mitarbeitern dargestellt, die jeder im Arbeitsrecht und in der betrieblichen Praxis Tätige kennen sollte. Die unzutreffende Einordnung von freien Mitarbeitern und Fremdper-

sonal kann in sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfungen zu hohen Beitragsnachforderungen der Sozialversicherungsträger führen. Das Seminar gibt einen umfassenden Überblick über die Haftungsfallen, Handlungskonzepte und die Absicherungsmöglichkeiten in der betrieblichen Praxis.

Als Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht und Buchautorin im Bereich Scheinselbständigkeit und freie Mitarbeit sowie sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung bringt die Referentin durch ihre langjährige Praxis große Erfahrung in den Vortrag ein.

- I. Abgrenzung der Arbeitnehmerüberlassung von anderen Formen des Fremdpersonaleinsatzes unter Berücksichtigung der Neuregelungen im AÜG und in § 611a BGB
- II. Abgrenzung zwischen Werk- bzw. Dienstvertrag und Arbeitnehmerüberlassung

RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Auf. 2018) C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Forts. nächste Seite

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 31/32

Forts. Bettina Schmidt, Fremdpersonaleinsatz, Werkverträge, Scheinselbständigkeit – Neuregelungen im AÜG/§ 611a BGB ...

III. Versicherungs- und Beitragspflicht als abhängig Beschäftigter - Entstehungsprinzip

IV. Abgrenzung abhängige Beschäftigung - Freie Mitarbeit

V. Sozialversicherungsrechtliche Folgen einer unzutreffenden Einordnung

VI. Abgrenzungskriterien

VII. Konsequenzen und Absicherungsmöglichkeiten für den Auftraggeber

Die Teilnehmer erhalten eine aktuelle Arbeitsunterlage mit aktueller Rechtsprechung und wichtigen Praxistipps.

Bei diesem Seminar handelt es sich auf Grund der großen Nachfrage um eine Wiederholung des Seminars vom 18.06.2018, jedoch unter Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung zum Thema.

RAin Bettina Schmidt

→ siehe vorherige Seite

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Intensiv-Seminar

VRiBayLSG Stephan Rittweger, RiBayLSG Dunja Barkow von Creyzt, Bayerisches Landessozialgericht München

Das arbeitsrechtliche Beratungsmandat – Schnittstelle von Arbeits- und Sozialrecht, Hinweis- und Aufklärungspflichten aktuell

Zusatztermin: 05.07.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

1. Aktuelle Anforderungen des BGH
– Haupt- und Nebenpflichten im Leistungsrecht
– Transfer vom Leistungs- ins Beitragsrecht
– Handlungsbedarf im Brutto-Entgelt-Mandat
– BSG, Säumniszuschlag, Verschulden und Bestandskraft

2. Risiken der EuGH-Rechtsprechung beherrschen
– Urlaub und Urlaubsentgelt
– Verfall, Verjährung und Beitragsverjährung
– Verantwortung und Regress

3. Leistungsgeminderte Arbeitnehmer (m/w/d)
– EM-Rente und Teilzeitananspruch
– BAG, Bedingungskontrolle und neue Teilhabe rechte
– Beteiligung der SBV

4. Internationaler Fremdpersonaleinsatz
– A1-Bescheinigung
– Entsendeverordnung und AEntG-Novelle

Wiederholung des Seminars vom 06. Februar 2019.

RiBayLSG D. Barkow v. Creyzt
– Richterin am Bayerischen Landessozialgericht München
– zahlreiche Veröffentlichungen zu den Schnittstellen zwischen Arbeits- und Sozialrecht
– erfahrene Referentin
– Richtermediatorin seit 2006

VRiBayLSG Stephan Rittweger
– Vors. Richter am Bayerischen Landessozialgericht München
– zahlreiche Veröffentlichungen zu den Schnittstellen zwischen Arbeits- und Sozialrecht
– erfahrener Referent
– seit 2006 Richtermediator

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 30

RiBayLSG Dr. Christian Zieglermeier, Bayerisches Landessozialgericht München

Intensiv-Seminar

Beitragsrisiko Betriebsprüfung bei modernen Formen des (Fremd-)Personaleinsatzes

24.09.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

Das Beitragsrecht des Sozialgesetzbuches entwickelt sich zu einem besonderen Tätigkeitsfeld der Anwaltschaft. Hauptzollämter und Deutsche Rentenversicherung haben zur Aufdeckung von Schwarzarbeit und Scheinwerkverträgen ihre Zusammenarbeit intensiviert.

Auch die Leiharbeit boomt. So waren 2018 über eine Millionen Menschen als Leiharbeiter beschäftigt, mehr als je zuvor. Auf Grund des hohen Gefälles von Arbeitsentgelten und Sozialabgaben zwischen den Mitgliedstaaten, hat insbesondere der grenzüberschreitende Fremdpersonaleinkauf immer weiter zugenommen.

Aber auch moderne Formen des Fremdpersonaleinsatzes z.B. Einbindung externer Expertise durch projektbasierte Zusammenarbeit spielen eine immer größere Rolle. Mit Schlagworten wie Sharing-Economy, Gig-Economy, Plattformökonomie oder auch Crowdworking werden neue Arbeitsformen bezeichnet, bei denen einzelne Arbeitsleistungen außerhalb üblicher Hierarchien und Organisationsformen und auch außerhalb des eigenen Mitarbeiterstabs durchgeführt werden. Nach einer Risikoanalyse dieser Formen des Personaleinsatzes, werden die Maßnahmen (Risikomanagement) vorgestellt, die der Mandantschaft die erforderliche Rechtssicherheit für die Zukunft bieten. Ein Ausblick auf die Impulse, die aus der Compliance und den §§ 30, 130 OWiG kommen, runden das Seminar ab.

I. Beitragsrechtliche Grundlagen

1. Verfahren Zoll und Deutsche Rentenversicherung
2. Entstehungsprinzip

3. Neue Rechtsprechung des BSG zum Verschulden des Arbeitgebers in der Betriebsprüfung (Einheitliches Haftungssystem §§ 14, 24 und 25 SGB IV)
4. Rechtsprechungsänderung des BGH zu § 266a StGB (Tatbestandsirrtum) und Querverbindung zum Beitragsrecht

II. Aktuelle Statusfragen in der digitalisierten Arbeitswelt

1. Beschäftigung/Freier Mitarbeiter/AÜG/Heimarbeit
2. On-Demand-Economy/Crowdwork(ing)
3. „Beschäftigung“ von IT-Fachkräften

III. Europäisches Sozialversicherungsrecht bei grenzüberschreitenden Personaleinsatz

1. Grenzen der Entsendung und A-1 Bescheinigung
2. Entscheidung EuGH Alpenrind I und II

IV. Rechtsschutz und Compliance

1. Einstweiliger Rechtsschutz und Überprüfungsverfahren
2. Statusklärung bei Dreipersonen-Verhältnissen
3. Aktuelle Rechtsprechung zum Innenregress (Compliance-Haftung)
4. Unternehmensinterne Reaktion auf Verstöße („react“)

RiBayLSG Dr. Chr. Zieglermeier

- Richter am BayLSG München, und stellvertretender Vorsitzender des 1. Senats
- Mitautor des Kasseler Kommentars zum Sozialversicherungsrecht (SGB IV und SGB V)
- Autor zahlreicher Beiträge in Fachzeitschriften für den Bereich des Arbeits- und Sozialrechts
- Prüfer im Ersten Bayerischen Staatsexamen

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar

(5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00

zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00

zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen:

Seminarunterlagen und Getränke

→ Die Seminarpreise finden Sie auf Seite 29 – die Teilnahmebedingungen auf Seite 30.

Veranstaltungsort

sofern im jeweiligen Seminar nicht anders angekündigt:

MAV GmbH, Seminarraum

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München, Wegbeschreibung → Seite 30

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

Kompakt-Seminare: 3,5 Stunden: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)
4 Stunden: € 135,00 zzgl. MwSt. (= € 160,65)

Intensiv-Seminare: 5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)
5,5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompakt-Seminare: 3,5 Stunden: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)
4 Stunden: € 158,00 zzgl. MwSt. (= € 188,02)

Intensiv-Seminare: 5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)
5,5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

Preise Mitarbeiter - Seminare

– für DAV-Mitglieder und Fachangestellte bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

Kompakt-Seminar: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)
Intensiv-Seminar: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder und Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

Kompakt-Seminar: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)
Intensiv-Seminar: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei gilt der DAV-Mitgliedspreis

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fortbildungsstunden

für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden werden für Ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift bestätigte Teilnahme, die in der jeweiligen Seminaurausschreibung angegebenen Fortbildungsstunden nach § 15 FAO ausgestellt.

Bitte beachten Sie, dass für alle Fachanwälte Nachweise für 15 Fortbildungsstunden je Fachgebiet einzureichen sind. Nach einer Entscheidung des BGH muss die Fortbildung grundsätzlich bis 31.12. eines Jahres durchgeführt und nachgewiesen werden. Der BGH hat mit Beschluss vom 05.05.2014 - AnwZ (Brfg) 76/13, BRAK-Mitt. 2014, 212, Rn. 9 - wie folgt entschieden: "Die Fortbildungspflicht ist in jedem Kalenderjahr aufs Neue zu erfüllen. Ob ein Fachanwalt Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens zehn Zeitstunden (jetzt 15) besucht hat, steht erst nach Ablauf des jeweiligen Jahres fest, ändert sich dann aber auch nicht mehr. Ist ein Jahr verstrichen, kann er sich in diesem Jahr nicht mehr fortbilden." Die frühere Verwaltungspraxis der Rechtsanwaltskammer München, wonach versäumte Fortbildung bis 31.03. des Folgejahres nachgeholt werden konnte, konnte aufgrund dieser BGH-Rechtsprechung nicht aufrechterhalten bleiben. Der BGH betonte in seiner Entscheidung allerdings gleichermaßen, dass der Widerruf der Fachanwaltsbezeichnung dadurch verhindert werden kann, dass sich der betroffene Rechtsanwalt im Folgejahr überobligatorisch fortbildet.

https://rak-muenchen.de/fileadmin/RAK-Redaktion/Downloads/06-Mitgliederservice/04-Mitteilungsblatt_Newsletter/01-Mitteilungsblatt/2015-4.pdf (hier Seite 9)

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Bei Rücktritt länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die volle Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Mitnahme von Haustieren in den Seminarraum nicht gestattet ist.

→ **Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung unter Angabe der Rechnungsnummer.

Wegbeschreibung

Anschrift: MAV GmbH, Garmischer Str. 8, 80339 München: 4. Stock, Seminarraum
(Direkt am Sheraton Westpark Hotel)

MVV vom Hauptbahnhof (nur 3 Stationen)

– **U4/U5 Richtung Westendstr./Laimer Platz**

bis Haltestelle Heimeranplatz → verlassen Sie die Station entgegen der Fahrtrichtung. Benutzen Sie den Ausgang Garmischer Straße/Ridlerstraße.

– **S-Bahn: S7, S20, S27** bis Heimeranplatz → Ausgang Garmischer Straße

– **Bus: 62/63** bis Haltestelle Heimeranplatz

PKW

– **Navigationsadresse:** Ridlerstraße 51, 80339 München

– **Parkplätze:** Gebührenpflichtige Parkplätze sind in der Tiefgarage des Sheraton München Westpark Hotel (Einfahrt Ridlerstr. 51) sowie in der Parklizenzzone an der Ridlerstraße vorhanden. ÖPNV-Nutzer können kostengünstig auch in der P + R Tiefgarage Heimeranplatz in der Garmischer Str. 19 parken (ca. 7 Minuten Fußweg).

– **Von der A96 Lindau kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring Nord“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren Sie „Hansastraße/Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

– **Von der A8 Stuttgart kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring“. Folgen Sie der Verdistrasse, später Notburgastraße und biegen in Richtung „Mittlerer Ring“, nach links auf den Wintrich-Ring ein. Am Olympiapark fahren Sie auf den Mittleren Ring in Richtung Autobahn A95 Garmisch und fahren die Ausfahrt „Tübinger Straße“ ab. Nach der Ausfahrt aus dem Tunnel biegen Sie zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

– **Von der A95 Garmisch bzw. A8 Salzburg kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Mittlerer Ring West“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren nach dem Luise-Kiesselbach-Platz und der Abfahrt Autobahn A96 Lindau Richtung „Hansastraße, Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

– **Von der A9 Nürnberg bzw. A92 Flughafen kommend:**

Fahren Sie an der Ausfahrt 76 „München Schwabing“ in Richtung „Mittlerer Ring West“ ab. Folgen Sie dem Mittleren Ring am Olympiagelände vorbei in Richtung Autobahn A96 Lindau. Im Trappentunnel nehmen Sie die Ausfahrt „Tübinger Straße“ und biegen danach zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

MAV GmbH

Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München

Ansprechpartner für Seminare: Angela Baral

Telefon 089 55 26 32-37
eMail [info@mav-service.de](mailto:info@ mav-service.de)

Schweitzer Fachinformationen

Schweitzer Sortiment oHG

Fachbuchhandlung am Lenbachplatz

Lenbachplatz 1
(Nähe Karlsplatz / Stachus)
80333 München

Telefon 089 55 134-160
eMail muenchen@schweitzer-online.de

Anmeldeformular S. 1/2

MAV GmbH
Frau Angela Baral
Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer: Titel/Name/Vorname: Kanzlei/Firma: Straße: PLZ/Ort: Telefon: Fax: eMail: Ich bin Mitglied des DAV ja neinDAV-Mitglieds-Nr. Rechnung an mich die KanzleiDas Programmheft möchte ich digital gedruckt (Papier)

MAV Mitteilungen HP IV/2019

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 30) an für folgende/s Seminar/e:

Wachter, Akt. Entwicklungen i. Bereich d.Vermögensnachfolge	[3]	21.05.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Hüßtege, Internationales Güterrecht	[4]	22.05.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Kroiß, Internationales Erb- und Güterrecht	[5]	09.07.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Wachter, Gesellschaftsrecht 2019	[5]	17.09.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Bonefeld, Aktuelles zum notariellen Nachlassverzeichnis	[6]	25.09.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Plattner, Erziehungsfähigkeit psychisch kranker Eltern	[6]	30.09.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schmidt B., Fremdpersonaleinsatz, Werkverträge, Schein...	[7]	28.06.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Rittweger/Barkow v. Creytz, Das arbeitsrechtl. Beratungsmand.	[8]	05.07.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Zieglmeier, Beitragsrisiko Betriebsprüfung b. modernen Formen	[8]	24.09.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Gurn, Methoden d. Unternehmensbewertung für RAe	[9]	11.04.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Wachter, Akt. Entwicklungen i. Bereich d.Vermögensnachfolge	[10]	21.05.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Spatscheck/Hackel, Beherrschung steuerlicher und straf...	[10]	05.06.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Wachter, Gesellschaftsrecht 2019	[11]	17.09.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Hackbarth, Neues Markenrecht und Landmark Decisions ...	[12]	04.06.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Alexander, Update Wettbewerbsrecht	[13]	19.07.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Fuchs, Update zum Internationalen Wirtschaftsrecht	[13]	30.04.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Stackmann, Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht	[14]	04.07.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Huber, Insolvenzanfechtungsrecht 2018 in zwei Teilen	[15]	20.05.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 29) / für Nichtmitglieder

Datum Unterschrift

Seminar-Anmeldung

per Fax: 089 55 134 100 (Schweitzer Sortiment) oder 089 55 26 33 98 (MAV GmbH)

Anmeldeformular S. 2/2

MAV GmbH
 Frau Angela Baral
 Garmischer Str. 8 / 4. OG
 80339 München

Bei mehreren Teilnehmern:
 bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer:

Titel/Name/Vorname:

Kanzlei/Firma:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr.

Rechnung an mich die Kanzlei

Das Programmheft möchte ich digital gedruckt (Papier)

MAV Mitteilungen HP IV/2019

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 30) an für folgende/s Seminar/e:

Schmidt A., Moderne InsVV	[15]	03.07.19: 12:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Wachter, Gesellschaftsrecht 2019	[16]	17.09.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Gurn, Methoden d. Unternehmensbewertung für RAe	[17]	11.04.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Wachter, Akt. Entwicklungen i. Bereich d. Vermögensnachfolge	[17]	21.05.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Spatscheck/Hackel, Beherrschung steuerlicher und straf...	[18]	05.06.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schneeweiß, Akt. Rechtsprechung i. Bereich d. öff. Baurechts	[19]	18.09.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Spatscheck/Hackel, Beherrschung steuerlicher und straf...	[20]	05.06.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schneider, Softwarelizenzen – Spezial	[21]	04.04.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Hüttenhofer, Stimmtraining für Rechtsanwälte	[22]	11.07.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Weder, Baurecht spezial	[23]	02.04.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Fleindl, Aktuelle Rechtsprechung im Wohnraummietrecht...	[24]	14.05.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Haumer, Schwerpunktfortbildung Ziviles Baurecht	[25]	06.06.19: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Artz, Das Mietrechtsanpassungsgesetz 2019 i. d. Praxis	[25]	26.09.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Betz, Arbeitnehmerdatenschutz in der digitalen Arbeitswelt	[26]	10.04.19: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Schmidt B., Fremdpersonaleinsatz, Werkverträge, Schein...	[26]	28.06.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Rittweger/Barkow v. Creytz, Das arbeitsrechtl. Beratungsmand.	[27]	05.07.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Zieglmeier, Beitragsrisiko Betriebsprüfung b. modernen Formen	[28]	24.09.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 29) / für Nichtmitglieder

Datum Unterschrift

Wohnung gelassen wird, ist in der Regel nicht davon auszugehen, dass der Hund durch verstärktes Jaulen oder Gebell auf sich aufmerksam macht oder großen Schaden an der Wohnung anrichtet. Die Kläger haben im Übrigen im vorliegenden Verfahren bereits zugesagt, eine entsprechende Versicherung abzuschließen. (...)

Zwar ist nachvollziehbar, dass die Beklagten durch eine Genehmigung nicht riskieren wollen, dass sich erst bei der konkreten Haltung herausstellt, dass die Kläger zur Hundehaltung ungeeignet sind oder der Hund für eine Haltung in einem solchen Haus nicht geeignet ist. Es kann aber nicht ausreichen, die Ablehnung auf bloße allgemeine Befürchtungen zu stützen, sondern es müssen ausreichend konkrete Anhaltspunkte für eine zu erwartende unzumutbare Belästigung vorliegen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Kläger nicht, wie es einige Mieter handhaben, einfach ungefragt einen Hund erworben haben und jetzt über die nachträgliche Genehmigung streiten, sondern sich bereits lange um die Zustimmung der Vermieter bemühen.(...)

Auch die von den Klägern begehrten Hunderassen weisen keine auffallenden Merkmale auf, die für eine besonders schwierige Haltung bzw. auf einen aggressiven Charakter schließen lassen.“

Urteil des Amtsgerichts München vom 03.08.2018
Aktenzeichen 411 C 976/18

Das Urteil ist nach Rücknahme der Berufung seit 20.02.2019 rechtskräftig.

(Quelle: AG München, PM 17 vom 01. März 2019)

AG München: Entschädigung für verpassten Hinflug

Das Amtsgericht München gab am 18.09.2018 der Klage gegen eine Münchner Reiseveranstalterin auf Minderung und Schadensersatz in Höhe von 852,03 Euro statt.

Die im thüringischen Kyffhäuserkreis lebende Klägerin buchte für sich, ihren Partner und zwei Kinder für 2.262 Euro eine All-Inclusive-Flugreise vom 29.09.2017 bis 09.10.2017 nach Side. Die Beklagte hat im Voucherheft darauf hingewiesen, dass spätestens 30 Minuten vor dem Abflug die Eincheckzeit endet. Der Hinflug sollte am 29.09.2017 um 14:45 Uhr mit der Fluggesellschaft Condor ab dem Flughafen Leipzig mit Ankunft in Antalya um 19 Uhr erfolgen. Am Flughafen wurde gleichzeitig mit dem gebuchten Flug nach Antalya auch ein Flug nach Griechenland abgefertigt. Um ca. 14:20 Uhr kam die Klägerin zu spät am Schalter zum Check-In an die Reihe. Das Flugzeug flog ohne die Klägerin und ihre Familie nach Antalya.

Die Klägerin behauptet, alle seien ca. zwei Stunden vor Abflug am Abflugschalter auf dem Leipziger Flughafen gewesen. Auf dem Bildschirm vor dem Check-In sei lediglich der Name der Fluglinie angegeben gewesen. Die Klägerin und ihre Familie hätten sich an der dort befindlichen Warteschlange angestellt, die zu drei Schaltern führte. Sie seien davon ausgegangen, dass sämtliche Wartenden das gleiche Ziel hätten. Sie hätten weder gehört, dass sie aufgerufen worden seien, noch seien sie darauf hingewiesen worden, dass man nicht mehr einchecken könne, wenn man nicht an der Schlange vorbeigehe. Es sei auch keiner aus der Schlange heraus nach vorne gegangen. Sie hätten einen neuen Flug ab Berlin-Tegel buchen müssen. Die Nacht hätten sie in Leipzig bei Verwandten auf dem Fußboden geschlafen. Am 30.09.2017 seien sie mit dem Zug nach Berlin gefahren, um von dort über Istanbul nach Antalya zu fliegen. Erst am 01.10.2017 gegen 3:00 Uhr sei man im Hotel angekommen.

Die Zeugin der Beklagten gab an, dass etwa eine Stunde vor dem Abflug die Passagiere für den Flug nach Antalya aufgerufen worden sein

müssten, um sie vorzuziehen. Die Klägerin müsse unaufmerksam oder zu spät gewesen sein.

Die zuständige Richterin am Amtsgericht München gab der Klägerin in weiten Teilen Recht.

Es sei „...die Art und Weise des geschilderten Aufrufens, indem ein Mitarbeiter an der Schlange entlanggeht und mehrmals laut ruft, nicht geeignet, um sicherzustellen, dass alle Fluggäste hiervon Kenntnis erlangen. Es ist davon auszugehen, dass die wartenden Personen in der Schlange am Check-In-Schalter sich auch miteinander unterhalten, während sie warten, und dass deshalb ein gewisser Geräuschpegel herrscht. Die ausrufende Person müsste dementsprechend sehr laut rufen, um sämtliche anderen Geräusche zu übertönen. Es ist auch möglich, dass Reisende für die kurze Zeit des Aufrufs unaufmerksam sind. Die volle Aufmerksamkeit auf das Geschehen vor sich in und neben der Warteschlange während der hier 1,5 Stunden dauernden Wartezeit zu richten, kann von keinem Reisenden verlangt werden. Die Fluggesellschaft hätte entweder durch eine Durchsage per Lautsprecher oder durch ein Ansprechen aller Wartender in der Schlange sicherstellen müssen, dass alle Reisenden die Information erhalten. Es kann auch nicht von den Fluggästen erwartet werden, dass diese alle wissen, dass es auch sein kann, dass zwei Flüge gleichzeitig abgefertigt werden, und dass sie an der Warteschlange vorbeigehen - ein sozial zumeist unerwünschtes Verhalten - um bevorzugt eingetragt zu werden. Diese Erwartung hat selbst die Fluggesellschaft nicht, da sie ansonsten gar keine Aufrufe machen würde. (...) Das Gericht hält dementsprechend eine Minderung in Höhe eines Tagesreisepreises in Höhe von 205,64 € (2.262,- €: 11 Tage) für angemessen.“

Die Richterin sprach ebenfalls in Höhe von 205,64 € Ersatz für nutzlos aufgewendete Urlaubszeit zu. Sie minderte jedoch den daneben geforderten Ersatz der durch den Ersatzflug entstandenen Schadens von insgesamt 881,50 € um 50 %:

„Die Klägerin trifft ein erhebliches Mitverschulden daran, dass sie zu spät zum Check-In am Schalter eintraf. Selbst wenn die Beklagte bzw. die Fluggesellschaft keinen hinreichenden Aufruf für den Flug nach Antalya vorgenommen hat, hätte die Klägerin selbst tätig werden müssen, um ein Verpassen des Fluges zu verhindern. (...) Dem Gericht erscheint es als grobe Sorgfaltspflichtverletzung in eigenen Angelegenheiten, sich sorglos in eine Warteschlange zu stellen und sehenden Auges den gebuchten Flug zu verpassen, ohne auch nur einmal eine Nachfrage zu stellen.“

Urteil des Amtsgerichts München vom 05.10.2018

(Quelle: AG München, PM 21 vom 15. März 2019)

FG Münster: beA-Umlage ist lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn

Übernimmt ein Arbeitgeber für seine anwaltlichen Arbeitnehmer u.a. die Zahlung der jährlichen beA-Umlage, die an die zuständige Kammer abzuführen ist, so hat das lohnsteuerrechtliche Auswirkungen.

So geht etwa das FG Münster von steuerpflichtigem Arbeitslohn aus, wenn der Arbeitgeber Beiträge zur Berufshaftpflichtversicherung, zur Rechtsanwaltskammer und zum Deutschen Anwaltsverein sowie die Umlage für das beA für eine bei ihm angestellte Rechtsanwältin übernimmt.

Im konkreten Fall wandte sich die Klägerin, eine Rechtsanwaltssozietät in der Rechtsform einer GbR, gegen eine Haftungsinanspruchnahme für Lohnsteuer.

Das FG Münster sah auch hinsichtlich der Übernahme der Kosten für die beA-Umlage der Arbeitnehmerin ein überwiegendes eigenbetriebliches Interesse der Klägerin nicht für gegeben an. Die Einrichtung des Postfachs erfolge für die angestellte Anwältin unabhängig von ihrem Anstellungsverhältnis zur Klägerin und in ihrem eigenen beruflichen Interesse.

Finanzgericht Münster, Urteil v. 01.02.2018, 1 K 2943/16 L

(Quelle: BRAK, beA-Newsletter, Ausgabe 8/2019 v. 28.2.2019)

BAG: Insolvenzzrechtlicher Rang eines Abfindungsanspruchs nach §§ 9, 10 KSchG

Macht erst der Insolvenzverwalter einen Antrag auf Auflösung des Arbeitsverhältnisses nach § 9 KSchG rechthängig und löst das Gericht das Arbeitsverhältnis daraufhin auf, ist der Anspruch auf Abfindung nach § 10 KSchG eine Masseverbindlichkeit, die nach § 53 InsO vorweg zu berichtigen, also wie geschuldet in voller Höhe zu erfüllen ist. Das gilt auch dann, wenn die der Auflösung zugrunde liegende Kündigung noch vom späteren Insolvenzschuldner erklärt worden ist.

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2014 kündigte die spätere Insolvenzschuldnerin das Arbeitsverhältnis des Klägers zum 15. Januar 2015. Während des erstinstanzlichen Kündigungsschutzverfahrens kündigte sie in einem an den Klägeranwalt vom Arbeitsgericht formlos übersandten Anwaltsschriftsatz vom 26. Januar 2015 den Hilfsantrag an, das Arbeitsverhältnis gegen Zahlung einer Abfindung aufzulösen. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens am 1. April 2015 hat der Kläger das unterbrochene Verfahren gegen den zum Insolvenzverwalter bestellten Beklagten aufgenommen. In der mündlichen Verhandlung vor dem Arbeitsgericht am 9. Juni 2016 hat der Beklagte auch den Auflösungsantrag „vom 26.01.2015“ gestellt. Das Arbeitsgericht hat der Kündigungsschutzklage stattgegeben und das Arbeitsverhältnis gegen Zahlung einer Abfindung in Höhe von 1.558,75 Euro aufgelöst, die „zur Insolvenztabelle festgestellt wird“. Das Landesarbeitsgericht hat die auf die insolvenzrechtliche Einordnung des Abfindungsanspruchs beschränkte Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit seiner Revision begehrt der Kläger weiterhin die Zahlung des Abfindungsanspruchs als Masseverbindlichkeit. Die Antragstellung des Beklagten in der mündlichen Verhandlung stelle die maßgebliche Handlung dar, auf der die Auflösung des Arbeitsverhältnisses und damit der Abfindungs-

Impressum

Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Druck

panta rhei c.m,
Lochamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.800 Exemplare | 10 x jährlich
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autoren und nicht des MAV wider.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.

Die Geschäftsstellen

I. Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München
Mo / Mi / Fr: 8.30-12.00 Uhr

Telefon 089 29 50 86

Telefondienst Mo / Mi / Fr: 9.00-12.00 Uhr

Fax 089 29 16 10 46

E-Mail geschaeftsstelle@
muenchener-anwaltverein.de

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

II. AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz

Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München

Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr

Telefon 089 55 86 50

Telefondienst 9.00-12.00 Uhr

Fax 089 55 02 70 06

E-Mail info@
muenchener-anwaltverein.de

www.muenchener-anwaltverein.de

Raiffeisen Bank München Süd eG

IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27

BIC GENODEF1M03

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München

Telefon 089. 55 26 33 96

Fax 089. 55 26 33 98

E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss:

jeweils der **10. Kalendertag** für den darauf folgenden Monat.

Vorschau: Tagungen von MAV und BAV 2019

3. WEG-Forum 2019
(Programm siehe Seite 11)

Montag, 06. Mai 2019
10.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr
Justizpalast München

15. Erbrechts- und Nachlassgerichtstag 2019
(Programm siehe Seite 5)

Mittwoch, 26. Juni 2019
09.00 Uhr bis ca. 17.30 Uhr
Akademischer Gesangverein

10. Mietgerichtstag 2019
(Programm siehe Seite 17)

Montag, 15. Juli 2019
09.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr
Justizpalast München

18. IT-Rechtstag 2019

Donnerstag, 17. Oktober 2019
09.00 Uhr bis ca. 17.30 Uhr
Akademischer Gesangverein

Anwalt2019

Montag, 11. November 2019
10.00 Uhr bis ca. 18.00 Uhr
Haus der Bayerischen Wirtschaft

Bildnachweis:

→ Titelbild: Pferd mit Reiter, Alexander Fischer :

Foto: © C. Breitenauer, München

→ Abbildung S. 4, Präsidentin Edith Kindermann

Foto: © DAV - Andreas Burkhardt

→ Abbildungen Kulturprogramm

siehe jeweilige Bildunterschriften

mit freundlicher Genehmigung der Pressestellen der jeweils ausstellenden Museen.

anspruch beruhen. Demgegenüber hat der Beklagte den Standpunkt vertreten, sowohl die Kündigungserklärung als auch die erstmalige Einführung des Auflösungsantrags in den Prozess als maßgebliche Handlungen seien durch die Insolvenzschuldnerin erfolgt.

Die Revision des Klägers hatte vor dem Sechsten Senat des Bundesarbeitsgerichts Erfolg. Mangels Zustellung hat nicht schon der Schriftsatz der späteren Insolvenzschuldnerin vom 26. Januar 2015, in dem der Auflösungsantrag angekündigt war, zu dessen Rechtshängigkeit geführt. Diesbezüglich war auch keine Heilung eingetreten. Den Auflösungsantrag als die für die insolvenzrechtliche Einordnung maßgebliche Handlung hat erstmals der beklagte Insolvenzverwalter in der mündlichen Verhandlung des Arbeitsgerichts vom 9. Juni 2016 rechtshängig gemacht (§ 261 Abs. 2 1. Alt. ZPO).

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 14. März 2019 - 6 AZR 4/18 -

Vorinstanz: Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz,
Urteil vom 19. April 2017 - 4 Sa 329/16 -

(Quelle: BAG, PM Nr. 13/19 vom 14. März 2019)

BFH: Kindergeld bei neben der Ausbildung ausgeübter Erwerbstätigkeit

Bei volljährigen Kindern, die bereits einen ersten Abschluss in einem öffentlich-rechtlich geordneten Ausbildungsgang erlangt haben, setzt der Kindergeldanspruch voraus, dass der weitere Ausbildungsgang noch Teil einer einheitlichen Erstausbildung ist und die Ausbildung die hauptsächlichliche Tätigkeit des Kindes bildet. Wie der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 11. Dezember 2018 III R 26/18 entschieden hat, wird dagegen kein Kindergeldanspruch begründet, wenn von einer berufsbegleitenden Weiterbildung auszugehen ist, da bereits die Berufstätigkeit im Vordergrund steht und der weitere Ausbildungsgang nur neben dieser durchgeführt wird.

Die Klägerin ist die Mutter einer im Juni 1993 geborenen Tochter. Die Tochter nahm nach dem Abitur an einer Dualen Hochschule ein Bachelorstudium im Fach Betriebswirtschaftslehre auf. Hierzu gehörte auch eine praktische Ausbildung in einem Betrieb, die in einem für den Zeitraum Oktober 2012 bis September 2015 abgeschlossenen Ausbildungsvertrag geregelt wurde. Im September 2015 beendete die Tochter das Studium erfolgreich mit dem Abschluss Bachelor of Arts. Aufgrund eines im August 2015 geschlossenen Arbeitsvertrags vereinbarte die Tochter mit ihrem bisherigen Ausbildungsbetrieb ein ab Oktober 2015 beginnendes Vollzeitverhältnis. Im September 2015 begann die Tochter ein fünfsemestriges Masterstudium im Studiengang Wirtschaftspsychologie. Die Vorlesungen fanden abends und teilweise auch am Samstag statt. Die Familienkasse lehnte eine weitere Kindergeldfestsetzung ab Oktober 2015 ab. Zur Begründung verwies sie darauf, dass die Tochter mit dem Bachelorabschluss bereits ihre Erstausbildung abgeschlossen habe und während des Masterstudiums einer zu umfangreichen und damit den Kindergeldanspruch ausschließenden Erwerbstätigkeit nachzugehen sei.

Das Finanzgericht (FG) gab der dagegen gerichteten Klage statt, weil es davon ausging, dass das Masterstudium noch Teil einer einheitlichen Erstausbildung sei und es deshalb nicht auf den Umfang der daneben ausgeübten Erwerbstätigkeit ankomme.

Dagegen hielt der BFH die Revision der Familienkasse für begründet. Für in Ausbildung befindliche volljährige Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besteht nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums nur dann ein Kindergeldanspruch, wenn sie keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, die regelmäßig mehr als

20 Wochenstunden umfasst. Zwar können auch mehrere Ausbildungsabschnitte zu einer einheitlichen Erstausbildung zusammen zu fassen sein, wenn sie in einem engen sachlichen Zusammenhang (z.B. dieselbe Berufssparte) zueinander stehen und in engem zeitlichen Zusammenhang durchgeführt werden. Eine solche einheitliche Erstausbildung muss jedoch von einer berufsbegleitend durchgeführten Weiterbildung abgegrenzt werden. Für diese Abgrenzung kommt es darauf an, ob nach Erlangung des ersten Abschlusses weiterhin die Ausbildung die hauptsächlichliche Tätigkeit des Kindes darstellt oder ob bereits die aufgenommene Berufstätigkeit im Vordergrund steht. Als Anzeichen für eine bloß berufsbegleitend durchgeführte Weiterbildung kann sprechen, dass das Arbeitsverhältnis zeitlich unbefristet oder auf mehr als 26 Wochen befristet abgeschlossen wird und auf eine vollzeitige oder nahezu vollzeitige Beschäftigung gerichtet ist. Ebenso deutet der Umstand, dass das Arbeitsverhältnis den erlangten ersten Abschluss erfordert, auf eine Weiterbildung im bereits aufgenommenen Beruf hin. Zudem spielt auch eine Rolle, ob sich die Durchführung des Ausbildungsgangs an den Erfordernissen der Berufstätigkeit orientiert (z.B. Abend- oder Wochenendunterricht). Da insoweit noch weitere Feststellungen erforderlich waren, wies der BFH die Sache zur erneuten Prüfung an das FG zurück.

BFH, Urteil vom 11.12.2018 III R 26/18

(Quelle: BFH, PM Nr. 13 vom 13. März 2019)

Anzeige

FORTBILDUNG FÜR RECHTSANWÄLTE:

BESSERES GEDÄCHTNIS

SIMON REINHARD

Memory Coach + Rechtsanwalt

Gedächtnisweltmeister

info@simonreinhard.de

+49 177 624 9174

BFH: Steuerliches Aus für bedingungslose Firmenwagen-nutzung bei "Minijob" im Ehegattenbetrieb

Die Überlassung eines Firmen-PKW zur uneingeschränkten Privatnutzung ohne Selbstbeteiligung ist bei einem "Minijob"-Beschäftigungsverhältnis unter Ehegatten fremdunüblich. Der Arbeitsvertrag ist daher steuerlich nicht anzuerkennen, wie der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 10. Oktober 2018 X R 44 45/17 entschieden hat.

Im Streitfall beschäftigte der gewerblich tätige Kläger seine Ehefrau als Büro- und Kurierkraft mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von neun Stunden mit einem Monatslohn von 400 €. Im Rahmen des Arbeitsvertrages überließ er ihr einen PKW zur uneingeschränkten Privatnutzung. Den darin liegenden geldwerten Vorteil, der nach der sog. 1 %-Methode ermittelt wurde, rechnete der Kläger auf den monatlichen Lohnanspruch von 400 € an und zog seinerseits den vereinbarten Arbeitslohn als Betriebsausgabe bei seinen Einkünften aus Gewerbebetrieb ab. Das Finanzamt (FA) erkannte das Arbeitsverhältnis steuerlich jedoch nicht an, da die Entlohnung in Gestalt einer PKW-Überlassung im Rahmen eines "Minijobs" einem Fremdvergleich nicht standhalte. Das Finanzgericht (FG) gab der Klage dagegen statt.

Auf die Revision des FA hob der BFH die FG-Entscheidung auf und ging von einer fremdunüblichen Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses aus. Arbeitsverträge zwischen nahen Angehörigen müssen für die steuerrechtliche Beurteilung sowohl hinsichtlich der wesentlichen Vereinbarungen als auch der Durchführung denjenigen Maßstäben entsprechen, die fremde Dritte vereinbaren würden. Nach diesen Grundsätzen hielt der BFH jedenfalls eine uneingeschränkte und zudem selbstbeteiligungsfreie Nutzungsüberlassung eines Firmenwagens für Privatfahrten an einen familienfremden "Minijobber" für ausgeschlossen. Denn ein Arbeitgeber werde im Regelfall nur dann bereit sein, einem Arbeitnehmer die private Nutzung eines Dienstfahrzeugs zu gestatten, wenn die hierfür kalkulierten Kosten (u.a. Kraftstoff für Privatfahrten) zuzüglich des Barlohns in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der erwarteten Arbeitsleistung stünden. Bei einer lediglich geringfügig entlohnten Arbeitsleistung steige das Risiko des Arbeitgebers, dass sich die Überlassung eines Firmenfahrzeugs für ihn wegen einer nicht abschätzbaren Intensivnutzung durch den Arbeitnehmer nicht mehr wirtschaftlich lohne. Unerheblich war insoweit für den BFH, dass die Ehefrau für ihre dienstlichen Aufgaben im Betrieb auf die Nutzung eines PKW angewiesen war.

22 | Urteil des X. Senats vom 10.10.2018 - X R 44-45/17 -

(Quelle: BFH, PM Nr. 8 vom 26. Februar 2019)

BGH: Übertragbares Eigentum an Handakten einer abzuwickelnden Kanzlei

Der Abwickler kann das Eigentum an den Handakten des früheren Rechtsanwalts auf dessen Mandanten übertragen. Das hat der u.a. für Fragen der Anwaltshaftung zuständige IX. Zivilsenat des BGH in einem Urteil von Anfang Februar entschieden. Im zugrundeliegenden Fall hatte der Insolvenzverwalter über das Vermögen einer früheren Anwältin gegen den zum Abwickler ihrer Kanzlei bestellten Rechtsanwalt geklagt. Der Insolvenzverwalter nahm den Abwickler im Weg der Stufenklage unter anderem auf Rechnungslegung über seine Tätigkeit als Abwickler, auf Auskunft über die in seinem Besitz befindlichen Handakten sowie auf Herausgabe dieser Akten in Anspruch.

Das Landgericht hat den beklagten Abwickler u.a. zur Auskunftserteilung hinsichtlich der Handakten verurteilt.

Das Berufungsgericht hat diese Verurteilung dahin eingeschränkt, dass der Beklagte über die in seinem Besitz befindlichen Akten Auskunft zu erteilen hat, mit Ausnahme derjenigen Handakten, die von ihm oder anderen Anwälten aus seinem Haus als laufende Verfahren übernommen wurden. Mit seiner Revision hatte der Insolvenzverwalter die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils erstrebt, jedoch ohne Erfolg.

Der BGH hat einen Auskunftsanspruch hinsichtlich solcher Handakten verneint, die der Abwickler oder dessen Kanzleikollegen als laufende Verfahren übernommen haben. Er hat insoweit die Auffassung des Berufungsgerichts bestätigt, das einen Übergang der Handakten der Schuldnerin auf neue Rechtsanwälte zur Bearbeitung laufender Verfahren angenommen hatte. Einen Herausgabeanspruch hat der BGH insoweit verneint, weil der Insolvenzverwalter sein Auskunftsbegehren ausdrücklich zur Vorbereitung des Herausgabeanspruchs gestellt hatte. Herausverlangen kann der Insolvenzverwalter aber die Handakten der Schuldnerin zu bereits abgeschlossenen Verfahren.

BGH, Urt. v. 7.2.2019 – IX ZR 5/18

(Quelle: BRAK, "Nachrichten aus Berlin", Ausgabe 5/2019 v. 14.3.2019)

BGH: Anwalt darf sich beim Kündigungszugang nicht auf Mandantenangaben verlassen

Anwältinnen und Anwälte handeln pflichtwidrig, wenn sie Angaben des Mandanten zum Zugangszeitpunkt einer datierten und mit der Aufschrift "per Boten" versehenen Kündigung ungeprüft ihrem weiteren Vorgehen zugrunde legen und hierdurch eine Klagefrist versäumen. Da es sich hierbei um eine Rechtstatsache handelt, verlangt der Bundesgerichtshof, dass sie sich selbst von der Richtigkeit des Zugangszeitpunkts überzeugen.

BGH, Urteil v. 14.2.2019 - IX ZR 181/17

Lesen Sie dazu mehr im Anwaltsblatt unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/news/anwalt-muss-mandantenangaben-zum-kuendigungszugang-ueberpruefen>

Interessantes

Änderung der Prozesskostenhilfebekanntmachung Maßgebende Beträge leicht erhöht

Die maßgebenden Beträge nach der Prozesskostenhilfebekanntmachung zu § 115 ZPO vom 19.12.2018, die nach § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b, Nr. 2 ZPO vom Einkommen der Parteien abzusetzen sind, **wurden leicht erhöht**. Die nunmehr geltenden Beträge wurden in der 2. Prozesskostenhilfebekanntmachung 2019 vom 21.2.2019 bekanntgemacht und am 27.2.2019 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Sie betragen nun für Parteien, die ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen, 224 Euro, für Parteien und ihren Ehegatten oder ihren Lebenspartner 492 Euro, für jede weitere Person, der die Partei auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht Unterhalt leistet, in Abhängigkeit von ihrem Alter für Erwachsene 393 Euro, für Jugendliche von Beginn des 15. bis Vollendung des 18. Lebensjahres 373 Euro, für Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 350 Euro und für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres 284 Euro.

http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl119s0161.pdf

(Quelle: BRAK, "Nachrichten aus Berlin", Ausgabe 5/2019 v. 14.3.2019)

Abwicklerlexikon: Aktualisierte Auflage verfügbar

Der Ausschuss Abwickler/Vertreter der BRAK hat das von ihm erarbeitete Abwicklerlexikon aktualisiert. Das Lexikon enthält Erläuterungen zu zahlreichen Stichworten im Zusammenhang mit der Tätigkeit eines Kanzleiabwicklers i.S.v. § 55 BRAO.

Im Vergleich zur 2011 publizierten Voraufgabe wurde das Lexikon an die aktuelle Rechtsprechung und Rechtslage angepasst und enthält nun insbesondere auch Ausführungen zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach des Abwicklers und des ehemaligen Rechtsanwalts, dessen Kanzlei abzuwickeln ist.

Zum Abwicklerlexikon: https://www.brak.de/w/files/01_ueber_die_brak/aus-der-arbeit-der-ausschuesse/abwicklerlexikon_2019.pdf

(Quelle: BRAK, "Nachrichten aus Berlin", Ausgabe 5/2019 v. 14.3.2019)

Soldan Moot 2019

Einblick in die anwaltliche Praxis – jetzt anmelden

Schon während des Studiums in die Anwaltsrolle schlüpfen und die anwaltliche Praxis kennen lernen – diese einmalige Gelegenheit bietet der Soldan Moot Court auch in diesem Jahr. Der bundesweite studentische Wettbewerb beschäftigt sich mit Fragen des anwaltlichen Berufsrechts und richtet sich an Jura-Studierende, die mindestens schon drei Fachsemester an einer deutschen Fakultät absolviert haben. Sie können sich bis spätestens zum 1. August 2019 anmelden. Bis zum 8. August 2019 müssen die Teams ihre Klageschrift und bis zum 12. September 2019 die Klageerwidlungsschrift einreichen.

Das Highlight des Wettbewerbs sind die mündlichen Verhandlungen, die vom 10. bis 12. Oktober 2019 in Hannover stattfinden. In diesem Jahr sind zudem wieder zwei Premoots geplant, in denen die Teilnehmer schon vorab ihr Verhandlungsgeschick unter Beweis stellen können. „Beim Soldan Moot lernen die Studierenden, wie wichtig es ist, die Fakten genau zu erfassen und wie sie einen guten Schriftsatz verfassen. In den mündlichen Verhandlungen zählen dann neben den besseren juristischen Argumenten auch Fähigkeiten wie Schlagfertigkeit, Esprit und Witz“, erklärt Prof. Dr. Christian. Er leitet das Institut für Prozess- und Anwaltsrecht (IPA) an der Universität Hannover und ist zuständig für die wissenschaftliche und organisatorische Durchführung des Wettbewerbs.

Der Soldan Moot Court findet in diesem Jahr zum siebten Mal statt. Er wird von der Soldan Stiftung, der Bundesrechtsanwaltskammer, dem Deutschen Anwaltverein sowie dem deutschen Juristen-Fakultätentag gemeinsam veranstaltet. Ausgezeichnet werden der beste Kläger-Schriftsatz („Der Bundesrechtsanwaltskammer-Preis“), der beste Beklagten-Schriftsatz („Der Deutschen Anwaltverein-Preis“), die beste mündliche Leistung in der Vorrunde („Der Deutsche Juristen-Fakultätentag-Preis“) sowie der Sieger im Finale („Der Hans Soldan-Preis“).

(Quelle: Hans Soldan Stiftung, PM vom 14.03.2019)

Aus dem Ministerium der Justiz

Schwerpunktstaatsanwaltschaft Doping 10 Jahre Schwerpunktstaatsanwaltschaft Doping

Die bayerische Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Bekämpfung der Doping-Kriminalität wurde am 1.3.2009 ins Leben gerufen. Bei der Pressekonferenz anlässlich des zehnjährigen Bestehens betonte Bayerns Justizminister Georg Eisenreich: „Unsere Schwerpunktstaatsanwaltschaft ist bundesweites Vorbild für die strafrechtliche Bekämpfung von Doping und Manipulation im Sport - und das zu Recht. Wie erfolgreich die Ermittlungsarbeit unserer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ist, zeigt sich eindrucksvoll an den Zahlen: Bis 31. Dezember 2018 hat die Schwerpunktstaatsanwaltschaft gut 1.200 Verurteilungen von Doping-sündern erwirkt. Das ist das Ergebnis großen Einsatzes.“

Trotz dieser Erfolge seien den Ermittlern im Bereich des Spitzensports oftmals die Hände gebunden, betonte Eisenreich. Gerade in den jüngsten Fällen sei der rechtspolitische Handlungsbedarf noch sichtbarer geworden. Es brauche eine Kronzeugenregelung, denn aussage-willige Sportler liefen nach jetziger Rechtslage Gefahr, selbst strafrechtlich verfolgt zu werden, wenn sie den Ermittlern von irregulären Machenschaften berichten. „Wenn potentielle Whistleblower angesichts der aktuellen Schlagzeilen Angst bekommen, werden sie es sich leider

zweimal überlegen, ob sie das Risiko einer strafrechtlichen Verfolgung eingehen“, so Eisenreich. Deshalb wolle Bayern dopenden Sportlern mit einer Kronzeugenregelung eine ‚goldene‘ Brücke zurück in die Legalität bauen. „Nur so kann es uns auch langfristig gelingen, an die Schlüssel-figuren und Hintermänner in den Dopingnetzwerken ranzukommen.“ Zudem fordert Eisenreich eine Versuchsstrafbarkeit.

Abschließend bedankte sich Eisenreich bei den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten der Schwerpunktstaatsanwaltschaft: „Ihre Arbeit leistet einen entscheidenden Beitrag dafür, den Sport bestmöglich sauber zu halten. Hierfür meinen herzlichen Dank.“

(Quelle: Bay. Stamin. D. Justiz, PM Nr. 11/19 vom 20.03.2019)

Personalia

Neues DAV-Präsidium gewählt

Der DAV-Vorstand hat am 21. März 2019 **RAin und Notarin Edith Kindermann** zur Präsidentin gewählt (siehe auch Seite 4 in diesem Heft). Auf Vorschlag der Präsidentin wurde auch ein neues Präsidium gewählt. Dieses setzt sich zusammen aus:

- **RAin Pia Eckertz-Tybussek**, Köln (Vizepräsidentin)
- **RA Dr. Friedwald Lübbert**, Bonn (Vizepräsident)
- **RA Martin Schafhausen**, Frankfurt (Vizepräsident)
- **RA und Notar Herbert Peter Schons**, Duisburg (Vizepräsident)
- **RA Dr. Claudia Seibel**, Frankfurt (Vizepräsidentin)
- **RA Dr. Vanessa Pickenpack**, Köln (Vizepräsidentin)
- **RA Prof. Dr. Wolfgang Ewer**, Kiel (Mitglied des Präsidiums)
- **RA und Notar Ulrich Schellenberg**, Berlin (Mitglied des Präsidiums)

(Quelle: DAV, PM 02/19 vom 21. März 2019)

RiOLG Dr. Hans-Joachim Lutz zum Richter am BGH gewählt

Der Richterwahlausschuss hat in Berlin den Richter am Oberlandesgericht München **Dr. Hans-Joachim Lutz** zum Richter am Bundesgerichtshof gewählt. Der bayerische Justizminister und Vertreter Bayerns im Richterwahlausschuss, **Georg Eisenreich**, freut sich über das Ergebnis: „Mit Dr. Hans-Joachim Lutz schickt die bayerische Justiz einen weiteren Top-Juristen nach Karlsruhe. Seine Wahl zum Richter am BGH ist nicht nur für ihn persönlich eine Auszeichnung, sondern auch ein Gewinn für das höchste deutsche Zivil- und Strafgericht.“

Dr. Hans-Joachim Lutz (50 Jahre) begann seine Laufbahn in der bayerischen Justiz 1996 als Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Bayreuth. Von 1999 bis 2001 war Herr Dr. Lutz an die Bundesanwaltschaft abgeordnet, wo er als wissenschaftlicher Mitarbeiter Straftaten gegen die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und anschließend Revisionsstrafsachen bearbeitete. 2002 wurde er zum Richter am Landgericht Würzburg ernannt. Kurzzeitig war er im Jahre 2004 daneben an das Amtsgericht Gemünden am Main abgeordnet. Von 2006 bis 2011 war er als Staatsanwalt und Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft München I u.a. mit politischen Strafsachen, Pressedelikten und NS-Gewaltverbrechen befasst. Im Rahmen seiner Zuständigkeit bearbeitete er u.a. das in der Öffentlichkeit mit großem Interesse verfolgte Verfahren gegen den früheren KZ-Wachmann John Demjanjuk. Ab 2011 war er als Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft München mit Gnaden- und Vollstreckungssachen betraut, bevor er von April 2012 bis Juli 2013 an den Deutschen Bundestag für den Untersuchungsausschuss

zur Mordserie des sog. "Nationalsozialistischen Untergrunds" abgeordnet wurde. Nach seiner Rückkehr zur Generalstaatsanwaltschaft München bearbeitete er dort im Schwerpunkt Revisionsachen. Seit 2014 ist Herr Dr. Lutz Richter am Oberlandesgericht München und bearbeitet dort Strafsachen.

(Quelle: Bay. Stamin. d. Justiz, PM 10/19 vom 14. März 2019)

Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen



24 |

Programm 2019

- Dienstag, 09.04.2019** **„20 Jahre Internationales Privatrecht der Europäischen Union – eine Zwischenbilanz“**
Prof. Dr. Anatol Dutta, M. Jur. (Oxford),
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung,
Institut für Internationales Recht, Ludwig-Maximilians-Universität München
- Dienstag, 07.05.2019** **„Rationierung und Priorisierung in der Medizin als Verfassungsproblem“**
Prof. Dr. em. Udo Steiner,
Bundesverfassungsrichter a.D., Regensburg
- Montag, 13.05.2019** **„The future for the UK's jurisdiction and English law after Brexit“ (Vortrag in englischer Sprache)**
The Right Honourable Sir Geoffrey Vos,
Chancellor of the High Court of England and Wales, gemeinsame Veranstaltung mit dem British Chamber of Commerce in Germany e.V.
- Dienstag, 04.06.2019** **„Strafprozessrechtsreform“**
Bundesanwalt Prof. Dr. Hartmut Schneider,
Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Dienstsitz Leipzig
- Dienstag, 09.07.2019** **„Plattformen, Big Data, Algorithmen – Kartellrecht in der digitalen Ökonomie“**
Vizepräsident Prof. Dr. Konrad Ost,
Bundeskartellamt, Bonn

Der Eintritt zu den Veranstaltungen ist frei.

In der Regel finden die Veranstaltungen um 18.00 Uhr im Münchener Justizpalast im Konferenzsaal 270 statt. Änderungen vorbehalten.

Detaillierte Informationen finden Sie auf der Homepage der Münchener Juristischen Gesellschaft unter www.m-j-g.de.

Verkehrsanwälte.

Verkehrsanwälte Info

Vorläufige Anerkennung und Umschreibung einer tschechischen Fahrerlaubnis

Das VG Neustadt an der Weinstraße kommt in seinem Beschluss vom 18.1.2019 – 1 L1577/18.NW – zu dem Ergebnis, dass dem Antragsteller ein Zuwarten von über vier Monaten auf eine Anerkennung und Umschreibung einer tschechischen Fahrerlaubnis nicht zumutbar ist. Er muss die durch die faktische Nichtanerkennung und die Verweigerung der Umschreibung eintretenden Nachteile, wie hier etwa mit Blick auf seinen Arbeitsplatz, nicht hinnehmen. Der Antragsteller hat seinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Ein Wohnsitzverstoß ist nicht begründet. Die Tatsache, dass der Antragsteller trotz seines beruflich bedingten Aufenthalts in Tschechien in Deutschland gemeldet blieb, um einen postalischen Kontakt aufrechtzuerhalten, begründet allein keine Zweifel an der zeitweiligen Wohnsitznahme des Antragstellers in Tschechien. Allein die Vorlage eines Führerscheins eines Ausstellermittgliedsstaates, ggf. kombiniert mit Erkenntnissen der Fahrerlaubnisbehörde über melderechtliche Eintragungen in Deutschland, genügen nicht, von einem Verstoß gegen das Wohnsitzerfordernis auszugehen.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/news_2019-2_p1.pdf

Bagatellschadensgrenze/Sachverständigenkosten/ Nebenkosten

Das AG Bad Segeberg hat durch Urteil vom 28.5.2018 – 17 C 247/16 – entschieden, dass die Bagatellschadensgrenze bei 700 € liegt. Tragfähiger Anknüpfungspunkt für die Feststellung des üblichen Grundhonorars des Kfz-Sachverständigen ist der Honorarkorridor HB V der BVSK-Honorarbefragung 2015. Auch eine Vergütung aus dem oberen Ende des Honorarkorridors HB V ist noch als üblich anzusehen; auf einen Mittelwert ist nicht abzustellen. Für die Nebenkosten kann die Plausibilitätskontrolle nicht anhand der BVSK-Honorarbefragung 2015 erfolgen. Denn diese weist die Nebenkosten nicht mehr als Befragungsergebnis aus. Es bedarf im Streitfall für die Schätzung der objektiv erforderlichen Nebenkosten nicht zwingend einer Grundlage, die sich allein auf Angaben aus dem Bereich der Kfz-Sachverständigen stützt. Ein einfaches Bestreiten der Erforderlichkeit der Fotos reicht dann grundsätzlich nicht aus, wenn eine Sachverständigenrechnung vorgelegt wird, die bezahlt wurde. Hieraus ergibt sich eine Indizwirkung für die Erforderlichkeit der Fotos.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/news_2019-2_p2.pdf

Fachinfo-Magazins HSB – Hohe Schmerzensgeldbeträge

In der ersten Ausgabe 2019 des **Fachinfo-Magazins HSB – Hohe Schmerzensgeldbeträge** stellt RiBGH Wolfgang Wellner erneut sehr hohe Schmerzensgelder vor, die in Deutschland von Instanz Gerichten selten zuerkannt werden. In besagter Ausgabe werden fünf interessante Fälle mit Urteilen zwischen 7.000 und 250.000 Euro näher betrachtet.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/ffi_Fachinfo-Magazin_HSB_01_2019_1.pdf

Neues vom DAV

Anwaltstag 2019 – „Rechtsstaat leben“

Vom 15. bis zum 17. Mai 2019 ist es wieder soweit: Auf dem **Anwaltstag in Leipzig** treffen Anwaltschaft, Justiz, Politik, Wissenschaft und Presse zu einem gesellschaftlichen, rechts- und berufspolitischen Austausch zusammen.

Darüber hinaus ist der Anwaltstag eine der größten anwaltlichen Fortbildungsveranstaltungen überhaupt. In Leipzig erwarten Sie an **2 Tagen und 3 Abenden: 50 Veranstaltungen, 65 FAO-Stunden, 70 Aussteller, 200 Referentinnen und Referenten und 2.000 Kolleginnen und Kollegen.**

Alle Informationen dazu finden Sie auf anwaltstag.de.

Die Online-Anmeldung ist möglich unter <https://anwaltstag.de/de/anmeldung>

BGH: Kontrastreiche Unterschrift für Fax erforderlich

Anwälte sollten fristwahrende Schriftsätze an das Gericht kontrastreich unterschreiben, damit die Unterschrift auch noch auf der Faxe kopie zu erkennen ist. Andernfalls kann dem Anwalt ein Verschulden an einer etwaigen Fristversäumung drohen.

Mehr dazu lesen Sie im Anwaltsblatt unter: <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/news/bgh-unterschrift>.

DAV-Vorstand beschließt Gesetzentwurf zur großen BRAO-Reform

Aus dem „DAV-Diskussionsvorschlag von Martin Henssler zum anwaltlichen Gesellschaftsrecht“ hat der DAV-Vorstand nun den „DAV-Vorschlag zur großen BRAO-Reform“ gemacht. Würde der Gesetzentwurf zum Gesetz werden, wären viele Zweifelsfragen der Anwaltspraxis zur Berufsausübungsgesellschaft gelöst. Allein bei der Öffnung für Fremdkapital (genau Eigenkapital Dritter) folgt der DAV nicht Martin Henssler. Nach der kleinen BRAO-Reform von 2017 ist nun der Gesetzgeber am Zug.

Alle Details zur DAV-Stellungnahme Nr. 8/19 finden Sie unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/anwalts-praxis/dav-gesetzentwurf-zur-grossen-brao-reform>.

Anwaltsgebühren: RVG-Erhöpfung im Bundestag angekommen

Die intensiven Bemühungen des DAV um eine RVG-Anpassung zeigen endlich Wirkung: Die Bundestagsfraktion der FDP hat einen Antrag mit dem Titel „Rechtsanwaltsgebühren zukunftssicher gestalten“ (BT-Drs. 19/8266) ins Parlament eingebracht, der in der Plenumsitzung an den Rechtsausschuss überwiesen wurde. In dem Antrag wird die Forderung von DAV und BRAK nach einer Anpassung der gesetzlichen Anwaltsvergütung aufgegriffen und deren Notwendigkeit betont. Die Bundesregierung wird aufgefordert, noch vor der parlamentarischen Sommerpause ein konkretes Konzept zur Reform des RVG vorzulegen. Mehr dazu im Anwaltsblatt (<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-und-anwaelte/berufsrecht/rvg-erhoehung>).

Es geht voran – Länder sollen Stellung nehmen

Der gemeinsame Forderungskatalog von DAV und BRAK mit „Vorschlägen zur regelmäßigen Anpassung, strukturellen Änderung und Ergänzung und Klarstellung des RVG“ (DAV-SN 15/18), wurde bereits am 16. April 2018 der Bundesjustizministerin Barley durch die Präsidenten von DAV und BRAK übergeben. Erst im September 2018 wurde der Forderungskatalog vom Bundesjustizministerium an die Bundesländer versandt zwecks Stellungnahme – ohne eine Frist vorzugeben; was ungewöhnlich ist im Vergleich zur sonst üblichen Verfahrensweise. Bislang hatten erst eine Handvoll Länder dem BMJV geantwortet. Die in den letzten Wochen deutlich intensivierten Gespräche von DAV-Vertretern mit Rechtspolitikern auf Bundes- und Länderebene scheinen Erfolg gehabt zu haben: Die Ministerin hat nun zur Beschleunigung den Ländern eine Frist mitgeteilt: Rückmeldung bis Mitte April 2019!

Brexit und anwaltliches Berufsrecht

Der Berufsrechtsausschuss des DAV bewertet den Referentenentwurf einer Verordnung zur Anpassung des anwaltlichen Berufsrechts an den Austritt des UK aus der EU. Bestandsschutz steht im Vordergrund. Dies umfasst Fragen des praktischen Umgangs bei möglicherweise bestandsgeschützten Zulassungen und Eingliederungen nach §§ 11 bis 15 EuRAG sowie mit Aufnahmen in die Rechtsanwaltskammern als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt nach §§ 2 bis 4 EuRAG nach Wirksamwerden des Brexit. Die DAV-Stellungnahme 7/19 finden Sie unter <https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-7-19-brexit-und-anwaltliches-berufsrecht>.

Die vom DAV-Berufsrechtsausschuss veröffentlichte Stellungnahme zum Nach-Brexit-Schicksal der britischen Anwaltschaft in Deutschland fand auch Anklang bei der Presse. JUVE erläutert die Eckpunkte des diskutierten Referentenentwurfs und zitiert DAV-Vizepräsidentin Dr. Claudia Seibel: „Es sollte möglichst nicht darauf hinauslaufen, dass die 27 Kammerbezirke über die Zukunft dieser Anwältinnen und Anwälte individuell entscheiden – im Sinne der Rechtssicherheit ist eine bundeseinheitliche Regelung, die einen Bestandsschutz garantiert, unbedingt wünschenswert.“ (<https://www.juve.de/nachrichten/namen-undnachrichten/2019/03/brexit-referentenentwurf-dav-und-brak-fordern-klarere-regeln-zum-berufsrecht>)

Buchbesprechungen

Jurgeleit (Hrsg.), Betreuungsrecht Handkommentar
4. Auflage 2018, 1336 Seiten, gebunden
Nomos Verlagsgesellschaft, Euro 98,00
ISBN 978-3-8487-4165-6



Ein NOMOSKOMMENTAR ist ein Klassiker. Auch dieser. Er liegt gut in der Hand, die Schriftgröße ist angenehm, die Sprache verständlich.

Neben den einschlägigen Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und des Einführungsgesetzes dazu (EGBGB) für das Betreuungsrecht werden das Betreuungsbehördengesetz (BtBG), das leider noch immer in der Gebührenhöhe unveränderte Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG) und

die einschlägigen Paragraphen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) ausführlich und nachvollziehbar kommentiert.

Als Beispiel sei nur die ausführliche Darstellung von § 1906a BGB „Zwangsmedikation“ genannt. Besonders gefällt mir, dass nicht nur die Gesetzestexte erläutert werden, sondern darüberhinaus wo immer möglich auf die Bedeutung der jeweiligen Vorschrift für den Betreuer/ das Betreuungsgericht/ Vertragspartner des Betreuers hingewiesen wird.

Nicht belehrend, sondern hilfreich.

Mir hat nur ein Thema gefehlt: § 207 Nr. 4 BGB, die Verjährungshemmung in Betreuungsverhältnissen.

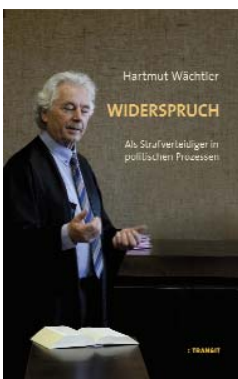
Fazit:

Dieser Handkommentar ist für alle Betreuungsrechtler sehr zu empfehlen.

Rechtsanwältin Kerstin Elsdörfer, Krailling

26 |

**Hartmut Wächtler, Widerspruch
Als Strafverteidiger in politischen Prozessen
Biografie, mit einem Vorwort von Christian Ströbele
1. Auflage 2018, 180 Seiten, gebunden
Transit Verlag, Euro 20,00
ISBN 978-3-88747-366-2**



Herbst 1968, München Schwabing, Zittelstraße 1: Büro der Rechtshilfe der APO (Außerparlamentarische Opposition).

Hartmut Wächtler, Wolfgang Bendler, Anne Gaugel (Jurastudenten), Rolf Pohle und eine Handvoll anderer Studenten und Referendare drängen sich in der kleinen Wohnung – gleichzeitig Kanzlei – von Eggert »Rüb« Langmann. Ich sehe den rübezahhaften Mann, in dessen großen Händen Marx' Fröhschriften geradezu verschwanden, wenn er daraus zitierte, bildhaft vor mir, neben ihm seine winzige Frau Lo (beide Rechtsanwältin).

Da sortieren die jungen Leute die Akten, denn Schreibtische haben sie keine (Seite 49):

»Zwischen der Frühstücksmarmelade ordneten wir die Akten. Ich arbeitete meistens auf dem Fußboden des Flurs, sonst war kein Platz, und dort konnte ich mich wenigstens ausbreiten... Wir... arbeiteten unentgeltlich. Ich hatte meinen Monatsscheck als Student wie die anderen, Rolf Pohle bekam Referendargelalt«.

Sie können die vielen Fälle gar nicht bewältigen, die sich aus der Osterdemonstration 1968 ergeben haben. Schon lange bevor er seine Zulassung bekam (1973) hatte Wächtler schon fünf Jahre Prozessenerfahrung. Über die nächsten 45 Jahre als politischer Verteidiger berichtet er in seinen soeben erschienenen Memoiren. Es war ein harter Weg, der uns anderen Anwälten, die außerhalb der Strafverteidigung arbeiten, plötzlich vor Augen führt, wie lange es gebraucht hat, um auch im Strafrecht einige verfassungsrechtliche Selbstverständlichkeiten Praxis werden zu lassen. Erst 2009 hat das Verfassungsgericht die vollständige Akteneinsicht durchgesetzt, die man den Verteidigern vorher mit fadenscheinigen Gründen verwehrt hat.

Hätte Wächtler Pech gehabt, wäre er über das erste Anwaltsjahr nicht hinweggekommen: Im Prozess gegen Rolf Pohle verlas der ziemlich

radikale Mitverteidiger Frank Niepel ein »anarchistisches Pamphlet«, für das alle drei Verteidiger (die sich mit Niepel solidarisierten) kurz danach vor das Ehrengericht gerufen wurden: Die Zulassung stand auf dem Spiel. Sieghart Ott, bei dem ich damals tätig war, hat sie da rausgehauen (S.76). Wächtler geht auch auf das problematische Informationssystem ein, dass die RAF Verteidiger 1974 untereinander eingerichtet hatten, das aber auch Ihre Mandanten nutzten, um sich gegenseitig Informationen zukommen zu lassen, die die Briefzensur nicht überstanden hätten (Seite 93). Das kann man kritischer sehen als er. Dahinter stand das »Lernziel: Solidarität« wie es Horst-Eberhard Richter genannt hat, eines der wichtigen politischen Ziele der 68er. Nicht nur die Anwälte, sondern vor allem viele ihrer Mandanten haben ihre anderen Interessen hinter der politischen Aktion zurückgestellt. Natürlich waren da auch neurotische Motoren am Werk. Diese Gruppendynamik hat – wie Wächtler eindrücklich schildert – auf staatlicher Seite zu überzogenen, geradezu hysterischen Gegenreaktionen der Polizei und der Justiz geführt. Auch das Parlament zog mit, kaum jemand wagte, eine kritische Stimme zu erheben.

In seinem Buch schildert Wächtler eine Handvoll seiner politischen Prozesse, von denen einige auch in den Medien breit dargestellt worden sind (Rolf Pohle, Gertraud Will, Andrea Wolf). Die ständigen Versuche der Justiz, Anklagen mit politischem Hintergrund der »normalen Kriminalität« zuzurechnen, sind erst langsam gescheitert. Regelmäßig wurde Franz Joseph Strauß als »Faschist« beschimpft und so lag es für die Verteidigung nahe, dafür den Wahrheitsbeweis anzutreten, indem man den Ministerpräsidenten für seine eigenen politischen Ansichten als Zeuge benennt (S. 96 ff.). Es ist spannend zu lesen, wie die Justiz versucht, diese Klippe zu umsegeln. So haben die politischen Verteidiger sehr schnell gelernt, sich der Medien so zu bedienen, dass Staatsanwälte und Richter als Zeitungsleser auf einmal mit Einsichten konfrontiert werden, die sie aus den Akten nicht gewinnen können. Aus neueren wissenschaftlichen Untersuchungen wissen wir, dass der Gerechtigkeitssinn des Richters sich nicht von diesen Einsichten trennen lässt (Heussen: Richterliche Berufsethik aus Anwaltsicht, NJW 2015, 1927, FN 32-36). Da man sie ihm im Verfahren aber nicht vermitteln kann, geht es nur indirekt.

Spannend auch der Bericht über einen jungen Staatsanwalt aus Augsburg (Fritz Gildemeier), der den politisch Angeklagten freundlich gegenüber trat und deshalb „Mildegeier“ genannt wurde. Er hat es im Justizdienst nicht lange ausgehalten, trat den Maoisten/Leninisten bei und dann versuchte man tatsächlich ihm die Anwaltszulassung zu entziehen, weil er politisch unzuverlässig sei. Die Anwaltskammer ist diesem Versuch nicht entgegengetreten, wohl wissend, dass die letzten Versuche dieser Art reine NS Justiz waren (S. 102 ff.) – trotz ihrer Doppelfunktion von Solidarität keine Spur. In diesem Fall wie in zahllosen anderen, in denen die Anwälte in den letzten Jahrzehnten Rechte für sich erkämpfen, war das BVerfG eine verlässliche Stütze. Daneben hat nur der Anwaltverein geholfen und so hat Wächtler auch in diesem Fall Rechtsgeschichte geschrieben: 1983 wurde der Antrag durch das Bundesverfassungsgericht abgelehnt. Viele kennen seinen Kommentar zum Versammlungsrecht und wer Hartmut Wächtler heute zum anmaßenden Polizeiaufgabengesetz in Bayern plädieren hören will, kann ihm bei YouTube zuhören: <https://youtu.be/V6jCjKK18A>

Gleich zu Beginn hören wir, was der Staat in diesem Zusammenhang notorisch zu sagen pflegt: »Ich behaupte, daß, wer immer in diesem Augenblick zittert, schuldig ist, denn die Unschuld hat von der öffentlichen Überwachung nichts zu befürchten«. Mit dieser Begründung hat schon Maximilien de Robespierre 1794 die exzessive Kontrolle durch seinen »Wohlfahrtsausschuss« verteidigt, als die Möglichkeiten einer Überwachung sich noch in der Steinzeit befanden. Es braucht Anwälte wie Hartmut Wächtler, um solche Tendenzen im Keim zu ersticken.

Rechtsanwalt Prof. Dr. Benno Heussen, München



Alex Katz

Donnerstag, 04. April 2019, um 18.15 Uhr, Museum Brandhorst
Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Alex Katz (geb. 1927 Brooklyn, New York) gilt als einer der Wegbereiter der Pop Art. Sein 70 Jahre umspannendes Werk ist ganz dem Moment, dem Hier und Jetzt, verschrieben. Wiederholt greift er Themen aus seinem unmittelbaren Umfeld auf: Portraits von Familie und Freunden, Szenen sozialer Interaktion, sowie Landschafts- und Architekturausschnitte. Sein Gespür für narrative Details und malerisch sensitive Oberflächen setzt er in ein Spannungsverhältnis mit der Formensprache von Film, Mode und Werbung. Die Ausstellung bietet – ausgehend von den umfangreichen Beständen der Sammlung Brandhorst – einen Einblick in das reiche Schaffen des 90-jährigen Malers. (Text: Dr. Angelika Grepmaier-Müller)

Alex Katz, Red Hat,
 Alex Katz, Red Hat, 2013
 Öl auf Leinwand, 213,36 x 152,4 cm
 Privatsammlung, © Alex Katz
 VG Bild-Kunst, Bonn 2018

Das blutige Scheitern einer Vision – Stadtteilspaziergang in Giesing zu den Spuren der Revolution 1919



Montag, 13. Mai 2019, um 17.45 Uhr, Treffpunkt: Heilig-Kreuz-Kirche, Eingang Richtung Ichostraße
Führung mit Elisabeth Haarmann und Ilse Merkle

Die Sehnsucht nach Frieden und Demokratie hatte gerade im Arbeiterviertel Giesing der Revolution 1918/19 viele Anhänger verschafft. Im Frühsommer 1919 – nach der Niederschlagung von Revolution und Räterepublik – wird Giesing Hauptschauplatz des Weißen Terrors: marodierende Freikorpsverbände dringen nach Giesing ein und holen vermeintliche und tatsächliche Revolutionsanhänger aus ihren Häusern. Hunderte werden standrechtlich erschossen oder in der Haftanstalt Stadelheim hingerichtet. Wir besuchen Schauplätze der damaligen Geschehnisse.

Die Führung ist kostenfrei, Spenden für die ehrenamtlich tätigen Führerinnen sind willkommen.

Denkmal für Kurt Eisner und die Opfer der Revolution
 Ostfriedhof, St. Martin Straße
 Foto: privat

Anmeldung per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en
 (Kosten – wenn nicht anders angegeben: € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der jeweiligen Ausstellung)

Verbindliche Anmeldung erbeten. Um Absage bei Verhinderung wird wg. begrenzter Teilnehmerzahl dringend gebeten!

- Alex Katz** Dr. Ulrike Kvech-Hoppe 04.04.2019, 18.15 Uhr für ____ Person/en
- Stadtteilführung Giesing** E. Haarmann / Ilse Merkle 13.05.2019, 17.45 Uhr für ____ Person/en

Name	Vorname	
Straße	PLZ, Ort	
Telefon	Fax (zur Bestätigung)	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel	

UTRECHT, CARAVAGGIO UND EUROPA. 1600-1630



Gerard van Honthorst (1592 - 1656)
Die Befreiung Petri, ca. 1618
 Öl auf Leinwand, 129 x 179 cm
 Staatliche Museen zu Berlin, Gemäldegalerie
 © Staatliche Museen zu Berlin, Gemäldegalerie / Jörg P. Anders

Dienstag, 28. Mai 2019, um 18.15 Uhr, Alte Pinakothek, leider ausgebucht
 Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Dienstag, 25. Juni 2019, um 17.30 Uhr, Alte Pinakothek
 Führung mit Dr. Angelika Grepmaier-Müller

Welch ein Schock muss es für die drei jungen Utrechter Maler Hendrick ter Brugghen, Gerard van Honthorst und Dirck van Baburen gewesen sein, als sie in Rom erstmals auf die atemberaubenden und unkonventionellen Gemälde Caravaggios trafen. Beschrieben als 'wunderliche Dinge' waren dessen Werke von einem neuartigen Realismus, eindrucksvollem Drama und mysteriösem Licht gekennzeichnet und stilprägend für viele Künstler aus Italien, Frankreich, Spanien und den Niederlanden. Die gemeinsam mit dem Central Museum in Utrecht entwickelte Ausstellung zeigt rund 70 der schönsten und wichtigsten Werke der bedeutendsten 'Caravaggisten', darunter Gemälde von Bartolomeo Manfredi, Jusepe de Ribera und Valentin de Boulogne. Erst in der Gegenüberstellung mit den Kompositionen ihrer Malerkollegen wird begreifbar, warum die signifikanten Bilder der Utrechter so typisch holländisch sind und sowohl in Italien als auch in ihrer Heimat großen Erfolg hatten. (Text: Alte Pinakothek)

28 |



Maria Lassnig,
Illusion von den versäumten Heiraten II
 Photo: Roland Krauss, © Maria Lassnig Stiftung

BODY CHECK. Martin Kippenberger – Maria Lassnig

Dienstag, 04. Juni 2019, um 17.45 Uhr, Lenbachhaus Kunstbau (max. 20 Teilnehmer)
 Führung mit Jochen Meister

Die Ausstellung BODY CHECK. Martin Kippenberger – Maria Lassnig wagt eine unerwartete Begegnung: Erstmals werden die Werke dieser wirkmächtigen Protagonisten der Malerei des 20. Jahrhunderts einander unmittelbar gegenübergestellt. Beide Künstler rücken den eigenen Körper ins Zentrum ihrer malerischen Auseinandersetzung. Der hinfällige und fragmentierte Leib dient ihnen als Metapher für soziale und psychologische Konflikte. Schmerz und Leid, Absurdes und Humor sind in diesen Körperwelten untrennbar miteinander verbunden.

Maria Lassnig und Martin Kippenberger suchten der Misere des menschlichen Daseins eine Form zu geben: als Inszenierung des weiblichen und des männlichen Körpers. Die Bilder dieser Inszenierung sind Selbstporträts im klassischen Sinne; das Heroische der Gattung haben sie jedoch abgestreift. Beide zeigen sich körperlich entstellt, von Krankheit gezeichnet, ins Lächerliche gezogen oder aus selbstmitleidiger Beobachtung – immer in Distanz zum Topos des bedeutenden Künstlers und seiner tradierten Attitüden. Das Ergebnis sind berührende Selbsterkundungen, die sich bei Lassnig ins Obsessive und Introvertierte wenden und deren

Setzungen sich am Thema der Rolle der Künstlerin abarbeiten – heute könnten wir auch von einer feministischen Perspektive sprechen. Kippenbergers Bilder, Skulpturen und Zeichnungen bezeugen einen Humor, der dem Witz von Lassnig das Hintergründig-Groteske beifügt. Im Ausstellungsparcours werden mehr als 60 aus internationalen Sammlungen zusammengetragene und selten gezeigte Werke in einen Dialog gestellt. Es entsteht ein Zwiegespräch, das Berührungspunkte und Gemeinsamkeiten, aber auch unterschiedliche Zugänge zur Thematik aufscheinen lässt. (Text: Lenbachhaus)

Anmeldung per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en
 (Kosten – wenn nicht anders angegeben: € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der jeweiligen Ausstellung)

Verbindliche Anmeldung erbeten. Um Absage bei Verhinderung wird wg. begrenzter Teilnehmerzahl dringend gebeten!

<input type="checkbox"/> Utrecht, Caravaggio u. Europa	Dr. Ulrike Kvech-Hoppe	28.05.2019, 18.15 Uhr	ausgebucht
<input type="checkbox"/> Utrecht, Caravaggio u. Europa	Dr. Angelika Grepmaier-Müller	25.06.2019, 17.30 Uhr	für ____ Person/en
<input type="checkbox"/> BODY CHECK	Jochen Meister	04.06.2019, 17.45 Uhr	für ____ Person/en

Name	Vorname	
Straße	PLZ, Ort	
Telefon	Fax (zur Bestätigung)	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel	

Recht und Unrecht in München –

Ein literarischer Spaziergang durch die Maxvorstadt



Mittwoch, 05. Juni 2019, Treffpunkt: 17.45 Uhr, an der Treppe der Feldherrnhalle
Literarischer Spaziergang mit Dr. Dirk HeiBerer (Dauer ca. 2 Std.) **Gebühr: 10 Euro pro Person**

„München leuchtete“ – Thomas Manns berühmte Novelle Gladius Dei (1903) spielt am Odeonsplatz und akzentuiert mit zwei Farben die Entwicklung einer ganzen Epoche. Der schöne alte Konzertsaal im einstigen Odeon ist heute wieder gut vorstellbar; das Literaturhaus und das Café Luitpold sind weitere Stationen auf unserem Weg. Das einstige Großbürgertum um den Königsplatz mit dem Komponisten Richard Wagner, dem Maler Franz von Lenbach, dem Dichter und Nobelpreisträger Paul von Heyse sowie dem Ehepaar Hedwig und Alfred Pringsheim ist teilweise noch in seinen alten Gebäuden erinnerbar. Die späteren NS-Gebäude am einstigen Ort der Bücherverbrennung gehören mit ihrer neuen Nutzung der Hochschule für Musik und Theater und dem Zentralinstitut für Kunstgeschichte zur neueren Stadtgeschichte, ebenso wie das NS-Dokumentationszentrum an der Briener Straße.

Unser Spaziergang beginnt an der Feldherrnhalle, führt uns über die Briener Straße und den Königsplatz bis zum Justizpalast. Themen sind der gescheiterte Putschversuch an der Feldherrnhalle vom 9. November 1923, der Roman "Erfolg" von Lion Feuchtwanger, die Entrechtung jüdischer Bürger und Unternehmer sowie die Rolle der zu sog. 'Konsulenten' degradierten jüdischen Rechtsanwälten. (Text: Dr. Dirk HeiBerer)

Das Palais Pringsheim an der Arcisstraße 12 (heute Neubau, Katharina-von-Bora-Straße 8-10).
 Foto: ETH-Bibliothek Zürich, Thomas-Mann-Archiv / Fotograf: Unbekannt / TMA_1318

RAOUL DE KEYSER – ŒUVRE



Pinakothek der Moderne
 Foto: C. Breitenauer

Donnerstag, 10. Juli 2019, um 18.15 Uhr, Pinakothek der Moderne
Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Raoul De Keyser ist ein „Painter's Painter“. Die Malerei von De Keyser ist in allen Phasen eine Beschwörung des Mediums und bezieht sich auf Ausschnitte des unmittelbaren Lebensumfelds. Nie steht der Bedeutungsrahmen der Malerei zur Debatte, weder gibt es fotografische Vorbilder noch aufwendige Recherchen. Die Bilder sind von großer Präsenz, da sie ganz der malerischen Linie, den Überlagerungen der Farbe folgen und immer wieder den Verlust des Motivs vor Augen führen.

In dieser Suche nach dem Essenziellen ist De Keyser ein Vertreter der Spätmoderne, doch ebenso wie der 13 Jahre jüngere Palermo besticht auch sein Werk durch Humor, die Lust am Spiel und eine Lakonie, die sich in einer noch jüngeren Malergeneration (etwa bei seinem Landsmann Luc Tuymans) fortsetzt. (Text: Pinakothek der Moderne)

Anmeldung per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en
 (Kosten – wenn nicht anders angegeben: € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der jeweiligen Ausstellung)

Verbindliche Anmeldung erbeten. Um Absage bei Verhinderung wird wg. begrenzter Teilnehmerzahl dringend gebeten!

- | | | | |
|--|------------------------|-----------------------|--------------------|
| <input type="checkbox"/> Recht und Unrecht in München | Dr. Dirk HeiBerer | 05.06.2019, 17.45 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> RAOUL DE KEYSER | Dr. Ulrike Kvech-Hoppe | 10.07.2019, 18.15 Uhr | für ____ Person/en |

Name	Vorname	
.....		
Straße	PLZ, Ort	
.....		
Telefon	Fax (zur Bestätigung)	E-Mail
.....		
Unterschrift	Kanzleistempel	
.....		

100 Jahre Bauhaus

REFLEX BAUHAUS 40 OBJECTS – 5 CONVERSATIONS



Pinakothek der Moderne, Raumsicht 1
Raumansichten der Ausstellung ReFlex Bauhaus.
40 Objects – 5 Conversations,
Foto: Die Neue Sammlung – The Design Museum (A. Laurenzo)

Donnerstag, 19. September 2019, um 18.15 Uhr, Pinakothek der Moderne
Die Neue Sammlung – The Design Museum
Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Die Neue Sammlung zeigt anlässlich des 100-jährigen Geburtstags des Bauhauses eine Ausstellung, die die gegenwärtige Bedeutung der Reformschule bespricht und auf die eigene historische Verbundenheit mit dem Bauhaus hinweist. Erstmals werden historische Objekte aus dem eigenen Bestand in München gezeigt. Darunter die Textilien von Anni Albers und Gunta Stözl. Aber auch Leuchten von Christian Dell und Grafik von Herbert Bayer und Lászlo Moholy-Nagy, sowie Keramik von Theodor Bogler und Otto Lindig. Ebenfalls werden Metallarbeiten von Wolfgang Tümpel und Wilhelm Wagenfeld, Möbel von Marcel Breuer und dem Ehepaar Singer-Dicker, Schmuck von Naum Slutzky, Spielzeug von Ludwig Hirschfeld-Mack und Alma Siedhoff-Buscher präsentiert.

30 |

und Künstler - die Designerin Ayzit Bostan, die Lyrikerin Barbara Köhler, die Architektin Anupama Kundoo, der Komponist Junya Oikawa und die Künstlerin Sofie Thorsen – sind eingeladen, eine eigenständige Arbeit durch den Dialog mit je einem Bauhaus-Objekt zu entwickeln.
(Text: Pinakothek der Moderne)

In Kooperation mit dem Künstler Tilo Schulz entsteht eine Rauminstallation, die 40 historische Objekte und fünf zeitgenössische Rezeptionen miteinander verschränkt. Die Künstlerinnen

Wo die Geister wandern. Literarischer Spaziergang durch Schwabing



Donnerstag, 26. September 2019, Treffpunkt um 17.45 Uhr,
Wedekindplatz am Brunnen, (U-Bahn Münchener Freiheit, Ausgang Feilitzschstraße)
Literarischer Spaziergang mit Dr. Dirk HeiBerer (Dauer ca. 2 Std.) **Gebühr: 10 Euro pro Person**

Der Klassiker. Ein Brunnen erinnert an Frank Wedekind und „des Glückes Launen“. Thomas Mann schrieb hier seine Romane Buddenbrooks (1901) und Königliche Hoheit (1909); sein Bruder Heinrich Mann den Untertan (1914/18). Vom Simplicissimus geht es zum Blauen Reiter und zur Weißen Rose. Paul Klee und Ernst Toller fanden Zuflucht im Schloss Suresnes, Rainer Maria Rilke wohnte in der Villa Alberti am Englischen Garten und war Nachbar des Zeichners Olaf Gulbransson in seinem „Kefernest“. Der Spaziergang endet am Haus Franz-Joseph-Straße 2 (U-Bahn Giselastraße). (Text: Dr. Dirk HeiBerer)

Die 'Loreley' von Schwabing.
Brunnenfigur von Ferdinand Filler (1958).
Foto: Dirk HeiBerer

Anmeldung per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en
(Kosten – wenn nicht anders angegeben: € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der jeweiligen Ausstellung)

Verbindliche Anmeldung erbeten. Um Absage bei Verhinderung wird wg. begrenzter Teilnehmerzahl dringend gebeten!

<input type="checkbox"/> 100 Jahre Bauhaus	Dr. Ulrike Kvech-Hoppe	19.09.2019, 18.15 Uhr	für ____ Person/en
<input type="checkbox"/> Wo die Geister wandern	Dr. Dirk HeiBerer	26.09.2019, 17.45 Uhr	für ____ Person/en

Name	Vorname
Straße	PLZ, Ort
Telefon	Fax (zur Bestätigung) E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

→ Stellenangebote an Kollegen	31	→ Schreibbüros	34
→ Stellengesuche von Kollegen	31	→ Dienstleistungen.....	34
→ Bürogemeinschaften	31	→ Übersetzungsbüros.....	34
→ Vermietung	33	→ Anzeigenpreisliste (Auszug)	34
→ Kanzleiverkauf	33		
→ Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiter	33		
→ Termin- / Prozessvertretung	33		

Die vollständigen Mediadaten, Anzeigenpreise und die Anschriften für die Anzeigenannahme finden Sie auf der Homepage des MAV unter <http://www.muenchener-anwaltverein.de>

Anzeigenschluss für die Mitteilungen Mai 2019: 11. April 2019

Stellenangebote an Kollegen



Bereit für eine neue Herausforderung?

Als international tätiges Beratungs- und Dienstleistungsunternehmen mit ca. 260 Mitarbeitern in Deutschland und mehr als 1.500 Mitarbeitern weltweit verbinden wir umfassendes fachliches Know-how mit der Flexibilität eines mittelständischen Unternehmens. Die Vielfalt der verschiedenen Aufgabenstellungen ermöglicht es, dass jeder unserer Mitarbeiter sein individuelles Aufgabengebiet optimal einbringen und wir unseren Kunden ein vielseitiges Expertenwissen anbieten können.

Zur Verstärkung unseres Teams am Standort München suchen wir Sie als

**RECHTSANWALT in TZ ODER VZ
MIT SCHWERPUNKT STEUERRECHT (M/W/D)**

Ihre Aufgaben:

- Bearbeitung von komplexen steuerrechtlichen Sachverhalten sowie Beratung in betriebswirtschaftlichen Fragestellungen
- Erstellung steuerlicher Gutachten und Stellungnahmen im Rahmen der Gestaltungsberatung
- Mitwirkung bei der Umstrukturierungsberatung
- Führen von Rechtsbehelfs-, Klage- und Revisionsverfahren
- Korrespondenz mit den Finanzbehörden

Ihr Profil:

- Sie sind bereits Fachanwalt für Steuerrecht oder verfügen über einschlägige Berufserfahrung
- Sie verfügen über ein ausgeprägtes analytisches Denkvermögen und können einen Standpunkt überzeugend vertreten
- Ihre Arbeitsweise ist geprägt durch Teamgeist und eine qualitätsbewusste Arbeitsweise
- Sie sind idealerweise sicher im Umgang mit DATEV PRO und verfügen über gute MS Office-Kenntnisse, insbesondere Excel

Wir bieten Ihnen:

- Flexible Arbeitszeitmodelle in Vollzeit oder Teilzeit zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Ein vielseitiges Aufgabengebiet mit eigenen Gestaltungsmöglichkeiten
- Umfangreiche Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen individuell auf Sie abgestimmt
- Ein unbefristetes Arbeitsverhältnis in einem zukunftssicheren Unternehmen

Interessiert?

Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung unter bewerbung@muc-auren.de. Für weitere Informationen rufen Sie gerne Frau Renate Schulze unter 089/829902-0 an.

Stellengesuche von Kollegen

Rechtsanwältin mit langjähriger Berufserfahrung im (Allgemeinen) Zivilrecht – engagiert und gründlich – **sucht (freie) Mitarbeit im Umfang von bis zu 3 Tagen/Woche** in München.

Bei Interesse sende ich Ihnen gerne nähere Informationen über mich zu.

Ich freue mich über Ihre Kontaktaufnahme per eMail an: anwaeltin-muenchen@web.de

Bürogemeinschaften

Zimmer In Bürogemeinschaft

Wir sind eine Bürogemeinschaft von derzeit 3 Kollegen, 2 Fachanwälte (ArbR + StraFR) in Bestlage am Bavariaring, U-Bahn 2 Minuten zu Fuß.

Eine weitere Kollegin ist FAin für SozialR in spe.

Wir suchen für ein großzügiges Anwaltszimmer (ca. 22 m²) eine/n Kollegen / Kollegin in Bürogemeinschaft, ggf. auch zur späteren Gründung einer PartG o. ä.. Wir wünschen uns einen aktiven Kollegen, bevorzugt FA mit ergänzendem Spektrum (SteuerR / FamilienR / ErbR etc.) zwecks intensiver fachlicher Zusammenarbeit.

Mitbenutzung der vorhandenen Infrastruktur, Kopierer, Telefonanlage, Besprechungszimmer etc. möglich.

Weitere Einzelheiten unter 089-5146990 (RA Struckhoff / RA Kamm) oder unter struckhoff@alphalex.de.

Wir freuen uns auf Sie !

Schönes Kolleginnen- / Kollegenzimmer in Bürogemeinschaft

in guter Lage zu vermieten. Mitbenutzung der bestehenden Büroinfrastruktur nach Absprache ebenso möglich, wie eine kollegiale Zusammenarbeit bei wechselseitigem Wunsch.

Miete: 1.650,00 € netto zuzüglich Umsatzsteuer.

Anfragen richten Sie bitte an: **HML RA Alexander Holtz**, Möhlstraße 19, 81675 München, Telefon: 089 / 94 384 940, oder an ah@hml-law.com. www.hml-law.com

Repräsentatives Büro in Bogenhausen für bis zu 3 Kollegen

Wir - RAe MEINDL & RIEDEL - bieten in unseren Kanzleiräumen im Zamilapark bis zu 3 Anwaltszimmer (ca. 25 qm) mit (oder ohne) Service (Bibliothek, großer Konferenzraum, Sekretariat, Telefon, EDV, Parkplatz, Lagerraum usw.). Helle, großzügige, moderne Büroräume (gesamt 286 qm). Mietoptionen u. günstige Miete gesichert bis 2027.

Kontakt: RA Dr. Rudolf Meindl, Stefan-George-Ring 19, 81929 München; Tel.: 089-127671150, meindl@meindl-riedel.de

Bürogemeinschaft/Zusammenarbeit

Zur Vergrößerung unserer wirtschaftsrechtlich ausgerichteten Anwalts- und Steuerkanzlei suchen wir eine(n) engagierte(n) Rechtsanwa(ä)lt(in). Es besteht auch großes Interesse an einer kollegialen Zusammenarbeit.

Wir bieten ein Anwaltsbüro zu sehr günstigen Konditionen in bester Lage. Die Mitbenutzung unserer modernen Kanzleiausstattung, EDV-Anlage, Bibliothek und unserer Besprechungs- und Konferenzzimmer ist möglich.

Rechtsanwälte Löffler & Partner, Widenmayerstraße 15, 80538 München, Tel: 089 38 38 24 0, loeffler@lexmuc.com, www.lexmuc.com.

Wir sind eine Rechtsanwaltspartnerschaft mbB in München, fußläufig von der Innenstadt entfernt, in ruhiger Lage, in der St.-Anna-Straße 11, 80538 München in unmittelbarer Nähe der Bahn Station Lehel, **mit Fachanwälten für Bank- und Kapitalmarktrecht, Erbrecht, und Arbeitsrecht.** Ein Sozietätsmitglied ist auch als österreichischer Rechtsanwalt zugelassen. Wir arbeiten sowohl im deutschen als auch im österreichischen Bank- und Kapitalmarktrecht, allg. Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht, Versicherungsrecht und Erbrecht und auch im allgemeinen Zivilrecht. **Wir haben auch einen Standort in Österreich.**

Durch den Auszug eines Kollegen haben wir 1-2 große repräsentative Räume sowie zusätzlich einen kleinen Raum für 1 bis 3 Berufsträger gegen Kostenbeteiligung zur Verfügung.

Das Sekretariat kann ebenfalls gegen Kostenbeteiligung mitgenutzt werden. Auch im Sekretariat stehen noch Plätze zur Verfügung. Eine spätere Partnerschaft/Kooperation ist eventuell möglich.

Unsere Kanzlei ist sowohl in der Technik (RA Micro, Einscannen der Dokumente, WebAkte, Farbscanner, komplette Vernetzung, 100 MBit/s Internet), als auch in der Literatur (große Handbibliothek, Beck Online Premium) exzellent ausgestattet. Die Infrastruktur kann mitgenutzt werden. Die Kanzlei hat repräsentative Räume mit Holzparkett und einen separaten Besprechungsraum.

Ansprechpartner:

RA Michael Köllner
KPR Köllner & Partner Rechtsanwälte mbB
St.-Anna-Str.11
80538 München
Tel. 089-210231-0
Fax: 089-210231-10
Mail: info@kpr-legal.eu
Web: www.kpr-legal.eu

Bürogemeinschaft / Zusammenarbeit / Vermietung

Wir sind eine zivilrechtlich ausgerichtete Rechtsanwaltskanzlei mit zur Zeit acht Anwälten in München, zentral am Heimeranplatz gelegen und sehr gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar.

Wir vermieten ab sofort mehrere Büroräume (auch einzeln) in Bürogemeinschaft an StB/in, RA/in oder WP/in. Bei Bedarf können auch Sekretariatsplätze geschaffen werden.

Gern kann die Büroinfrastruktur (Empfangsbereich, Besprechungszimmer, Buchhaltung, Küche, EDV, Kopierer, Telefonanlage sowie Tiefgarage) gegen faire Kostenbeteiligung mitbenutzt werden. Wir freuen uns auf Ihre Anfrage.

Ansprechpartner: RA Stefan Wenkebach
Rechtsanwälte Burger & Meyer-Gutknecht
Garmischer Straße 8, 80339 München
Tel. 089 5409490, mail@bmg-law.de

Jugendstil-Prachtbau U4 Prinzregentenplatz

Wir führen seit 1997 in sehr repräsentativen Räumen eine großzügig ausgestattete Kanzlei in unmittelbarer Nähe zum Prinzregentenplatz (U4). Unsere Schwerpunkte liegen im Zivilrecht, im nationalen und internationalen Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht. Wir sind 8 Berufsträger (m/w).

Einer Kollegin oder einem Kollegen, gerne auch Steuerberater(in), bieten wir ein ruhiges, helles und freundliches Arbeitszimmer mit ca. 29 qm, fachliche Zusammenarbeit, die Mitbenutzung des gut organisierten Bürobetriebes sowie aller Gemeinschaftsräume an. Falls gewünscht, kann eigenes Personal mitgebracht werden.

RA Dr. Gollob, Keplerstraße 1, 81679 München
Tel.: 089 / 41 95 23 3, E-Mail ulrik.gollob@gollob-jur.de
www.gollob-jur.de

Vermietung repräsentativer Büroräume in Bürogemeinschaft (München-Pasing)

Wir sind eine in München-Pasing langjährig etablierte zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit modernsten klimatisierten Räumen. Ab 1.6.2019 bieten wir zur Untermiete an SteuerberaterInnen, BuchhalterInnen, RechtsanwältInnen Räumlichkeiten von bis zu vier Zimmern (1 Zimmer ca. 16 qm, 2 Zimmer ca. 14 qm, 1 Zimmer ca. 13 qm) einschließlich der Nutzung eines repräsentativen Besprechungsraums, einer Teeküche sowie eines Sekretariatsarbeitsplatzes an. Kellerräume und Tiefgaragenstellplätze können im Gebäude separat angemietet werden.

Die Kanzlei befindet sich in bester Lage in den Pasinger Hofgärten in unmittelbarer Nähe zum Pasinger Bahnhof. Weitere Informationen erhalten Sie unter:



Ansprechpartner: RA Franz Bette
Kafelerstraße 4, 81241 München
Tel: 089/530 733-0, bette@rae-bette.de

Ich habe in meiner Kanzlei **drei Büroräume** (31 qm, 20 qm und 16 qm mit Balkon), auch einzeln, **in Bürogemeinschaft zu vermieten**.

Das Büro befindet sich in einem prämierten und hochwertig sanierten Altbau im 3. OG (mit Lift) **in München-Schwabing**. Die Raumhöhen betragen über 3 m, die Räume sind zum Teil mit Stuckdecken ausgestattet. **U-Bahn- und Bushaltestelle** befinden sich **in unmittelbarer Nähe**, öffentliche Parkplätze sind vorhanden. Die bestehende Infrastruktur (Besprechungsraum, Telefonanlage, Kopierer und EDV) kann gegen Kostenbeteiligung mitbenutzt werden.

Ansprechpartner: RA Leonhard Otscheret, Tel: 089 / 28 70 08 90, E-Mail: mail@olh-law.de

Gilching - S 8

Wir sind eine Bürogemeinschaft mit zur Zeit 2 Rechtsanwälten und bieten einem/einer weiteren Rechtsanwalt/in oder Steuerberater/in Platz zur Entfaltung. Die bisherigen Kollegen sind langjährige Rechtsanwälte und fachlich breit aufgestellt. Schwerpunkte sind Fachanwaltschaften im Erbrecht und im Miet- und WEG Recht.

Geboten wird ein eigener abschließbarer Büroraum, der mit allen Notwendigkeiten ausgestattet ist: Schreibtisch, Ablageschränke, Reißwolf, Kopierer im Raum. Zur Mitbenutzung EDV-System, Tel/Fax/e-mail. Konferenzraum mit Bibliothek und Küche.

Die Kanzlei befindet sich in sonniger Lage, 2 Min. vom S-8 Bahnhof Gilching entfernt. Gilching ist ein stark wachsender Münchener Vorort. Im nächsten Umfeld liegt eine Unzahl von High-Tech Firmen – also Potenzial vorhanden. 1 Min. zur Autobahn.

Kontaktaufnahme unter kanzlei@wauthier.de

Vermietung

Kanzleiresidenz für RA'e/Steuerberater/WP geboten - **Mitte Schwabing**, schöner Denkmal-Altbau

Sie arbeiten zu Hause und brauchen einen repräsentativen Ort zum Empfangen Ihrer Mandanten? Wir bieten Kollegen/Kolleginnen die Möglichkeit, in unserer Kanzlei offiziell mit Kanzleischild und Postadresse zu residieren und 10 Stunden monatliche Mitbenutzung des Konferenzraumes nach Absprache für 300 Euro netto monatlich. Angebote an Chiffre Nr. 23 /April 2019 an den MAV.

Nachmieter für Kanzleiräume gesucht zur Untermiete **ab 01.04.2019** im Münchner Osten (Leuchtenbergring 3, Prinzregentehof), 2 Büroräume à 16 qm, 1 vakanter Sekretariatsarbeitsplatz, Mitbenutzung von: Besprechungsraum, Küche, Toiletten, Kopiererraum, Kellerraum; TG-Stellplatz optional; gute öffentliche Verkehrsanbindung (S-Bahn, U-Bahn, Tram, Bus).

Anfragen unter: info@kanzlei-abhk.de

Kanzleiverkauf

Nachfolger/in in München gesucht

für meine seit 1985 bestehende **Einzelkanzlei in einer Bürogemeinschaft** mit noch vier Kollegen und einer Kollegin. Die Kanzlei ist zentral gelegen, ca. 1,6 km vom Marienplatz entfernt, Stammstrecke S-Bahn.

Da ich seit 2005 FA für Verkehrsrecht bin, ist die **Übernahme ideal für eine(n) Kollegen/in** auf den Gebieten **Zivil-, Verkehrs- und Versicherungsrecht**. Gleitende Übergabe und Einarbeitung durch mich bis 2020 möglich. Ich bin offen für die Gestaltung und freue mich auf Ihre Nachricht.

kanzlei-muc20@web.de

Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeitern

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, **e-mail:** buero.bergmann@arcor.de

Termins-/Prozessvertretung

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Panoramastr. 1, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

Belgien und Deutschland

PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN
RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND
(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)
steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)
TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be
INTERNET: www.peterdecock.be

Schreibbüros

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Büroservice

Schreibservice (digital)

Urlaubs-/Krankheitsvertretungen

Tel.: 0160-97 96 00 27

www.sekretariat-scholz.de

25 Jahre! Juristisches Schreibbüro ✓ Brigitte Gadanez

Professionalität. Nach außen. Intern. Auch für Ihre Kanzlei.

- > **Forderungsmanagement.** Von ersten Recherchen über Titulierung bis hin zu hochkomplexen Vollstreckungsmaßnahmen. Kreativ. Erfolgsorientiert. Effizient. Allumfassende Begleitung bis zur vollständigen Realisierung der Ansprüche.
- > **Schreibarbeiten.** Zuverlässig. Schnell. Perfekt. Immer. Überall.
- > **Gebührenrecht.** Abrechnung. Kostenfestsetzung. In jede Richtung. Erfahren. Innovativ. Umsatzorientiert.
- > **RA-Micro.** Top-Anwenderin. Die Software kann auch Ihnen maximale Freude bereiten! Schulungen. Tipps. Tricks.

Brigitte Gadanez

Juristisches Schreibbüro ✓

www.recht-schreiben.com

info@recht-schreiben.com

Mobil 0163 364 26 56

Tel. 089 897 125 27

Fax 089 897 125 28

Dienstleistungen

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RA/WP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089 141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338 oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de

Übersetzungsbüros

FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN

ITALIENISCH / DEUTSCH

Recht / Technik

Andrea Balzer

Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ, tekom)

Rindermarkt 7, 80331 München

Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89

info@fach-uebersetzen.de – www.fach-uebersetzen.de

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)

Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,

Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

Anzeigenpreisliste

(Auszug, gültig ab 01.04.2008)

Kleinanzeigen:

Kleinanzeigen bis 10 Zeilen 25,86 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 3,5 x 8,4 cm

Kleinanzeigen bis 15 Zeilen 38,79 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 5,0 x 8,4 cm

Kleinanzeigen bis 20 Zeilen 51,72 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 7,0 x 8,4 cm

Gewerblich:

Anzeige viertelseitig 180,67 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige halbseitig 321,09 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige ganzseitig 603,36 EUR zzgl. MwSt.

(Satzspiegel oder A4)

Mediadaten:

Mediadaten unter: <http://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/mav-mitteilungen/anzeigen-schalten/>

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage (www.muenchener-anwaltverein.de) veröffentlicht.

Anzeigenannahme:

MAV GmbH, Claudia Breitenauer

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München

Tel 089. 55 26 33 96, **Fax** 089. 55 26 33 98

eMail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

**Anzeigenschluss für die
MAV-Mitteilungen Mai 2019
ist der 11. April 2019**

**POLITISCHE
GESCHICHTE
WIRD
GESCHRIEBEN,
NICHT
DIKTIERT.**

Als Symbol der Pressefreiheit erscheint diese Anzeige
in der Schriftart der verbotenen Zeitung „MAWIO“ aus Tansania.
Setzen auch Sie ein Zeichen: fonts-for-freedom.com

Mitteilungen

Münchener Anwaltverein e.V.
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 54033

Mit Sicherheit unabhängig von Ort und Zeit



GRATIS
Für anwaltliche
Berufsträger &
Fachangestellte

Kostenlose Informationsveranstaltungen in der RA-MICRO Landesrepräsentanz Süd Bayern

Aktuelles zur elektronischen Kanzleiorganisation

01.04., 10.00–11.30 Uhr
02.04., 14.00–15.30 Uhr
03.04., 12.00–13.30 Uhr
04.04., 14.00–15.30 Uhr
05.04., 10.00–11.30 Uhr
08.04., 12.00–13.30 Uhr
09.04., 15.00–16.30 Uhr

10.04., 12.00–13.30 Uhr
11.04., 10.00–11.30 Uhr
12.04., 10.00–11.30 Uhr
15.04., 10.00–11.30 Uhr
16.04., 15.00–16.30 Uhr
17.04., 12.00–13.30 Uhr
18.04., 11.00–12.30 Uhr

23.04., 16.00–17.30 Uhr
24.04., 12.00–13.30 Uhr
25.04., 10.00–11.30 Uhr
26.04., 10.00–11.30 Uhr
29.04., 12.00–13.30 Uhr
30.04., 16.00–17.30 Uhr

Anmeldung, weitere Termine und Informationen:

RA-MICRO Landesrepräsentanz Süd Bayern
Maximiliansplatz 12b | 80333 München

www.ra-micro.de/bayern
lrpr-by@ra-micro.de
Tel.: 089 260 100 80


RA-MICRO